Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6521**

14. Wahlperiode 02. 07. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen – Drucksache 14/3141 –

Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1999 – Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes (Jahresrechnung 1999)

und

zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof – Drucksache 14/4226 –

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2000 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 1999)

Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1999 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt – Drucksache 14/3141 –.

   Es hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 97 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2000 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet – Drucksache 14/4226 –.

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 758. Sitzung am 21. Dezember 2000 die Entlastung für das Haushaltsjahr 1999 erteilt.

Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 1999 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuss spricht die Erwartung aus, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktionen der PDS und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund

   a) des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen (Drucksache 14/3141)

   und

   b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 14/4226)

   die Entlastung für das Haushaltsjahr 1999 erteilt.

   Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.

2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,

   a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,

   b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,

   c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, den 27. Juni 2001

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)	**Uta Titze-Stecher**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Uta Titze-Stecher

Allgemeiner Teil

Der Antrag des Bundesministeriums der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1999 (Drucksache 14/3141) wurde in der 108. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Juni 2000 dem Haushaltsausschuss überwiesen. Dieser hat den Antrag an seinen Unterausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, weitergeleitet.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 14/4226) wurden gemäß § 80 Abs. 3 GO BT mit Drucksache 14/4571 lfd. Nummer 1.2 federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

Der Sportausschuss hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes am 14. Februar 2001, der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen am 7. März 2001, der Verteidigungsausschuss am 14. März 2001, der Ausschuss für Kultur und Medien am 4. April 2001, der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie am 30. Mai 2001 sowie der Finanzausschuss am 27. Juni 2001 beraten; alle Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Anträge des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Sitzungen am 26. Januar 2001, 9. Februar 2001, 16. März 2001, 30. März 2001, 6. April 2001, 11. Mai 2001 sowie 22. Juni 2001 beraten und dem Haushaltsausschuss einstimmig die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1999 vorgeschlagen.

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2001 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der PDS und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 1999 zu empfehlen.

Besonderer Teil
Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

Besonderer Teil
Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Bemerkung Nummer 1

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 1999

1. Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung, die das Bundesministerium der Finanzen dem Bundestag und dem Bundesrat für das Jahr 1999 vorgelegt hat, hinsichtlich des kassenmäßigen Ergebnisses keine für die Entlastung der Bundesregierung wesentlichen Abweichungen zwischen den Beträgen festgestellt, die in den Rechnungen und den Büchern aufgeführt sind; dies gelte auch für die Rechnungen der Sondervermögen. Allerdings hat er festgestellt, dass die Haushalts- und Vermögensrechnung unzutreffende, widersprüchliche bzw. unklare Angaben enthalte. Einnahmen und Ausgaben – so das Ergebnis der stichprobenweisen Prüfungen – seien im Allgemeinen ordnungsgemäß belegt gewesen. Allerdings habe es in der Jahresrechnung (wie im Vorjahr) einzelne formale Fehler gegeben.

   Im Anschluss an die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung 1999 behandelt der Bundesrechnungshof die Haushaltsführung. Er stellt fest, 1999 hätten die Ausgaben mit 482,8 Mrd. DM um rd. 2,9 Mrd. DM unter dem veranschlagten Soll von 485,7 Mrd. DM gelegen. Die Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten und ohne Münzeinnahmen) hätten mit rd. 431,5 Mrd. DM ebenfalls unter dem veranschlagten Soll von 432,1 Mrd. DM gelegen. Dementsprechend habe das Finanzierungsdefizit 51,3 Mrd. DM betragen und sei damit 2,3 Mrd. DM niedriger als geplant ausgefallen. Überplanmäßige Ausgaben habe es 1999 in Höhe von rd. 5 463 Mio. DM gegeben; außerplanmäßige Ausgaben seien in Höhe von 24,2 Mio. DM geleistet worden. Der Gesamtbetrag in Höhe von 5,5 Mrd. DM entspreche 1,1 % des Haushaltssolls von 485,7 Mrd. DM. Gegenüber dem Vorjahr habe sich die Gesamtsumme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ohne Zustimmung des Bundesministeriums kaum verändert; dagegen sei die Zahl der Fälle stark gesunken. Letzteres bewertet der Bundesrechnungshof positiv, weist aber darauf hin, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen und dass diese Zustimmung nur erteilt werden dürfe, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliege. Er erinnert daran, dass der Rechnungsprüfungsausschuss wiederholt gefordert habe, Ausgaben zu vermeiden, die über die haushaltsrechtliche Ermächtigung hinausgingen.

   Globale Minderausgaben weise der Haushaltsplan 1999 in Höhe von 1 611 Mio. DM aus (einschließlich der Effizienzrendite aus dem Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Verwaltung). Die in den Einzelplänen veranschlagte Effizienzrendite von insgesamt 483 Mio. DM und die weiteren globalen Minderausgaben seien ausweislich der Haushaltsrechnung erwirtschaftet worden.

   Verpflichtungsermächtigungen (veranschlagt mit 76 Mrd. DM) seien in Höhe von 29,2 Mrd. DM (38,3 %) in Anspruch genommen. Dies sei zum Teil darauf zurückzuführen, dass bis zur Mitte des Haushaltsjahres die vorläufige Haushaltsführung gegolten habe. Der Bundesrechnungshof bemängelt, es sei weiterhin nicht sichergestellt, dass eingegangene Verpflichtungen auch gebucht würden. Die geringe Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen reduziere zwar die Vorbindungen künftiger Haushalte, sei jedoch auch ein Zeichen für eine zu großzügige Veranschlagung.

   Die Nettokreditaufnahme habe mit 51,1 Mrd. DM um 2,4 Mrd. DM unter der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz 1999 gelegen, die 53,5 Mrd. DM betragen habe. Die Neuverschuldung sei um 4,9 Mrd. DM niedriger als die Summe der Investitionsausgaben in Höhe von 56,9 Mrd. DM. Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze des Artikel 115 GG sei auch im Haushaltsvollzug eingehalten.

   Die Verschuldung des Bundes aus seinen Finanzkrediten (einschließlich der in den Bundeshaushalt übernommenen Sondervermögen) habe Ende 1999 1 385 Mrd. DM betragen. Einschließlich der Finanzschulden der Sondervermögen, die nicht in den Bundeshaushalt eingegliedert seien (im Wesentlichen Fonds „Deutsche Einheit“ und ERP-Sondervermögen) in Höhe von 110 Mrd. DM, für die der Bund einzustehen habe, belaufe sich die Verschuldung zum Jahresende 1999 auf 1 495 Mrd. DM.

   Die Verbindlichkeiten der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes und Bundeseisenbahnvermögen seien aufgrund des Gesetzes zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld rückwirkend zum 1. Januar 1999 auf den Bund übergegangen. Hierdurch ergäben sich im Hinblick auf die Verschuldungsgrenze des Artikel 115 GG Haushaltsspielräume in Milliardenhöhe, weil Tilgungen von Krediten der drei Sondervermögen nunmehr nicht mehr die Nettokreditaufnahme des Bundes erhöhen würden.

2. Nach eingehender Beratung hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Angesichts der vom Bundesrechnungshof festgestellten unzutreffenden oder unklaren Angaben in der Jahresrechnung erwartet der Ausschuss, dass die zuständigen Stellen die Rechnungslegung für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit der gebotenen Sorgfalt durchführen.

c) Das Bundesministerium der Finanzen – als die für die Rechnungslegung zuständige Stelle – wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze zu überwachen.

d) Das Bundesministerium der Finanzen wird aufgefordert zu prüfen, welche Vorkehrungen im Rahmen der Haushaltsführung bzw. Rechnungslegung getroffen werden können, damit künftig alle eingegangenen Verpflichtungen gebucht werden und die Haushaltsrechnung das eingegangene Verpflichtungsvolumen zutreffend ausweist. Der Ausschuss erwartet einen Bericht hierzu bis zum 31. März 2002.

Bemerkung Nummer 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

1. Der Bundesrechnungshof stellt eine leichte Verbesserung der Haushaltslage des Bundes fest. Auf der Ausgabenseite würden vor allem die Zins- und Sozialausgaben einen hohen Anteil der Steuereinnahmen binden. Die Ausgabenstruktur im Bundeshaushalt habe sich in den letzten zehn Jahren zugunsten dieser konsumtiven Ausgaben und zu Lasten der Ausgaben für Investitionen sowie für Bildung und Forschung verändert. Auf der Einnahmenseite sei ein deutlicher Zuwachs der Steuereinnahmen seit 1997 zu verzeichnen: Die Steigerung betrage über 57 Mrd. DM oder jährlich über 5 %. Der Finanzplan gehe im Zeitraum 2001 bis 2004 von Steuermehreinnahmen in Höhe von 20 Mrd. DM pro Jahr aus. Der Anteil der Ausgaben, die durch Steuereinnahmen gedeckt seien, sei nach einem Tiefstand 1998 wieder merklich angestiegen. Dies sei auf die verbesserte konjunkturelle Entwicklung und auf Steuererhöhungen (Umsatz- und Energiesteuern) zurückzuführen. Der Bemerkung des Bundesrechnungshofes zufolge sollen die Privatisierungseinnahmen im Finanzplanungszeitraum zurückgeführt werden und ab dem Jahr 2002 ausschließlich zur Deckung der Defizite der Postunterstützungskassen dienen.

   Der Rückgang der Nettokreditaufnahme falle im Vergleich zum Anstieg der Steuereinnahmen gering aus. Für den Zeitraum 2001 bis 2004 sei eine Neuverschuldung von 135 Mrd. DM vorgesehen. Der Bundeshaushalt weise bei wichtigen Finanzkennziffern schlechtere Werte als die Haushalte der anderen Gebietskörperschaften aus, ungeachtet der bisherigen und der geplanten Rückführung der jährlichen Nettoneuverschuldung. Der Anteil des Bundes an der öffentlichen Gesamtverschuldung habe sich auf einem (im Vergleich zu früheren Jahren) hohen Niveau von 65 % stabilisiert. Eine hohe Verschuldung bedeute hohe Zinslasten, wodurch die politischen Gestaltungsräume stark eingeengt würden. Die Entscheidung sei daher richtig gewesen, einmalige Einnahmen vor allem zur Schuldentilgung einzusetzen.

   Der Bundesrechnungshof hält die Kreditbegrenzungswirkung des Artikels 115 GG für unzureichend. Er meint, von der zur Ermittlung der Kreditobergrenze herangezogenen Summe der Investitionsausgaben könnten vor allem die Vermögensverwertungen abgezogen werden, weil sie unter ökonomischen Gesichtspunkten wie Desinvestitionen wirkt.

   Im Zusammenhang mit der Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung hätten sich die elf Euro-Teilnehmerstaaten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 verpflichtet, übermäßige Defizite in den öffentlichen Haushalten zu vermeiden und bei unzureichender Haushaltsdisziplin erhebliche finanzielle Sanktionen hinzunehmen. Der Bundesrechnungshof trägt vor, zwischen Bund und Ländern bestehe Einigkeit, dass es in ihre gemeinsame Verantwortung falle, übermäßige Staatsdefizite zu vermeiden. Eine Einigung stehe noch aus über Verfahren, mit denen innerstaatlich die insgesamt zulässige Verschuldung aufgeteilt und die Haftung für Sanktionen durch die EG geregelt werde. Es sei erforderlich, den europäischen Stabilitätspakt bald innerstaatlich umzusetzen. Der Bundesrechnungshof erinnert daran, dass der RPA das Bundesministerium der Finanzen im Mai 2000 aufgefordert habe, die Verhandlungen mit den Bundesländern voranzutreiben.

   Der vertikale Finanzausgleich (die Bundesergänzungszuweisungen) beeinflusse die finanzwirtschaftliche Lage des Bundes. Die Ergänzungszuweisungen machten jährlich seit 1995 25 bis 26 Mrd. DM aus. Fast zwei Drittel davon würden die neuen Länder und Berlin erhalten. Im Zuge der Neuordnung des Finanzausgleichs sollten nach Auffassung des Bundesrechnungshofes auch die Ergänzungszuweisungen grundsätzlich überprüft werden. In dem Entwurf eines Maßstäbegesetzes, den die Bundesregierung zwischenzeitlich verabschiedet habe, sei die Nachrangigkeit der Ergänzungszuweisungen und die Begrenzung ihres Volumens vorgesehen. Dies trage den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes Rechnung.

   Der Bundesrechnungshof geht sodann auf die mittelfristige Finanzplanung ein. Er hat für den Zeitraum von 1992 bis 2000 frühere Finanzplandaten mit den jeweiligen Jahres-Haushaltssoll- bzw. den Ist-Zahlen verglichen. Bei den Ausgaben seien die Haushaltsansätze für Sozialleistungen regelmäßig zu niedrig eingeplant, während die Ansätze für Zinsausgaben bei der Fortschreibung des Finanzplans hätten verringert werden können. Die Steuereinnahmen würden regelmäßig viel zu günstig eingeschätzt. In der Konsequenz seien die Einnahmeerwartungen bei jeder Fortschreibung deutlich zu reduzieren gewesen und die tatsächlichen Steuereinnahmen hätten oftmals im zweistelligen Milliardenbereich unter früheren Schätzungen gelegen. Den Finanzplänen seien zu günstige Prognosen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zugrunde gelegt worden. Infolgedessen hätten auch die Planwerte für die Nettokreditaufnahme bei fast jeder Fortschreibung erhöht werden müssen. Deshalb hält der Bundesrechnungshof eine vorsichtige Einschätzung künftiger Haushaltsentwicklungen bei der Festschreibung von Finanzplänen, z. B. durch die Aufnahme von Planungsreserven, für erforderlich.

2. Der Ausschuss hat die Bemerkung eingehend diskutiert und folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesregierung günstige gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen dazu nutzt, das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne Neuverschuldung möglichst rasch zu erreichen. Im Zusammenhang mit dem im Grundsatz bewährten System der Finanzplanung empfiehlt er, bei der jährlichen Fortschreibung der Finanzpläne eine vorsichtige Einschätzung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung zugrunde zu legen.

Bemerkung Nummer 3

Umsetzung der Flexiblen Haushaltsinstrumente nach dem Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz in der Bundesverwaltung

1. Flexible Haushaltsinstrumente für Behörden wurden auf der Grundlage des Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetzes ab dem Haushaltsjahr 1998 eingeführt. Im Haushalt 2000 sind 134 Kapitel mit 4 800 Titeln und einem Ausgabevolumen von 27,7 Mrd. DM (das entspricht 5,8 % der Gesamtausgaben) in die Flexibilisierung einbezogen. Ziel der Flexibilisierung ist es, eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln zu fördern, das sog. Dezemberfieber einzudämmen und die Eigenverantwortung der Bewirtschafter von Bundesmitteln auf allen Haushaltsebenen zu stärken. Flexible Haushaltsinstrumente ermöglichen eine erweiterte Deckungsfähigkeit der Ausgaben. Haushaltsmittel können also stärker als bisher für andere als im Haushaltsplan vorgesehene Zwecke verwendet werden. Ausgaben sind innerhalb der Hauptgruppen in vollem Umfang deckungsfähig, zwischen den Hauptgruppen zu 20 %. Zudem sind Ausgaben in größerem Umfang als bisher in die folgenden Haushaltsjahre übertragbar und können ohne Einsparauflage in Anspruch genommen werden. Die übertragenen Haushaltsmittel (Ausgabereste) stehen also den Verwaltungsbehörden zusätzlich zu den Haushaltsmitteln des neuen Haushalts zur Verfügung. Als Gegenleistung für die erhöhte Flexibilität am Haushaltsvollzug müssen die Verwaltungsbehörden die sog. Effizienzrendite erbringen, die dazu geführt hat, dass die Verwaltungsausgaben global gekürzt wurden.

   Der Bundesrechnungshof stellt fest, die Verwaltungsbehörden hätten in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 im Vergleich zu dem Zeitraum vor der Einführung der Flexiblen Haushaltsinstrumente deutlich weniger Haushaltsmittel ausgegeben, als veranschlagt gewesen seien. Einen wesentlichen Anteil daran habe die Effizienzrendite gehabt, die von den Verwaltungsbehörden zu erbringen sei. Die endgültigen Einsparwirkungen für den Bundeshaushalt seien allerdings geringer, weil Haushaltsmittel in größerem Umfang als bisher als Ausgabereste übertragen worden seien und in den Folgejahren verausgabt werden könnten. Hohe kassenmäßige Minderausgaben hätten vor allem die Personalausgaben ausgewiesen, die mit 82 % den weit überwiegenden Anteil an den flexibilisierten Ausgaben bilden würden. Der Bundesrechnungshof hat nur in Einzelfällen festgestellt, dass durch die gezielte Nutzung der Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam verwendet worden seien. Auch ein gleichmäßigeres Ausgabeverhalten der Verwaltungsbehörden, das auf einen Rückgang des „Dezemberfiebers“ hätte schließen lassen, sei in den Jahren 1998 und 1999 noch nicht erkennbar gewesen.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, die erweiterte Deckungsfähigkeit sei häufig genutzt worden, obwohl der Titelansatz, der verstärkt worden sei, noch nicht ausgeschöpft war. Infolgedessen seien Minderausgaben entstanden und Ausgabereste gebildet worden. Dadurch werde die Rechnungslegung sehr unübersichtlich und die Beurteilung des Haushaltsvollzugs erheblich erschwert. Das Bundesministerium habe deshalb die Ressorts aufgefordert, deckungsberechtigte Titel grundsätzlich erst dann zu verstärken, wenn die Titelansätze verbraucht oder verplant seien.

   Der Bundesrechnungshof hat ermittelt, dass zum Jahresende 1999 in den flexibilisierten Verwaltungskapiteln aufgrund von Minderausgaben in den Jahren 1998 und 1999 übertragbare Ausgaben in Höhe von 1,86 Mrd. DM entstanden seien. Die Ausgaben würden dabei regelmäßig zunächst zu Lasten der vorhandenen Haushaltsreste gebucht, bevor die für das laufende Haushaltsjahr bewilligten Mittel in Anspruch genommen würden. Die gesetzlich vorgesehene zeitliche Verfügungsbeschränkung von Ausgaberesten von grundsätzlich zwei Jahren komme daher nicht zum Tragen.

2. Das Bundesministerium hat die Ressorts aufgefordert, das sachliche Bedürfnis für die Bildung von Ausgaberesten in jedem Fall zu prüfen. Außerdem hat es bei der Haushaltsaufstellung 2001 eine Schlüssigkeitsprüfung des Bedarfs an Ausgaberesten durchgeführt und die Reste um 259 Mio. DM im Einvernehmen mit den Ressorts vermindert. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, möglichst bereits bei der Haushaltsaufstellung den Mittelbedarf unter Berücksichtigung der Ausgabereste kritisch zu prüfen und die gesetzliche Begrenzung der zeitlichen Verfügbarkeit von Ausgaberesten auf grundsätzlich zwei Jahre sicherzustellen. Darüber hinaus ist seiner Einschätzung nach zu prüfen, ob die Bildung von Ausgaberesten in einzelnen Hauptgruppen in dem bisherigen Umfang weiter zugelassen werden sollte.

3. Der Ausschuss hat sich mit dem Problem eingehend beschäftigt, wobei die Neigung kritisiert wurde, Haushaltsreste schematisch zu bilden. Kritisiert wurde außerdem die Art der Verwendung dieser Reste. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, über die weitere Entwicklung der Flexiblen Haushaltsinstrumente unter Berücksichtigung der vom Bundesrechnungshof abgegebenen Empfehlungen bis zum 31. März 2002 zu berichten.

Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Bundeskanzler und Bundeskanzleramt

Bemerkung Nummer 4

Vergabe von Zuwendungen zur Förderung von Inter Nationes e. V.

1. Bis zu seinem Zusammenschluss mit dem Goethe-Institut hat Inter Nationes e. V. Zuwendungen des Auswärtigen Amtes und des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung erhalten, die sich beispielsweise 1998 auf insgesamt 47,4 Mio. DM beliefen. Der Bundesrechnungshof hat untersucht, wie sich die in der Vergangenheit von Inter Nationes wahrgenommenen Aufgaben in den Bereichen Auswärtige Kulturpolitik und Politische Öffentlichkeitsarbeit Ausland zukünftig wirtschaftlicher erledigen lassen und welche Auswirkungen sich hieraus auf die Organisationsstruktur ergeben. Von den von ihm vorgelegten umfangreichen Empfehlungen zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung seien allerdings nur wenige umgesetzt worden.

2. Stattdessen haben Auswärtiges Amt und Presse- und Informationsamt der Bundesregierung als Zuwendungsgeber darauf hingewiesen, dass sich zahlreiche Kritikpunkte und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes durch die Vereinigung erledigen würden. Die durch den Zusammenschluss erzielten Einsparungen sollten für Reformen der operativen Bereiche verwendet werden.

   Der Bundesrechnungshof begrüßt den Zusammenschluss der beiden Vereine. Er ist jedoch der Ansicht, dass sich seine Vorschläge zur Optimierung der Aufgabenwahrnehmung im ehemaligen Bereich von Inter Nationes durch die Vereinigung nicht erledigt haben und dass in ihrer Umsetzung ein Einsparpotenzial im Hinblick auf Personalausgaben und Projektmittel in Millionenhöhe liegt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er begrüßt den Zusammenschluss der beiden Vereine.

   c) Er fordert die Bundesregierung auf, auch die weiteren Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umzusetzen und darüber einen Bericht bis zum 30. Juni 2001 vorzulegen.

   d) Der Ausschuss weist darauf hin, dass nur der Haushaltsgesetzgeber über die Verwendung von Einsparungen entscheidet.

Bemerkung Nummer 5

Gemeinsame Kulturförderung durch Bund und Länder

1. Der Bundesrechnungshof hat bei dieser Förderung erhebliche Mängel festgestellt. Er belegt das am Beispiel von zwei Zuwendungsempfängern:

   Es gibt eine „ständige Konferenz mitteldeutsche Barockmusik“ die als eingetragener Verein organisiert ist. Unter anderem ist es ihr Ziel, die europäische Bedeutung der Barockmusik und ihre Entwicklung im mitteldeutschen Raum darzustellen. Als Zuwendungsgeber der Konferenz fungieren der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien sowie die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Förderung belaufe sich jährlich auf mehrere 100 Mio. DM. Die Zuwendungsgeber haben sich nach Auffassung des Bundesrechnungshofes über grundsätzliche Fragen des Vergabeverfahrens nicht hinreichend abgestimmt. Es gebe unterschiedliche Arten der Finanzierung und der Weiterleitung der Zuwendungen. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, eine Vereinheitlichung durchzuführen. Der Beauftragte der Bundesregierung hat vorgetragen, er werde die Mängel abstellen.

   Der Bund fördert die Kulturstiftung der Länder. Die Fördersumme belief sich im Bundeshaushalt 1999 auf rd. 15 Mio. DM. Der Stiftung obliegt gemäß einem Abkommen aus dem Jahr 1987 die Förderung von Kunst- und Kulturvorhaben mit nationaler Bedeutung. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass es seit der Gründung der Stiftung erhebliche Meinungsunterschiede zwischen dem Bund und den Ländern über die Zuständigkeiten der Kulturstiftung gebe, die zu einem Verwaltungsaufwand führe, der vermeidbar sei.

   Der Bund ist der Auffassung, die Kulturstiftung könne aufgrund des Abkommens über die Mitwirkung des Bundes an der Kulturstiftung nicht autonom über Förderprojekte entscheiden. Er greift deshalb in die inhaltliche Prüfung einzelner Fördermaßnahmen ein. Die Länder verweisen darauf, dass der Bund gemäß dem Abkommen zur Errichtung der Kulturstiftung im Stiftungsrat mitwirkt und u. a. bei Vorhaben, die ihn betreffen, ein Stimmrecht hat. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass sich der Bund durch das Mitwirkungsabkommen auf die Beteiligung beim Stiftungsrat festgelegt hat, aber trotzdem in die inhaltliche Prüfung der Förderprojekte eingreift. Diese Verfahrensweise sei unwirtschaftlich. Der Einfluss des Bundes sei durch das Einstimmigkeitsprinzip im Stiftungsrat hinreichend gewährleistet. Der Bundesrechnungshof hat empfohlen, die Bundesmittel in Zukunft durch die Kulturstiftung treuhänderisch verwalten zu lassen. Sollte der Bund allerdings bei seiner bisherigen Auffassung bleiben, hält es der Bundesrechnungshof aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für geboten, das Mitwirkungsabkommen zu kündigen und Einrichtungen direkt zu fördern, soweit eine Bundeszuständigkeit gegeben ist.

2. Der Beauftragte der Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass Meinungsunterschiede zwischen Bund und Ländern über die Bundeskompetenzen in der Kulturpolitik bestünden. Aufgrund neuer Akzente in der Kulturpolitik des Bundes müsse das Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Kulturstiftung sorgfältig überprüft werden. Die Prüfung umfasse auch die einzelnen Fördertatbestände und werde noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

3. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

b) Er fordert den Beauftragten der Bundesregierung auf, künftig bei der gemeinsamen Kulturförderung durch Bund und Länder die Fördermodalitäten so festzulegen, dass die Fördermittel mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand vergeben werden. Abkommen über eine gemeinsame Förderung sollen so eindeutig gefasst werden, dass sie die Wirtschaftlichkeit des Förderverfahrens nicht beeinträchtigen.

c) Er fordert den Beauftragten der Bundesregierung darüber hinaus auf, entweder das Mitwirkungsabkommen zu kündigen und die Förderung selbst zu übernehmen oder die Förderung der Kulturstiftung der Länder zu überlassen.

d) Er erwartet einen Bericht über das Erreichte bis zum 31. Oktober 2001.

Bemerkung Nummer 6

Zuwendungen an den Bund Deutscher Amateurtheater

1. Dieser Bund erfüllt die Aufgaben einer zentralen Vergabestelle, indem er Bühnen und Verbänden Mittel bewilligt, die ihm der Bund zur Verfügung stellt. Aus verschiedenen Bundeshaushalten erhielt der Verein in den Jahren 1988 bis 1996 Zuwendungen in Höhe von rd. 6,5 Mio. DM. In dieser Zeit hat der Verein Zuwendungen des Bundes in Höhe von mindestens 500 000 DM zweckwidrig verwendet.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass der Verein einen Teil der Zuwendungen spätestens seit 1992 auf Konten eines Fördervereins umgeleitet hat, dessen Leitung mit der Leitung des Vereins identisch war. Gegen die frühere Vereinsleitung wurde ein Strafverfahren eingeleitet. Der Bundesrechnungshof hat außerdem ermittelt, dass das Förderverfahren des Vereins nur unzureichend geregelt gewesen sei und dessen frühere Leitung nach Belieben darüber entschieden habe, ob Zuwendungen weiterzuleiten seien. Es sei unwirtschaftlich, drei unterschiedliche Förderwege zu beschreiten. Die Förderung sei deshalb verwaltungsaufwändig und fehleranfällig gewesen. Der Bundesrechnungshof hat den Beauftragten der Bundesregierung aufgefordert, die zweckwidrig verwendeten Zuwendungen des Bundes zurückzufordern und dabei auch auf das erhebliche Vermögen der Vereins zuzugreifen. Außerdem sollten nach seiner Auffassung Fördermittel nur auf der Grundlage von Förderleitlinien gewährt werden. Das Antragsverfahren, die Bewirtschaftung der Mittel und der Nachweis der Mittelverwendung müssten vereinfacht werden.

2. Der Beauftragte der Bundesregierung hat mitgeteilt, Rückforderungen würden bereits geltend gemacht und weitere Maßnahmen seien eingeleitet, Änderungen des Förderverfahrens müssten allerdings zunächst im Einzelnen abgestimmt werden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien das Förderverfahren möglichst schnell vereinfacht und damit potenzielle Fehlerquellen beseitigt.

   c) Der Ausschuss fordert von der Bundesregierung, im Haushalt 2002 alle vorgesehenen Zuwendungen an den Bund Deutscher Amateurtheater mit einer Haushaltssperre zu versehen. Die Haushaltssperre sollte erst dann aufgehoben werden, wenn das laufende Strafverfahren abgeschlossen ist.

Auswärtiges Amt

Bemerkung Nummer 7

Zuwendungen an den Deutschen Musikrat e. V.

1. Bislang sind die Zuständigkeiten in der musikalischen Auslandsarbeit auf die Verbindungsstelle für Internationale Beziehungen des Deutschen Musikrates (Verbindungsstelle) und das Goethe-Institut verteilt; teilweise ist das Auswärtige Amt auch unmittelbar in diesem Programmbereich der Auswärtigen Kulturpolitik tätig. Der Bundesrechnungshof bezeichnet diese Aufspaltung der Förderaktivitäten als unwirtschaftlich und intransparent. Seines Erachtens bedarf es eines Gesamtkonzeptes, das präzisere Zielvorgaben enthält und die Programmmittel künftig bei einer der beiden Mittlerorganisationen bündelt. Seine eigenen Projektaktivitäten in diesem Bereich solle das Auswärtige Amt grundsätzlich einstellen. Im Übrigen entsprächen diese Vorschläge den bereits 1975 von der Enquete-Kommission „Auswärtige Kulturpolitik“ unterbreiteten Empfehlungen.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, es habe einige Empfehlungen des Bundesrechnungshofes bereits in die Praxis umgesetzt. Die Neuorganisation der Musikarbeit werde diskutiert. Künftig wolle sich das Bundesministerium vorzugsweise darauf beschränken, den Rahmen für die Außenkulturpolitik vorzugeben und die Erfolgskontrolle zu verstärken. Die Frage der Bündelung der Mittel bei einem der beiden Mittler werde intensiv geprüft.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – die musikalische Auslandsarbeit im Rahmen eines Gesamtkonzeptes mit konkreten Zielvorgaben neu zu strukturieren,

      – die Programmmittel zur Erzielung größtmöglicher Synergieeffekte bei einem der beiden bisherigen Mittler zu bündeln,

      – Auslandsvertretungen und Auslandsinstitute des Goethe-Instituts rechtzeitig als Projektpartner vor Ort in die Planung und operative Umsetzung der Einzelaktivitäten einzubeziehen und über Erfolg und Wirksamkeit der Maßnahmen berichten zu lassen sowie

      – von eigenen Projektaktivitäten weitestgehend abzusehen und sich stattdessen auf Steuerungs- und Kontrollaufgaben zu beschränken.

c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2001.

Bemerkung Nummer 8

Urlaubsgewährung an Bedienstete mit Dienstorten im Ausland

1. Bedienstete des Auswärtigen Dienstes in außereuropäischen und ausgewählten europäischen Dienstorten erhalten 6, 12 oder 18 zusätzliche Urlaubstage sowie für den Urlaub in Deutschland einen bis sechs Reisetage. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass sich die Zahl der Länder, in denen 18 Tage Zusatzurlaub gewährt werden, von 1972 bis 1999 verdreifacht hat. Dabei sei die Festlegung der Höhe des zusätzlichen Urlaubs durch das Auswärtige Amt weder systematisch noch nachvollziehbar. Außerdem seien für Reisen von und nach Deutschland bei mindestens der Hälfte der Dienstorte die festgesetzten Reisetage nicht erforderlich.

2. Das Auswärtige Amt hat zugesagt, das System der Gewährung zusätzlichen Urlaubs zu überarbeiten und die Ergebnisse in transparenter Weise darzustellen. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass sich die Lebensbedingungen in weiten Teilen der Welt verschlechtert hätten und dass der zusätzliche Urlaub auch für die Aufrechterhaltung größtmöglicher Beziehungen zum Inland erforderlich sei.

   Der Bundesrechnungshof sieht demgegenüber an vielen Orten durchaus Verbesserungen der Lebensverhältnisse und misst dem Kriterium der Entfernung im Zeitalter der Globalisierung und der modernen Informations- und Kommunikationstechniken nur noch Bedeutung bei den Heimatreisetagen bei.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet einen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht des Auswärtigen Amtes über die Einführung eines durchschaubaren und nachvollziehbaren neuen Systems der Auslandsurlaubs- und der Reisetagsgewährung bis zum 30. September 2001.

Bundesministerium des Innern

Bemerkung Nummer 9

Gültigkeitsverzeichnis für Verwaltungsvorschriften des Bundes

1. Seit 1989 gibt es Mindestanforderungen zur Gestaltung, Ordnung und Überprüfung von Verwaltungsvorschriften des Bundes. Gleichwohl ist der Bestand der geltenden Verwaltungsvorschriften bis heute nicht vollständig erfasst. Hierdurch werde – so der Bundesrechnungshof – die angestrebte Verwaltungsvereinfachung erschwert, weshalb der Bestand der geltenden Verwaltungsvorschriften in den einzelnen Ressorts festzustellen, zu überprüfen und zu bereinigen sei. Außerdem sollten innerhalb absehbarer Zeit zumindest ressortinterne Gültigkeitsverzeichnisse erstellt werden.

2. Das Bundesministerium ist mittlerweile tätig geworden und beabsichtigt, nach dem – für Ende des Jahres 2000 vorgesehenen – Abschluss eines Pilotprojekts mit dem Aufbau eines möglichst einheitlichen Gültigkeitsverzeichnisses für Verwaltungsvorschriften des Bundes zu beginnen. Dieses solle dann in Form einer Datenbank bis Ende des Jahres 2002 vorliegen.

   Der Bundesrechnungshof begrüßt diese Absicht als geeigneten Beitrag, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu steigern und das Vertrauen der Bürger und Unternehmen in die Transparenz und Berechenbarkeit der Verwaltung zu stärken. Er glaubt allerdings aus den Erfahrungen der Vergangenheit ableiten zu können, dass das Projekt nur dann erfolgreich umgesetzt werden könne, wenn das Bundesministerium des Innern es mit Nachdruck – auch gegen den zu erwartenden Widerstand einzelner Ressorts – betreibe.

3. Der folgende Beschluss wurde vom Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2002 über die Verwirklichung des Projektes „Datenbank Verwaltungsvorschriften Bund“ zu berichten.

Bemerkung Nummer 10

Überwachung von Zuwendungen

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes werden die zur Überwachung der Verwendung von Zuwendungen gesetzlich vorgeschriebenen Übersichten vielfach in einer unwirtschaftlichen Verfahrensweise erstellt. Dies beginnt damit, dass selbst innerhalb des Geschäftsbereichs eines Ministeriums manuelle und IT-gestützte Verfahren nebeneinander eingesetzt werden. Regelungen für eine einheitliche Verwaltung von Zuwendungsdaten gebe es nicht. Schließlich sind übergreifende Auswertungen zur Vorbereitung und Überwachung von Entscheidungen nur mit großem Verwaltungsaufwand möglich.

   Der Bundesrechnungshof hat diese Defizite beanstandet und dem Bundesministerium, dem Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) sowie dem Bundesministerium der Finanzen vorgeschlagen, die Zuwendungsdaten in einer standardisierten zentralen Datenbankanwendung bei dezentraler Eingabe und entsprechenden Auswertungsmöglichkeiten für den gesamten Bundesbereich erstellen und verwalten zu lassen. Ein einheitliches Verfahren zur Datenverwaltung vermindere den bestehenden Verwaltungsaufwand und erhöhe den Nutzen der Daten im Hinblick auf die Steuerung eines wirtschaftlichen Einsatzes von Fördermitteln des Bundes.

2. Alle drei betroffenen Stellen unterstützen den Vorschlag des Bundesrechnungshofes. Das Bundesministerium der Finanzen will im interministeriellen Koordinationsaus-

schuss für Informationstechnik beim Bundesministerium des Innern eine mit allen Bundesministerien abgestimmte Entscheidung über die Aufnahme des Projekts in die Liste der „einer für alle“-Vorhaben herbeiführen.

Das Bundesministerium und der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien haben zugesagt, sich an der Erstellung und Umsetzung des Konzepts aktiv zu beteiligen. Insoweit geht die Empfehlung des Bundesrechnungshofes dahin, dass der Ausschuss den zügigen Beginn mit der Umsetzung eines Konzepts zur einheitlichen Verwaltung von Zuwendungsdaten sowie eine Konkretisierung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften fordere. Über das Veranlasste solle das Ministerium dem Ausschuss erneut berichten.

3. Der Beschluss des Ausschusses lautet:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes einer einheitlichen Verwaltung von Zuwendungsdaten zügig in Angriff genommen werden.

   c) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf, eine entsprechende Konkretisierung der in den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO enthaltenen Regelungen vorzusehen.

   d) Er erwartet einen Bericht der beiden Ministerien über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2001.

Bemerkung Nummer 11

Dienst- und Fachaufsicht über die Villa Massimo in Rom

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das bis Ende des Jahres 1998 zuständige Bundesministerium des Innern die Leitung der Villa Massimo unzureichend beaufsichtigte. Seit mehr als fünf Jahren waren ihm unerledigte Arbeiten, Verstöße gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen und Illoyalität der Leitung bekannt. Konsequenzen zog es daraus jedoch nicht. Des Weiteren stellte der Bundesrechnungshof erhebliche Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung fest, die das Bundesministerium ebenfalls kannte, aber nicht abstellte.

2. Der nunmehr zuständige Beauftragte der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM) hat die Mängel in der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie in den organisatorischen Abläufen inzwischen beseitigt. Insoweit steht nur noch die seinerzeit mangelhafte Dienst- und Fachaufsicht des Bundesministeriums in Rede, weshalb auch Letzteres – und nicht der Beauftragte der Bundesregierung für die Angelegenheiten der Kultur und der Medien – Adressat der Bemerkung ist.

   Das Bundesministerium hat das jahrelange Dulden der Mängel damit erklärt, dass nach seinem Eindruck die Arbeitsebene den besonderen künstlerischen Belangen der Villa Massimo nicht ausreichend Rechnung getragen und unangemessen bürokratisch gehandelt habe. Der Bundesrechnungshof hingegen meint, es sei keine unangemessene bürokratische Verfahrensweise darin zu erkennen, wenn das zuständige Fachreferat auf die Einhaltung des Haushaltsrechts und die Erledigung von Aufträgen achte.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Ungeachtet der zwischenzeitlich übergegangenen Zuständigkeit für die Villa Massimo fordert er das Bundesministerium auf, bei Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich künftig darauf hinzuwirken, dass diese das Haushaltsrecht und fachliche Weisungen beachten. Festgestellten Verfehlungen in der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie im sonstigen Verwaltungshandeln ist unverzüglich entgegenzutreten.

Bemerkung Nummer 12

Ausgaben für die Vergütung von Bundestrainern

1. Der Bundesrechnungshof hat die Zuwendungen für die Vergütung von Bundestrainern, die jährlich über 30 Mio. DM betragen, geprüft und festgestellt, dass diese ausgekehrt worden seien, ohne dass das Bundesministerium ihre Notwendigkeit und Angemessenheit dokumentiert hätte. Ferner berücksichtigte das Bundesministerium bei der Bemessung der von den Verbänden einzufordernden eigenen Finanzierungsanteile deren Eigeninteresse und finanzielle Leistungskraft nicht im gebotenen Maße. Vielmehr ergab sich die Höhe der seit 1997 – im Rahmen eines neuen Trainerkonzepts – als Pauschalen ausgekehrten Zuwendungen im Wesentlichen aus Verhandlungen. Ein weiterer Kritikpunkt des Bundesrechnungshofes betrifft das Verwaltungsverfahren für die Zuwendungen, das seines Erachtens stark gestrafft und vereinfacht werden könnte.

2. Das Bundesministerium hat versichert, die Bemessung der verbandsspezifischen Pauschalen und Eigenanteile beruhe auf Fakten; in Zukunft wolle man die Entscheidungsgründe nachvollziehbar dokumentieren. Was die Eigenmittel betreffe, so würden diese unter Berücksichtigung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Verbände in einer Gesamtsumme festgesetzt, die später auf einzelne Bereiche wie beispielsweise die Trainerfinanzierung aufgeteilt werde. Die Vorschläge des Bundesrechnungshofes zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens wolle es in einigen Fällen aufgreifen bzw. noch prüfen. Allerdings müsse darauf geachtet werden, dass die sportpolitischen Einflussmöglichkeiten nicht verloren gingen und die Rationalisierungseffekte nicht durch ein zu enges Netz von Vorgaben beeinträchtigt würden.

   Der Bundesrechnungshof begrüßt die angekündigten Verbesserungen, ist aber der Ansicht, dass das Bundesministerium nach wie vor nicht darstellen könne, nach welchem objektiven Verfahren es einheitlich für alle Verbände die Kriterien zur Pauschalenbemessung und zur Eigenmittelfestsetzung anzuwenden gedenke. Die Einwände des Bundesministeriums gegen die Verein-

fachung des Förderverfahrens hält der Bundesrechnungshof nicht für überzeugend.

3. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, das Verfahren zur Trainerfinanzierung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen grundlegend zu überarbeiten. Dabei sollte es das Verfahren vereinfachen sowie für Parlament und Zuwendungsempfänger transparenter gestalten.

   c) Über das Ergebnis erwartet der Ausschuss bis zum 31. Dezember 2001 einen Bericht.

Bemerkung Nummer 13

Einrichtung von fünf Aus- und Fortbildungszentren beim Bundesgrenzschutz

1. Mit der Neuorganisation des Bundesgrenzschutzes (BGS) 1998 wurde für jedes der fünf BGS-Präsidien ein Aus- und Fortbildungszentrum eingerichtet. Die Zentren sind von ihrem organisatorischen Aufbau und der Personalausstattung her weitgehend gleich, aufgrund der verschiedenen Personalstärken der Präsidien jedoch unterschiedlich stark mit Fortbildungsaufgaben belastet. Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, die bisherige präsidiumsbezogene Konzeption zugunsten einer flexibleren Aufgabenverteilung bei Auflösung des am geringsten ausgelasteten Aus- und Fortbildungszentrums in Eschwege aufzugeben. Hierdurch könnten sowohl ein bundesweit ausgewogenes Fortbildungsangebot erreicht als auch Einsparungen im Personalbereich und bei den Bauausgaben erreicht werden.

2. In Zuschriften an die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses haben sich die Abgeordneten Helmut Heiderich (CDU/CSU) und Joachim Tappe (SPD) wie auch der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises für den Erhalt des Aus- und Fortbildungszentrums des BGS in Eschwege ausgesprochen. Auch das Bundesministerium will an der Konzeption festhalten. Es sieht in dem Aus- und Fortbildungszentrum ein unverzichtbares Instrument der Personalentwicklung und der optimalen Aufgabenerfüllung für jedes BGS-Präsidium. Der unterschiedlichen Fortbildungsbelastung könne anderweitig Rechnung getragen werden, was auch teilweise bereits der Fall sei. Allerdings sei es dazu bereit, im Jahre 2000 in Eschwege nur begonnene Baumaßnahmen abzuschließen oder zwingend notwendige Bauarbeiten durchzuführen, um die Entscheidung über den Fortbestand des Aus- und Fortbildungszentrums nicht zu präjudizieren.

3. Der Ausschuss hat den Sachverhalt eingehend erörtert. Angesprochen wurde vor allem das Problem der Aktualität der Bemerkung des Bundesrechnungshofes und das Problem der regionalen Gleichverteilung von BGS-Einrichtungen. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium auf eine gleichmäßigere Auslastung der Aus- und Fortbildungszentren hinwirkt.

   c) Der Ausschuss erwartet zu den Ergebnissen einen Bericht bis zum 30. Juni 2002.

Bemerkung Nummer 14

Tankstellen des Bundesgrenzschutzes

1. Zur Sicherstellung der Kraftstoffversorgung seiner Einsatzfahrzeuge greift der Bundesgrenzschutz (BGS) teilweise auf gewerbliche Tankstellen, teilweise auf eigene Tankstellen – über die neun der elf Einsatzabteilungen verfügen – zurück. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass deren jährliche Kosten vielfach deutlich über den Kosten einer entsprechenden Versorgung an gewerblichen Tankstellen liegen. Außerdem hat er beanstandet, dass BGS-eigene Tankstellen saniert und neu gebaut worden sind bzw. werden sollen, ohne – wie von der BHO vorgeschrieben – die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu untersuchen.

   Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass alle Einsatzfahrzeuge des BGS durch das flächendeckende, rd. 16 000 Tankstellen umfassende gewerbliche Netz ausreichend und sicher mit Kraftstoff versorgt werden können. Auch bei polizeilichen Groß- und Einsatzlagen sowie allgemeinen Versorgungsengpässen böten die von der Bundeswehr entwickelten logistischen Vorgaben sowie Mineralölbewirtschaftungs-Verordnung und Bundesleistungsgesetz eine hinreichende Gewähr dafür, dass die Kraftstoffversorgung des BGS gesichert werden könne.

2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, dass der Betrieb eigener Tankstellen unwirtschaftlich sei. Die Tankstellen seien jedoch erforderlich, um ein denkbares Risiko bei polizeilichen Groß- und Einsatzlagen und bei allgemeinen Versorgungsengpässen auszuschließen. Der Bundesrechnungshof hält das nicht für überzeugend, weil das Tankvolumen der Fahrzeuge und das gewerbliche Netz ausreichende Versorgungsmöglichkeiten böten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, das Konzept für die Kraftstoffversorgung des Bundesgrenzschutzes unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Kriterien zu überarbeiten und den geplanten Neubau von Tankstellen zurückzustellen. Sanierungen sollte es nur dann durchführen, wenn deren Wirtschaftlichkeit durch angemessene Untersuchungen belegt ist.

   c) Der Ausschuss erwartet einen mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht über das Veranlasste bis zum 1. Mai 2001.

Bundesministerium der Finanzen

Bemerkung Nummer 15

Erlass oder Änderung von Finanzvorschriften bei über- und zwischenstaatlichen Einrichtungen, deren Mitglied die Bundesrepublik Deutschland ist

1. Der Bundesrechnungshof beanstandet, dass die ihm selbst und zum Teil auch den Bundesministerien vor der Änderung von Finanzvorschriften bei internationalen Organisationen zur Stellungnahme eingeräumten Fristen zu kurz bemessen seien. Allein schon wegen der teilweise merklichen Auswirkungen der Finanzvorschriften auf den Bundeshaushalt könne jedoch auf eine vertiefte Würdigung der teilweise komplexen Regelwerke nicht verzichtet werden. Deshalb habe man die Ressorts aufgefordert, im Interesse einer sachgerechten Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte auf eine ausreichende Bearbeitungszeit bei sich selbst und beim Bundesrechnungshof zu dringen.

2. Die Bundesministerien haben ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, auf eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation hinzuwirken. Insbesondere das umfassend eingebundene Bundesministerium der Finanzen hat der Auffassung und den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nahezu vollständig zugestimmt und Unterstützung zugesagt.

   Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollten sich die Ressorts außerdem inhaltlich stärker mit den Finanzvorschriften und den Änderungsvorschlägen hierzu auseinander setzen und sich bereits im Vorfeld der Beratungen auf internationaler Ebene stärker als bislang mit den anderen Mitgliedstaaten abstimmen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert die jeweils federführenden Bundesministerien auf,

      – sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass den Ressorts und dem Bundesrechnungshof ausreichend Zeit zur Bearbeitung von Änderungsvorschlägen zur Verfügung steht,

      – sich stärker inhaltlich mit den Finanzvorschriften und den Änderungsvorschlägen hierzu auseinander zu setzen sowie

      – sich bereits im Vorfeld der Beratungen auf internationaler Ebene stärker als bislang mit den anderen Mitgliedstaaten abzustimmen.

   c) Der Ausschuss erwartet bis zum 1. Dezember 2001 einen gemeinsamen Bericht der beteiligten Bundesministerien über die eingeleiteten Maßnahmen und den aktuellen Stand der Angelegenheit.

Bemerkung Nummer 16

Mietpreisbildung und -anpassung bei Bundesmietwohnungen

1. Die dem Bundesministerium unterstehende Bundesvermögensverwaltung verlangte für die rd. 78 000 Bundesmietwohnungen bisher häufig deutlich unter dem Marktniveau liegende Mieten. Dies lag an den bis 1996 bewusst niedrig gehaltenen Orientierungsgrößen, den engen Grenzen für Mietanpassungen sowie daran, dass die Bundesvermögensämter bei der Mietfestlegung häufig die mietsteigernde Wirkung örtlicher oder objektbezogener Gegebenheiten außer Acht ließen. Zudem legte die Bundesvermögensverwaltung die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen nicht ausreichend schnell und umfassend auf die Mieten um. Dies hing damit zusammen, dass die entsprechenden Kosten nur unzureichend erfasst wurden und es in der Zusammenarbeit mit der ausführenden Bauverwaltung teilweise zu erheblichen Verzögerungen kam. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, für angemessene Einnahmen aus der Vermietung bundeseigener Wohnungen zu sorgen.

2. Mittlerweile hat das Bundesministerium die Bundesvermögensverwaltung dazu angehalten, grundsätzlich die mietrechtlich vorgesehene, den allgemeinen Marktbedingungen entsprechende Miethöhe einzufordern, und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Regelungen erarbeitet, um die Mängel bei der Umlage von Modernisierungskosten abzustellen.

   Der Bundesrechnungshof begrüßt die vom Bundesministerium eingeleiteten Schritte, hält es aber für erforderlich, dass die Vorgaben nunmehr rasch in konkretes Verwaltungshandeln umgesetzt und überwacht werden. Dabei sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass sich die Mietermittlung an objektiven, die örtlichen Marktgegebenheiten widerspiegelnden Kriterien orientiere.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er begrüßt die inzwischen vom Bundesministerium eingeleiteten Schritte hin zur Erzielung marktgerechter, angemessener Mieten für Bundeswohnungen. Er fordert das Bundesministerium zugleich auf, die Umsetzung seiner Vorgaben in konkretes Verwaltungshandeln voranzutreiben und zu überwachen. Es sollte insbesondere auf folgende Punkte achten:

      – Die Mietermittlung der Bundesvermögensverwaltung hat sich an objektiven, die örtlichen Marktgegebenheiten widerspiegelnden Kriterien zu orientieren.

      – Auf der Grundlage der mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen erarbeiteten Neuregelung sind die vom Bundesrechnungshof aufgezeigten Mängel bei der Umlage von Modernisierungskosten zukünftig zu vermeiden.

Bemerkung Nummer 17

Finanzierung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung und Strukturentwicklung durch ein Beteiligungsunternehmen des Bundes

1. Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), ein mittelbares Beteiligungsunternehmen des Bundes, hatte sich u. a. um die bergrechtliche Sanierung und Verwertung der für Zwecke des Braunkohlebergbaus in Anspruch genommenen Grundstücke zu kümmern. Im Oktober 1999 gründete sie ein Tochterunternehmen – die Lausitzer und Mitteldeutsche Immobilienentwicklungsgesellschaft mbH – und beauftragte dieses mit der Entwicklung von Liegenschaften der Gesellschaft zur Gewerbe- und Industrieansiedlung.

   Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind bislang rd. 100 Mio. DM zur Entwicklung und Erschließung von Liegenschaften ausgegeben worden, wobei die Finanzierung hauptsächlich über rückzahlbare Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ laufen soll. Projektträger der Entwicklungsmaßnahmen sind die jeweiligen „Belegenheitskommunen“, deren Eigenanteil von rd. 19 Mio. DM mittels eines verzinslichen Darlehens aus dem Bundeshaushalt von der LMBV übernommen werden sollte.

   Mit dem zuletzt genannten Aspekt hat sich der Ausschuss bereits auf der Grundlage einer Bemerkung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahre 1998, die er im Januar 1999 zustimmend zur Kenntnis genommen hat, befasst. Die neue Beanstandung des Bundesrechnungshofes geht dahin, dass sich die LMBV und ihr Tochterunternehmen mit den Entwicklungsmaßnahmen ein neues Geschäftsfeld erschließen, auf dem sie bisher nicht tätig waren und das mit Risiken behaftet ist. Außerdem entferne sich die LMBV auf diese Weise von ihren eigentlichen – auf Beendigung gerichteten – Kernaufgaben, der bergrechtlichen Liegenschaftssanierung und -verwertung. Schließlich müsse bezweifelt werden, ob die LMBV und ihr Tochterunternehmen über das für derart umfangreiche Maßnahmen erforderliche Know-how verfügten.

   Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, dass sich die LMBV wieder auf ihre ursprünglichen Kernaufgaben beschränken und in diesem Zusammenhang möglichst sozialverträglich aus der Liegenschaftsentwicklung zurückziehen sowie ihr Tochterunternehmen auflösen sollte.

2. Das Bundesministerium hat erklärt, die beabsichtigten Maßnahmen seien vom Gesellschaftszweck gedeckt. Die Kommunen würden die Maßnahmen mit Mitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und über die Erhebung von Gebühren bei den Eigentümern der betroffenen Grundstücke finanzieren. Die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe würden rd. 80 Prozent der förderfähigen Kosten decken, der Rest sei durch den Eigentümer und die Kommune zu erbringen. Die Wertsteigerung ihrer Grundstücke, die sich aus der Entwicklung ergebe, komme der Gesellschaft beim Verkauf bis zur Höhe ihres Eigenanteils zu gute. Es sei zu erwarten, dass durch die verbesserte Veräußerungsmöglichkeit der Verwaltungs- und Unterhaltungsaufwand dauerhaft reduziert werde.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Die Beschlussfassung wird zurückgestellt.

   b) Der Ausschuss erwartet, dass das Bundesministerium einen mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht als Grundlage für die weitere Beratung vorlegt.

      Dieser ist dem Ausschuss so rechtzeitig vorzulegen, dass noch eine Beratung vor der parlamentarischen Sommerpause möglich ist.

Bemerkung Nummer 18

Beendigung der Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH

1. Nach den ursprünglichen Planungen des Bundesministeriums sollte die Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH (BMGB), eine Nachfolgeeinrichtung der Treuhandanstalt, zum Jahresende 1997 liquidiert werden. Hiervon abweichend wurde die BMGB jedoch – unter teilweiser Beibehaltung ihrer Aufgaben – bis in das Jahr 2000 fortgeführt, ohne dass eine Abschätzung und Bewertung der dadurch entstehenden Zusatzkosten vorgenommen worden wäre. Diesen Sachverhalt legte die Bundesregierung weder in einem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages noch in ihrem Jahresbericht zum Stand der deutschen Einheit offen.

   Ferner beanstandet der Bundesrechnungshof die von der BMGB – mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen – gezahlten Abfindungen an tarifvertraglich beschäftigte Mitarbeiter. Diese hätten nach dem diesbezüglichen Sozialplan wesentlich höher als bei der BvS gelegen und seien auch solchen Mitarbeitern gezahlt worden, die die BMGB nach dem 31. Dezember 1997 in der bisherigen Funktion und zum selben Gehalt weiter beschäftigte. Außerdem sei die wegen des Aufgabenrückgangs offiziell reduzierte Vergütung des Geschäftsführers der BMGB intern durch andere Zahlungen wieder auf die ursprüngliche Höhe aufgestockt worden.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass die BMGB zum 1. Januar 2000 erloschen sei und bringt weiter vor, es sei als geeignet erschienen, die BMGB als Mantel für die zu gründende Altlastengesellschaft zunächst fortzuführen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst, nachdem Unmut über den Vorgang geäußert worden war:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, dafür Sorge zu tragen, dass

      – Entscheidungen über die Fortführung von Beteiligungsunternehmen, die zur Liquidation heranstehen, nicht ohne Abschätzung und Bewertung der durch die Fortführung entstehenden Mehrkosten getroffen werden,

– Abfindungen nicht an Mitarbeiter gezahlt werden, die anschließend (auch befristet) weiterbeschäftigt werden.

c) Er erwartet einen ausführlichen Bericht des Bundesministeriums zum gesamten Vorgang, insbesondere auch zu den Verantwortlichkeiten und den disziplinarrechtlichen Fragen bis zum 31. März 2001.

Bemerkung Nummer 19

Einsatz von Haushaltsmitteln für Baumaßnahmen im Ausland

1. Das Bundesministerium ließ von einer privaten Baugesellschaft für rd. 100 Mio. DM mehrere Gebäude der ehemaligen DDR-Liegenschaft Wernadskowo Prospekt in Moskau umbauen oder in Stand setzen, so dass 380 Wohnungen und einige Gemeinschaftseinrichtungen entstanden. Die Liegenschaft steht nicht im Eigentum des Bundes, wurde diesem jedoch von der Russischen Föderation zur Nutzung durch den diplomatischen Dienst überlassen. Dementsprechend will das Auswärtige Amt 60 der fraglichen Wohnungen dienstlich nutzen. Die übrigen 320 Wohnungen sollen von der privaten Baugesellschaft vermietet werden. Ihren Angaben zufolge ist dies derzeit zu rd. 90 % gelungen.

   Der Bundesrechnungshof hält die beschriebene Bauinvestition für nicht bedarfsgerecht und für wirtschaftlich zweifelhaft. Zum Zeitpunkt der Entscheidung habe weder eine Wertermittlung vorgelegen, noch sei eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt worden. Alternativen – wie beispielsweise die Sanierung nur eines Teils der Liegenschaft, deren Rückgabe oder Tausch – seien nicht geprüft worden.

2. Die vom Bundesministerium ins Feld geführte Begründung seiner Investitionsentscheidung mit der Erhaltung eines Vermögenswerts für den Bund und mit Renditeerwartungen von ca. 4,6 % greife schon deshalb nicht, weil die Liegenschaft dem Bund überhaupt nicht gehöre und der Einsatz von Steuergeldern zum Zweck der Erzielung einer Rendite aus Vermietung nicht zulässig sei.

   Besonders kritikwürdig aber sei, dass einerseits Haushaltsmittel über den Bedarf hinaus bereitgestellt würden, während andererseits Gelder für dringend notwendige Baumaßnahmen des Auswärtigen Amtes für die bauliche Sicherheit von Gebäuden des Bundes an anderen Standorten im Ausland fehlten. Dies gelte beispielsweise für das Dienstgebäude in Moskau, Leninskij Prospekt, in dem die Visa-Stelle der Botschaft und das Goethe-Institut untergebracht seien, sowie das Kanzleigebäude in Tokio, das den dort geltenden Vorschriften zur Erdbebensicherheit nicht entspreche.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium seine Haushaltsmittel für seine Baumaßnahmen künftig bedarfsgerecht und wirtschaftlich einsetzt.

   c) Er erwartet weiterhin, dass es im Rahmen seiner Verantwortung für die Bereitstellung von Haushaltsmitteln bei allen Ressorts die gleichen Beurteilungsmaßstäbe für den Bedarf und die Wirtschaftlichkeit anlegt.

Bemerkung Nummer 20

Informationstechnische Unterstützung für das Immobilienmanagement des Bundesministeriums der Finanzen

1. Für seine Bemerkungen des Jahres 1998 hatte der Bundesrechnungshof das Schwerpunktthema Verwaltung und Nutzung von Liegenschaften durch den Bund gewählt. Mit der entsprechenden Bemerkung wie auch derjenigen zu Controlling-Instrumenten in der Liegenschaftsverwaltung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss am 22. Januar 1999 befasst und seinerzeit die Bundesregierung aufgefordert, ein einheitliches Liegenschaftsmanagement des Bundes und die hierfür erforderlichen Instrumente zu schaffen.

   Mit seiner neuen Bemerkung (aus dem Jahre 2000) geht der Bundesrechnungshof nunmehr auf die von ihm festgestellten Defizite bei den Arbeiten an einem IT-gestützten Liegenschaftsverwaltungssystem ein. Vor allem wegen einer mangelnden Ablauf- und Ressourcensteuerung sowie Qualifikationsdefiziten auf Seiten der mit der Umsetzung betrauten Projektgruppe des Bundesministeriums sei es zu erheblichen Verzögerungen gekommen. Weder sei das Liegenschaftsverwaltungssystem – wie ursprünglich geplant – 1995 eingeführt worden, noch habe es sich bis 1999 im vorgesehenen Umfang nutzen lassen. Deshalb habe sich die Bundesvermögensverwaltung mit vorwiegend selbst entwickelten, unkoordinierten IT-Insellösungen beholfen. Insofern sei es auch nicht gelungen, die für möglich gehaltenen Einsparungen in Höhe von ca. 30 % des Personals der Bundesvermögensämter auch nur annähernd zu realisieren.

   Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass das Bundesministerium die ungünstigen Rahmenbedingungen, insbesondere das ungenügende IT-technische Know-how der Projektgruppe und die unzulängliche Qualitätssicherung, umgehend beseitigen sollte. Dies sei schon deshalb erforderlich, damit es gelingen könne, dem oben zitierten Ausschussbeschluss entsprechend, möglichst rasch ein einheitliches Liegenschaftsmanagement des Bundes zu schaffen. Eventuell bestehende Unsicherheiten über durch den IT-Einsatz erzielbare Personaleinsparungen sollten durch eine Organisationsuntersuchung in der Bundesvermögensverwaltung und durch eine anschließende Personalbedarfsermittlung mit anerkannten Methoden ausgeräumt werden.

2. Das Bundesministerium hat der Bewertung des Bundesrechnungshofes, die Umsetzung des IT-Projekts habe sich entscheidend verzögert, ausdrücklich zugestimmt und eine Reihe von Mängeln (Qualifikationsdefizite in der Projektgruppe, unkoordinierte Parallelentwicklungen zum Liegenschaftsverwaltungssystem) eingeräumt. Durch diese Ausführungen sieht sich der Bundesrechnungshof im Wesentlichen bestätigt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die ungünstigen Rahmenbedingungen der Arbeiten am IT-gestützten Liegenschaftsverwaltungssystem umgehend zu beseitigen. Dabei wird es insbesondere
      – die Projektgruppe entsprechend zu qualifizieren,
      – die Qualitätssicherung zu verbessern und
      – den Abschluss der Arbeiten am System erheblich zu beschleunigen haben.
   c) Er fordert das Bundesministerium weiterhin auf, die durch den IT-Einsatz in der Bundesvermögensverwaltung erzielbaren Personaleinsparungen durch Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen mit anerkannten Methoden festzustellen und in den Haushalt mit kw-Vermerken einzustellen.
   d) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über die dazu unternommenen Schritte und erste Ergebnisse bis zum 30. September 2001.

Bemerkung Nummer 21

Erfassung und Auswertung von Ausfuhrdaten im IT-System KOBRA

1. Die zollamtliche Erfassung von Ausfuhrdaten sensibler Waren im IT-System „Kontrolle bei der Ausfuhr“ (KOBRA) soll die illegale Ausfuhr dieser Waren verhindern. Der Bundesrechnungshof hat jedoch festgestellt, dass der vom Bundesministerium der Finanzen für die Erfassung bestimmte Warenkreis zu weit gefasst ist und auch keine Differenzierung nach Bestimmungsländern enthält. Da die Ausfuhranmeldungen ferner zu einem Großteil mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, teilweise auch überhaupt nicht erfasst würden, sei das eingesetzte IT-System KOBRA für die angedachten Zwecke wenig hilfreich. Eine Ausfuhr sensibler Güter könne nur bei einer Einengung des Warenkreises und Ausrichtung auf bestimmte Länder erfolgreich überwacht und verhindert werden.
2. Das Bundesministerium hat darauf hingewiesen, dass ohnehin ein neues Überwachungssystem für den Zollverkehr eingeführt worden sei (ATLAS), in das das Ausfuhrverfahren im vierten Quartal des Jahres 2003 integriert werden solle. Insoweit bestehe derzeit kein Handlungsbedarf. Gleichwohl hat das Bundesministerium mittlerweile die nachgeordneten Behörden angewiesen, bei offensichtlich und eindeutig unsensiblen Waren auf die Erfassung zu verzichten.

   Der Bundesrechnungshof hält dies für nicht hinreichend, um eine sinnvolle und effektive Überwachung der Ausfuhren sicherzustellen. Seiner Meinung nach muss die Überwachung stärker auf bestimmte Problemländer und sinnvoll eingegrenzte Warenkreise abgestellt werden. Dabei sollte gerade die Einführung eines neuen IT-Verfahrens Anlass sein, die materiellen Grundlagen der Ausfuhrkontrolle sensibler Waren neu zu konzipieren.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.
   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 1. Juli 2001 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nummer 22

Abgabenerhebung für nicht ordnungsgemäß erledigte Versandverfahren

1. Im sog. Versandverfahren können Waren unter zollamtlicher Überwachung ohne Erhebung der entsprechenden Abgaben befördert werden. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung wird als Kontrollinstrument das aus Versand- und Rückschein bestehende Einheitspapier verwendet. Erhält das Abgangszollamt den als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Versandverfahrens dienenden Rückschein nicht, wird ein Such- und Mahnverfahren eingeleitet. Hierbei werden ein etwaiger Zollschuldner und die Höhe der zu erhebenden Abgaben ermittelt. Die buchmäßige Erfassung des der Zollschuld entsprechenden Abgabenbetrags ist dann nach dem Zollrecht der EG in der Regel innerhalb von zwei Tagen vorzunehmen. Erfüllt ein Mitgliedstaat diese Verpflichtung nicht, drohen Sanktionen durch die Europäische Kommission für nicht rechtzeitig abgeführte Einnahmen. Dies ist vor dem Hintergrund dessen zu sehen, dass die Zolleinnahmen der EG überwiegend als eigene Einnahmen zustehen.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei den deutschen Hauptzollämtern die Erfassung der Abgabenbeträge in der Mehrzahl der Fälle verspätet erfolgt.
2. Das Bundesministerium stimmt, nachdem es sich vorher anders geäußert hatte, nunmehr der vom Bundesrechnungshof vertretenen Auffassung grundsätzlich zu, dass eine Zollschuld aus einem nicht erledigten Versandverfahren innerhalb von zwei Tagen nach dem Tag buchungsmäßig zu erfassen sei, an dem die Zollbehörden in der Lage sind, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bemerkung Nummer 23

Kontrolltätigkeit der Mobilen Kontrollgruppen der Zollverwaltung

1. Seit dem Wegfall der Grenzkontrollen innerhalb der Europäischen Union im Jahre 1993 hat die Zollverwaltung 41 Mobile Kontrollgruppen aufgebaut, die eine wichtige Funktion in der Bekämpfung illegaler Betätigungen in den von ihnen zu kontrollierenden Bereichen haben. Allerdings wurde das Ziel, eine einheitliche und gleichmäßige Kontrolltätigkeit unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten im gesamten Bundesgebiet zu gewährleisten, noch nicht erreicht. So nehmen beispielsweise viele Mobile Kontrollgruppen überdurchschnittlich viele Gasölkontrollen vor, obwohl hier die mittlere

Beanstandungsquote unter 1 % liegt. Der prozentuale Anteil der Kontrollen des Verboten und Beschränkungen unterliegenden Warenverkehrs schwankt zwischen 0 und 68 % aller durchgeführten Kontrollen.

Der Bundesrechnungshof beanstandet, für eine effektive Kontrolle fehle es derzeit noch an zielorientierten Steuerungs- und Controllingmechanismen. Das Bundesministerium müsste Kriterien vorgeben, an denen der Erfolg der Kontrollen gemessen werden könne.

2. Das Bundesministerium hat entsprechende Maßnahmen zugesagt. Sein Grobkonzept zur Strukturentwicklung in der Bundesfinanzverwaltung sieht sogar eine personelle Aufstockung der Mobilen Kontrollgruppen zur Erhöhung der Effektivität ihres Einsatzes vor. Der Bundesrechnungshof meint allerdings, dass dem eine Auslastungsprüfung des eingesetzten Personals vorausgehen müsse. Außerdem müssten Zielerreichungsgrößen festgelegt und zielorientierte Steuerungsmechanismen entwickelt werden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Ergebnis der eingeleiteten Maßnahmen bis zum 1. Juli 2001.

Bemerkung Nummer 24

Räumliche Konzentration der Binnenzollstellen

1. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ließen sich durch die Schließung von Binnenzollstellen erhebliche Einsparungen erzielen. Da einige Zollstellen lediglich einen geringen Personalbedarf und unzureichende Abfertigungsmöglichkeiten hätten, könnten sie ohnehin nicht wirtschaftlich betrieben werden. Den Anmeldern zu einem Zollverfahren sei es mit vertretbarem Aufwand möglich, die notwendigen Zollhandlungen bei den noch verbleibenden Binnenzollstellen vornehmen zu lassen. Auch die Service- und Beratungsfunktion der Zollverwaltung werde durch eine teilweise Schließung von Zollstellen angesichts der modernen Kommunikationsmittel nicht beeinträchtigt.

2. Das Bundesministerium der Finanzen steht Straffungen nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber. Es hat angekündigt, über die Zusammenlegung von Binnenzollstellen einzelfallbezogen zu entscheiden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

Bemerkung Nummer 25

Mineralölsteuerbefreiung für Schiffsbetriebsstoffe

1. In der Bundesrepublik Deutschland ist die gewerbliche Schifffahrt mit dem Unternehmenszweck, Personen oder Sachen zu befördern, von der Mineralölsteuer befreit. In dieser Steuerbefreiung liegt eine Subvention mit einem jährlichen Volumen von etwa 380 Mio. DM. Sie ist allerdings von unterschiedlichen Erlaubnissen abhängig; die Anwendung der Befreiungsvorschriften ist kompliziert und ihre Überwachung schwierig. Dies erfordert eine besonders intensive Kontrolltätigkeit der Zollbehörden zur Missbrauchsbekämpfung, die jedoch derzeit nicht gewährleistet ist.

2. Das Bundesministerium hat selbst darauf hingewiesen, dass sich die Verwendung von Schiffsbetriebsstoffen einer wirksamen Kontrolle oder Prüfung verschließe. Auch deutlich intensivierte Prüfungen könnten die missbräuchliche Inanspruchnahme der Steuervergünstigung kaum ausschließen. Gleichwohl werde man die zuständigen Zollstellen anweisen, die vorhandenen Bestimmungen in der Praxis sorgfältiger anzuwenden, und gesetzgeberische Maßnahmen insbesondere zur Vereinfachung in diesem Bereich erwägen.

   Auch der Bundesrechnungshof spricht sich für Vereinfachungsmaßnahmen aus. Sollte sich allerdings kein wirksames Kontrollsystem herstellen lassen, sei daran zu denken, die Steuerbefreiung durch eine andere Form der Subvention zu ersetzen.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Juli 2001 über das Veranlasste zu berichten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bemerkung Nummer 26

ERP-Darlehen zur Förderung von betrieblichen Ausbildungsplätzen

1. Aus dem ERP-Sondervermögen sollen nach der Konzeption des Bundesministeriums mit zinsverbilligten Darlehen Investitionen zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze gefördert werden. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes werden die ausgereichten Darlehen allerdings meist nicht für die vorgegebenen Zwecke, sondern häufig zur Abdeckung des Finanzbedarfs für den laufenden Geschäftsbetrieb eingesetzt. Schon die Förderanträge enthielten oft nicht die Angaben, die für die sachgerechte Beurteilung der Fördervoraussetzungen notwendig seien. Dies sei ebenso akzeptiert worden, wie die Mitnahme der öffentlichen Mittel in Fällen, in denen ohnehin die Einstellung eines Auszubildenden geplant gewesen sei. Hinzu komme die mangelnde inhaltliche Abstimmung des ERP-Ausbildungsplätzeprogramms mit einzelnen Förderprogrammen der Länder.

2. Auf die Beanstandung des Bundesrechnungshofes hin hat das Bundesministerium verschiedene Maßnahmen eingeleitet, um die Schwachstellen in der Gestaltung und Durchführung des Programms abzustellen. Bislang sei es aber nicht gelungen, die in dem Prüfungsverfahren dargelegten konzeptionellen Zweifel auszuräumen. Das Bundesministerium müsse – so der Bundesrechnungshof –

sein Förderkonzept überdenken und dabei auch die Erfahrungen der Länder bei der Förderung von Ausbildungsplätzen berücksichtigen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Förderkonzeption des ERP-Ausbildungsplätzeprogramms zu überprüfen und über das Ergebnis bis zum 1. Oktober 2001 zu berichten.

Bemerkung Nummer 27

Maßnahmen im Bereich der Außenwirtschaftsförderung

1. Die Außenwirtschaftsförderung des Bundes ruht auf drei Säulen: neben den Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes auf Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft sowie der Bundesstelle für Außenhandelsinformationen (Bundesstelle). Der Bundesrechnungshof hat in einer Untersuchung ausgewählter Fragen zur Koordinierung außenwirtschaftlicher Maßnahmen festgestellt, dass das Bundesministerium die geänderten Rahmenbedingungen im Bereich der Außenwirtschaft bisher nur unzulänglich berücksichtigt. Das mit der Einrichtung eines Interministeriellen Ausschusses Außenwirtschaft im Jahre 1995 verfolgte Ziel, über die Grenzen der einzelnen Ressorts hinweg außenwirtschaftliche Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu prüfen, zu bündeln und aufeinander abzustimmen, sei bislang nicht erreicht worden. Deshalb solle das bisherige Konzept der Außenwirtschaftsförderung einer kritischen Überprüfung unterzogen und fortgeschrieben werden.

   In Bezug auf die privatrechtlich organisierten Auslandshandelskammern hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass diese in hohem Maße von öffentlichen Mitteln abhängig sind. Hier empfehle es sich darauf zu bestehen, dass das Eigeninteresse der verfassten Wirtschaft an dem Erhalt des Kammernetzes durch einen angemessenen Finanzierungsbeitrag nachgewiesen werde.

   Auch die Bundesstelle habe den von ihr erwarteten Eigenfinanzierungsanteil von 20 % bislang nicht erreichen können. Hinzu komme, dass sie in zunehmendem Wettbewerb mit privaten und öffentlichen Anbietern stehe. Sie selbst wolle ihre Tätigkeit deshalb auf Bereiche ausweiten, die bisher den Auslandshandelskammern vorbehalten gewesen seien. Der Bundesrechnungshof hält hierfür jedoch eine vorherige eingehende Markt-, Wettbewerbs- und Bedarfsanalyse für erforderlich.

2. In Bezug auf das Gesamtkonzept zur Außenwirtschaftsförderung hat das Bundesministerium die Ansicht vertreten, der Bundesrechnungshof habe nicht ausreichend die Eigenverantwortlichkeit der Ressorts für ihre Förderinstrumente berücksichtigt. Auch künftig werde man bei der Koordinierungsfunktion das Ziel verfolgen, das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure des Bundes sowie die Transparenz ihres Förderangebotes zu verbessern und die Effizienz der freiwilligen Zusammenarbeit zu erhöhen. Zu den Auslandshandelskammern hat das Bundesministerium die Auffassung vertreten, in Anteilen umgerechnet betrage das Finanzierungsverhältnis zwischen Bundeszuwendung und Gesamtleistungen der Wirtschaft (einschließlich DHT) 1 : 3. Im Übrigen werde es den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgen und sich vor allem bei den jährlichen Wirtschaftsplanverhandlungen die Einnahmen der Kammern aus öffentlichen Aufträgen des Bundes vorlegen lassen. Zu der Bundesstelle hat das Bundesministerium eine Organisationsuntersuchung in Auftrag gegeben, die das Ziel hat, den Bekanntheitsgrad und die Produktnutzung der Stelle zu erhöhen. Untersucht werden sollen vor allem die bisherigen Aufgaben und das Dienstleistungsangebot, die Arbeitsweise und Organisation sowie die Weiterentwicklung der Aufgabenstellung der Bundesstelle. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, eine umfassende Analyse der auf dem Markt verfügbaren Informationen übersteige nicht nur die Aufgabenstellung des Gutachtens sondern sei zudem bald überholt. Es sei aber beabsichtigt, künftig die Informationen auch an den Nachfrager auszurichten, um die interessierten Unternehmen zielgenauer und aktueller mit Informationen zu Märkten und Produkten zu versorgen.

3. Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt, wobei die Höhe der Förderung der Kammern durch den Bund eine besondere Rolle gespielt hat. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass künftige Entscheidungen zur Außenwirtschaftsförderung auf der Grundlage eines fortgeschriebenen Konzepts der Bundesregierung getroffen werden, das den zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen Rechnung trägt.

   c) Der Ausschuss erwartet, dass das Eigeninteresse der Wirtschaftsverbände an dem Erhalt des Kammernetzes durch einen angemessenen Finanzierungsbeitrag nachgewiesen wird.

   d) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 30. September 2001.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bemerkung Nummer 28

Ausgelagertes Rechenzentrum der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betreibt für ihre IT-Anwendungen zum einen Rechnersysteme an ihrem Hauptsitz in Frankfurt a. M. und zum anderen in rd. 10 km Entfernung ein ausgelagertes Rechenzentrum mit einem zentralen Großrechner. An beiden Standorten hält sie Personal für Arbeitsvorbereitung, Operating und Systemadministration vor. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass sich durch einen Verzicht auf das Rechenzentrum jährliche Einsparungen in Höhe von rd. 1,2 Mio. DM – an Personal-, Miet- und

Nebenkosten – erzielen ließen. Er hat der Bundesanstalt empfohlen, den Großrechner unverzüglich an ihre Hauptstelle in Frankfurt a. M. zu verlegen und entsprechende Personaleinsparungen umzusetzen.

2. Die Bundesanstalt hat dies zunächst gänzlich abgelehnt, mittlerweile aber erklärt, dazu bereit zu sein, den Rechner nach dem ersten Teilumzug der Bundesanstalt von Frankfurt nach Bonn im IV. Quartal 2001 direkt nach Bonn zu verlagern. Maßnahmen zur zeitnahen Realisierung dieser Planung würden eingeleitet, ermöglichten aber keine Personalreduzierung.

   Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass das Bundesministerium bereits jetzt darauf drängen müsse, dass die Bundesanstalt alle notwendigen Schritte unternehme, damit es tatsächlich spätestens Anfang 2002 zur Umsetzung des Großrechners nach Bonn komme. Darüber hinaus solle das Bundesministerium aufgefordert werden, im Rahmen einer auf die betreffenden Einheiten beschränkten Organisationsuntersuchung kurzfristig den mit der Verlegung des Großrechners verringerten Personalbedarf der Bundesanstalt zu ermitteln und die dadurch frei werdenden Personalkapazitäten im Haushalt als kw-Stellen auszuweisen. Er sei davon überzeugt, dass die an den zwei Standorten erforderlichen und damit doppelten Betreuungsarbeiten nach der Zusammenlegung mit einer geringeren Zahl von Mitarbeitern abgewickelt werden könnten.

3. Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt und seinen Unmut geäußert. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, zu veranlassen, dass die Bundesanstalt alle notwendigen Schritte unternimmt, den Großrechner Anfang des Jahres 2002 nach Bonn umzusetzen.

   c) Er fordert das Bundesministerium auf, im Rahmen einer auf die betreffenden Einheiten beschränkten Organisationsuntersuchung kurzfristig den mit der Verlegung des Großrechners verringerten Personalbedarf der Bundesanstalt zu ermitteln und die dadurch frei werdenden Personalkapazitäten im Haushalt als kw-Stellen auszuweisen.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 30. September 2001.

Bemerkung Nummer 29

Aufwändungen der landwirtschaftlichen Alterskassen bei der Bewilligung von Beitragszuschüssen

1. Nachdem der Bund auf die in den Jahren 1995 und 1996 überzahlten Beitragszuschüsse im Wege einer gesetzgeberischen „Amnestieregelung“ verzichtet hatte, versäumten es seither erneut mehr als 54 800 Empfänger von Beitragszuschüssen der landwirtschaftlichen Alterskassen, die erforderlichen Einkommensteuerbescheide fristgerecht vorzulegen. Dadurch entstanden Überzahlungen in Höhe von mindestens 64 Mio. DM, die die Alterskassen in aufwändigen Verwaltungsverfahren von den Landwirten zurückfordern mussten. Von diesem Betrag waren am 30. Juni 1999 rd. 14 Mio. DM noch nicht zurückgezahlt. Der Bundesrechnungshof hatte eine Gesetzesänderung gefordert, die die Gleichbehandlung aller Empfänger von Beitragszuschüssen sichern sowie Einnahmeausfälle und zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den landwirtschaftlichen Alterskassen vermeiden sollte.

2. Mittlerweile hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vorgelegt, demzufolge die landwirtschaftlichen Alterskassen künftig einen maschinellen Datenabgleich mit den Finanzbehörden vornehmen können; Einzelheiten hierzu soll das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über eine Rechtsverordnung regeln können.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste, insbesondere auch zum Stand der Rückforderungen, bis zum 31. Dezember 2001.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bemerkung Nummer 30

Mitgliedschaft der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung im Spitzenverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand

1. Auf Weisung des Bundesministeriums trat die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung dem als Verein organisierten Spitzenverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bei und entrichtet seitdem den weitaus höchsten, fast 10 % des gesamten Beitragsaufkommens ausmachenden Mitgliedsbeitrag. Mit der Mitgliedschaft aber sind nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes schwer kalkulierbare finanzielle Risiken verbunden, da auf unzureichenden Planungen beruhende Verluste des Bildungszentrums des Verbandes aus dem Beitragsaufkommen und dem Verbandsvermögen beglichen werden müssen.

   Nach Ansicht des Bundesrechnungshofes sollte eine Beratungsgesellschaft die Sanierungsfähigkeit des Bildungszentrums untersuchen und ggf. ein tragfähiges Konzept für seinen kostendeckenden Betrieb entwickeln. Im Übrigen sei zu erwägen, die Aufgaben des Spitzenverbandes auf eine öffentlich-rechtliche Einrichtung zu übertragen, damit künftig eine verbesserte Haushaltsdisziplin des Verbandes erreicht und weitere finanzielle Risiken für seine Mitglieder vermieden werden können.

2. Das Bundesministerium und das Bundesministerium der Finanzen haben sich bereit erklärt, den Vorschlag des Bundesrechnungshofes zu unterstützen, die Sanierungsfähigkeit des Bildungszentrums durch eine Beratungsge-

sellschaft untersuchen zu lassen. Das Bundesministerium hat die Bundesausführungsbehörde beauftragt, auf eine solche Untersuchung hinzuwirken. Der Bundesrechnungshof begrüßt zwar, dass das Bundesministerium die Bundesausführungsbehörde beauftragt hat, auf die Untersuchung hinzuwirken, bleibt aber bei seiner Auffassung, dass eine öffentlich-rechtliche Organisation des Spitzenverbandes vorteilhaft sei.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, über die Ergebnisse der Untersuchung zur Sanierungsfähigkeit des Bildungszentrums und die hieraus gezogenen Folgerungen zu berichten.

   c) Er fordert das Bundesministerium weiter auf, zu untersuchen, wie künftig eine ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung des Spitzenverbandes sichergestellt werden kann. Dabei sollte es sich insbesondere mit dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes auseinander setzen, die Aufgaben des Spitzenverbandes einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung zu übertragen.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchungen und das Veranlasste bis zum 30. September 2001.

Bemerkung Nummer 31

Hilfe zur stationären Pflege in der Kriegsopferfürsorge

1. In Alten- oder Pflegeheimen untergebrachte Kriegsopfer, die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, müssen mit ihrem Alterseinkommen zur Deckung der Pflege- und Unterbringungskosten beitragen. Die Träger der Kriegsopferfürsorge haben die daraus erzielten Einnahmen zu 80 % an den Bund abzuführen, der auch 80 % der Kosten der Kriegsopferfürsorge trägt. Nach den Feststellungen des Prüfungsamtes Köln hat ein örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge in Hessen jahrelang die Alterseinkommen von Hilfeempfängern zugunsten des städtischen Sozialhilfehaushalts eingenommen, ohne den Anteil des Bundes abzuführen. Dadurch entstanden dem Bund Ausfälle in Millionenhöhe.

2. Mittlerweile hat das Bundesministerium das Hessische Sozialministerium gebeten, alle in Frage kommenden Leistungsfälle prüfen zu lassen und den auf den Bund entfallenden Anteil an den Einnahmen mitzuteilen. Ferner hat es an die zuständigen obersten Behörden aller Länder die Bitte gerichtet, dass die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge ihre Mitarbeiter bezüglich der Hilfe zur Pflege in der Kriegsopferfürsorge schulen und das gesetzeskonforme Verwaltungshandeln überwachen.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Überprüfung der abgeschlossenen Hilfefälle zu überwachen, und erwartet einen abschließenden Bericht bis zum 30. September 2001.

Bemerkung Nummer 32

Personalbedarfsermittlung bei den Rentenversicherungsträgern

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass bei zahlreichen Landesversicherungsanstalten in den alten Bundesländern nur für einen geringen Teil der insgesamt etwa 11 000 in die Prüfung einbezogenen Planstellen und Stellen – nämlich rd. 2,7 % – aktuelle Personalbedarfsermittlungen vorlagen. Eine sachgerechte Personalausstattung und zeitnahe Anpassung des Personalbedarfs an die Entwicklung der Arbeitsmengen sei nicht gewährleistet.

   Angesichts dieser Situation empfiehlt der Bundesrechnungshof, die Rentenversicherungsträger über eine Ergänzung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen dazu zu verpflichten, Planstellen und Stellen nur dann auszubringen, wenn sie unter Anwendung angemessener Methoden der Personalbedarfsermittlung sachgerecht und nachvollziehbar begründet werden können. Die in den Haushaltsplänen genehmigten Planstellen seien im Übrigen bei Änderungen des Arbeitsaufkommens regelmäßig zu überprüfen.

2. Während das Bundesministerium grundsätzlich die Notwendigkeit anerkannt hat, die Rentenversicherungsträger zu einer Personalbedarfsermittlung nach anerkannten Maßstäben zu verpflichten, hat der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger den Feststellungen des Bundesrechnungshof teilweise widersprochen. Die Rentenversicherung sei jedoch zu einem Erfahrungsaustausch zu den anerkannten Verfahren der Personalbedarfsermittlung bereit.

3. Der Ausschuss hat nach längerer Diskussion folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er bittet das Bundesministerium um Prüfung, die Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung dahin gehend zu ergänzen, dass die Personalbedarfsermittlung bei den Landesversicherungsanstalten entsprechend den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes durchgeführt wird.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2001.

Bemerkung Nummer 33

Therapieplanung in den Rehabilitationskliniken der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes erbringen die Rehabilitationskliniken der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) erheblich weniger Therapieleistungen, als mit dem vorhandenen Personal möglich wäre. Bei einer konsequenteren Anwendung des 1998/1999 eingeführten Therapieplanungssystems ließen

sich mehr Therapien durchführen und ggf. Personal einsparen.

Deshalb – so die Forderung des Bundesrechnungshofes – müsse das Therapieplanungssystem nicht nur bereichsweise, sondern in vollem Umfang zur Optimierung der Dienstpläne wie auch für einen Vergleich unter den Kliniken genutzt werden.

2. Sowohl die Bundesversicherungsanstalt als auch das Bundesministerium haben grundsätzlich eingeräumt, es gebe ein Missverhältnis zwischen möglichen und tatsächlich erbrachten Therapieleistungen. Die Bundesversicherungsanstalt wolle die Klinikleitungen anhalten, mit Hilfe des Therapieplanungssystems den Patienten „freie Ressourcen" zur Verfügung zu stellen. Vergleiche zwischen den Kliniken wolle die Bundesversicherungsanstalt durchführen, soweit dies möglich sei. Dem gegenüber ist der Bundesrechnungshof der Auffassung, die Bundesversicherungsanstalt solle die Möglichkeiten des Therapieplanungssystems nicht nur bereichsweise, sondern in vollem Umfang nutzen, und zwar zur Optimierung der Dienstpläne und für einen Vergleich unter den Kliniken.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium und die Bundesversicherungsanstalt auf, die Möglichkeiten des Therapieplanungssystems konsequent zu nutzen, indem sie

      – das Missverhältnis zwischen möglichen und erbrachten Therapieleistungen mit Hilfe des Therapieplanungssystems beseitigen und

      – die Leistungen der Reha-Kliniken bei den verschiedenen Therapiearten regelmäßig untereinander vergleichen.

   c) Er erwartet einen Bericht über die hierzu unternommenen Schritte und ersten Ergebnisse bis zum 30. November 2001.

Bemerkung Nummer 34

Kostenregelungen nach dem Sozialgerichtsgesetz

1. Bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung besteht für die Kläger und Beklagten grundsätzlich Gerichtskostenfreiheit, wobei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens – eine Pauschalgebühr entrichten müssen. Bei den Rentenversicherungsträgern führt dies zu jährlichen Ausgaben in zweistelliger Millionenhöhe.

   In Anbetracht dessen, dass die Beteiligten im Falle der Kostenfreiheit häufig auf die sonst übliche Abwägung der Prozesschancen verzichten, hat sich der Bundesrechnungshof für die Einführung einer Kostenregelung ausgesprochen, die die Gerichtskosten jeweils pauschal der unterlegenen Partei auferlegt und die Kostenfreiheit auf bedürftige Personen beschränkt. Für alle nicht vom Schutzzweck des sozialgerichtlichen Verfahrens erfassten Streitigkeiten wären streitwertbezogene Gerichtsgebühren angemessen.

2. Mittlerweile hat das Kabinett am 14. Februar 2001 den vom Bundesministerium vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes verabschiedet und in das parlamentarische Verfahren gebracht. Der Entwurf sieht vor, dass Verfahren, an denen Versicherte und Sozialleistungsempfänger als Kläger oder Beklagte beteiligt sind, weiterhin gebührenfrei gestellt werden. Die von den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts weiterhin zu leistenden Pauschalgebühren sollen verdreifacht werden, woraus sich eine jährliche Mehrbelastung für die Sozialversicherung in Höhe von 40 Mio. DM ergebe.

   Daneben existiert ein Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg, der dem Bundesrat vorliegt. Nach ihm soll eine pauschale Gerichtsgebühr im Falle des Unterliegens für grundsätzlich alle Beteiligten eingeführt werden; Prozesskostenhilfe kann beantragt werden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er empfiehlt dem Haushaltsausschuss, die Bemerkung an den federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung weiterzuleiten, damit sie in den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens einfließen kann.

Bemerkung Nummer 35

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Rentenversicherungsträger die von ihnen zu tragende Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der pflichtversicherten Rentner zu früh – nämlich am Beginn des Rentenzahlmonats, statt am 15. Tag des Folgemonats (wie in der allgemeinen Bestimmung des § 23 Abs. 1 SGB IV vorgesehen) – an die Krankenkassen abführen. Hierdurch entstünden der Rentenversicherung jährliche Zinsverluste in Höhe von rd. 100 Mio. DM. Ferner hat der Bundesrechnungshof bemängelt, dass der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), die den Risikostrukturausgleich für die Krankenversicherungsträger zahlungstechnisch abwickelt, die dadurch entstehenden Kosten nicht erstattet werden, obwohl dies im § 30 Abs. 2 SGB IV grundsätzlich vorgesehen ist.

2. Das Bundesministerium ist gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte der Meinung, dass das angewandte Verfahren auch im Hinblick auf die Fälligkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner rechtlich ausreichend abgesichert ist. Man räume allerdings ein, dass sowohl der Fälligkeitszeitpunkt als auch die Frage der Vergütung für Tätigkeiten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Zusammenhang mit dem Risikostrukturausgleich klärungsbedürftig seien. Deshalb prüfe die Bundesregierung zurzeit, in welcher Form das gegenwärtig praktizierte Verfahren

der Einbehaltung, Abführung und Verrechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf eine eindeutige und ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden könne.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, für eine eindeutige gesetzliche Regelung der Beitragsfälligkeit in § 23 SGB IV zu sorgen. Dabei sollte es sich an den bestehenden allgemeinen Fälligkeitsregelungen orientieren.

   c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium ferner auf, darauf hinzuwirken, dass die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch die Abwicklung des Risikostrukturausgleichs entstehenden Kosten erstattet werden.

   d) Er erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 30. November 2001.

Bemerkung Nummer 36

Anwendung des Monatsprinzips auf die Vorschriften über die Anrechnung von Einkommen auf die Rente

1. Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Rentenversicherungsträger zur Rente hinzutretendes Einkommen erst ab dem folgenden Kalendermonat anrechnen (Monatsprinzip), während sie einen Wegfall des Einkommens bei der Rentenhöhe tagegenau berücksichtigen. Die mit den gesetzlichen Anrechnungsvorschriften nicht zu vereinbarende verspätete Anrechnung hinzutretenden Einkommens führe zu Überversorgungen zu Lasten der Rentenversicherung. Angesichts dieser Sachlage hat der Bundesrechnungshof das Bundesministerium aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen – notfalls aufsichtsrechtliche Mittel – bei den Rentenversicherungsträgern auf eine Änderung ihrer Rechtsposition hinzuwirken.

2. Nachdem das Bundesministerium zunächst – trotz grundsätzlicher Zustimmung zur Rechtsauffassung des Bundesrechnungshofes im Hinblick auf die Anrechnung des Einkommens auf die Rente – eine gesetzliche Klarstellung nicht für erforderlich hielt, hat es mittlerweile die Anregung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen und in den derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Gesetzentwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens – Altersvermögensgesetz – die geforderte gesetzliche Klarstellung zum Anwendungsbereich des Monatsprinzips aufgenommen.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bemerkung Nummer 37

Gebühreneinnahmen aus Flugwetterdienstleistungen des Deutschen Wetterdienstes

1. Der Wetterdienst erbringt Leistungen, um die Luftfahrt meteorologisch zu sichern. Hierfür müssen Gebühren nach einer speziellen Verordnung über Streckennavigations-Dienste und -Einrichtungen erhoben werden. Vollständig nach Sichtflug durchgeführte Flüge sind gemäß einer Vereinbarung von den Gebührenerhebungen ausgenommen. Gemäß der Vereinbarung werden die Gesamtkosten der Flugwetterdienstleistungen auf der Basis einer Vollkostenrechnung ermittelt. Die Gesamtkosten von jährlich rd. 150 Mio. DM werden zu etwa zwei Dritteln (100 Mio. DM) auf gebührenpflichtige Instrumentenflüge umgelegt. Die übrigen Kosten in Höhe von 50 Mio. DM werden aus dem Bundeshaushalt getragen. Dieses Verfahren hat der Bundesrechnungshof beanstandet und das Ministerium gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für Flugwetterdienstleistungen künftig möglichst verursachergerecht finanziert werden und die Subventionierung aus dem Bundeshaushalt zu beenden.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, es beabsichtige das Berechnungsverfahren zu ändern, wodurch die Gebühreneinnahmen jährlich um rd. 30 Mio. DM steigen würden. Einen Teil der bisher aus dem Bundeshaushalt finanzierten Kosten wolle es durch zusätzliche Einnahmen aus entgeltlichen Telefondiensten und weiteren Maßnahmen decken.

   Der Bundesrechnungshof begrüßt die Änderung des Berechnungsverfahrens, weist aber darauf hin, dass voraussichtlich etwa 17 Mio. DM nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt seien, auch wenn die vom Ministerium angekündigten Maßnahmen vollzogen worden seien.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, das Abrechnungsverfahren mit Beginn des Haushaltsjahres 2001 wie angekündigt umzustellen und durch Rationalisierungsmaßnahmen sowie entgeltpflichtige Dienstleistungsangebote die Ausgaben des Bundes deutlich zu senken.

   c) Der Ausschuss erwartet vom Bundesministerium bis zum 31. Januar 2002 einen Bericht über die tatsächlich erzielten Mehreinnahmen aus den genannten Maßnahmen.

Bemerkung Nummer 38

Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen des Deutschen Wetterdienstes

1. Aufgabe des Wetterdienstes ist es, meteorologische Daten für verschiedene Nutzer (z. B. im Wirtschaftsbereich) bereitzustellen. Anfang 1999 ist die Neufassung des Gesetzes über den Wetterdienst in Kraft getreten. Mit der

Novelle wird beabsichtigt, die vermarktbaren Wetterdienstleistungen wettbewerbsorientiert auszurichten und den Wetterdienst so zu organisieren, dass die Ausgaben so gering wie möglich gehalten werden, die nicht durch Einnahmen gedeckt seien. Die Leistungsvergütung für den Wetterdienst ist mit Hilfe betriebswirtschaftlicher Kalkulationsverfahren zu berechnen.

Von 1995 bis 1999 stiegen die Ausgaben des Wetterdienstes um 57 % auf 596 Mio. DM. Die Steigerung ist fast ausschließlich darauf zurückzuführen, dass die Zuschüsse des Wetterdienstes an internationale Organisationen zur Nutzung meteorologischer Satelliten um rd. 300 % auf 287 Mio. DM angewachsen sind. Diese Entwicklung kann der Wetterdienst nicht unmittelbar beeinflussen. Die Einnahmen nahmen lediglich um 14 % auf 143 Mio. DM zu. Die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben öffnet sich immer weiter: 1995 waren Ausgaben in Höhe von 253 Mio. DM (67 %) nicht durch Einnahmen gedeckt; 1999 waren 453 Mio. DM (76 %) nicht gedeckt. Die Fehlbeträge belasten den Bundeshaushalt.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Ausgaben möglichst gering zu halten, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Alle Möglichkeiten, um Einnahmen zu steigern und die Ausgaben zu senken, seien zu untersuchen. Dabei komme es bei der Einnahmeseite darauf an, wie die verschiedenen Nutzer des Wetterdienstes künftig zur Leistungsfinanzierung herangezogen werden können. Auf der Ausgabenseite müsse geprüft werden, ob die Zuschüsse an die internationalen Organisationen reduziert werden können. Außerdem bemängelt er, dass der Wetterdienst erst über eine eingeschränkte Kostenrechnung verfüge.

2. Das Bundesministerium hat vorgetragen, in Bezug auf den Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente seien erheblich Fortschritte erzielt worden. Die Ausgabensteigerung beruhe fast ausschließlich auf den genannten Zuschüssen, zu denen sich die Bundesregierung in Verträgen verpflichtet habe.

3. In der Erörterung des Ausschusses wurde deutlich, dass die Pflichtmitgliedschaft in internationalen Organisationen ein erhebliches finanzielles Problem darstelle. Geltend gemacht wurde, dass durch staatliche Subventionen keine Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Wetterdiensten entstehen dürften. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, geeignete Maßnahmen zum Abbau des Finanzierungsbedarfs des Wetterdienstes aus dem Bundeshaushalt zu prüfen.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung bis zum 30. September 2001.

   In diesem Bericht sollte das Bundesministerium auch auf die internationalen Vereinbarungen unter den Gesichtspunkten

   – Umschichtungen,
   – Ausgabenbegrenzungen,
   – zeitliche Begrenzungen sowie

   die Konkurrenzsituation zu privaten Anbietern eingehen.

Bemerkung Nummer 39

Zuwendungen für Investitionen in das Bestandsnetz der Bundeseisenbahnen

1. Der Bund gewährt den Bundeseisenbahnen Zuwendungen für Investitionen in das vorhandene Schienennetz. Die ordnungsgemäße Verwendung der Bundesmittel wird seit 1998 in einem vereinfachten Verfahren (Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers) nachgewiesen. Dies ist aufgrund der Erklärung der Bahn möglich, dass jedes Vorhaben ca. zur Hälfte mit Eigenmitteln finanziert werde. Der Eigenmittelanteil wurde mit Zustimmung des Ministeriums 1999 auf 37 % und 2000 auf 30 % gesenkt. Für 2001 haben das Ministerium und die Bahn für ausgewählte Investitionen eine vollständige Finanzierung mit Bundesmitteln vereinbart, wodurch der Eigenmittelanteil weiter zurückgegangen ist. Die Eigenmittel sind zunehmend in Großprojekten gebunden. Der Bundesrechnungshof meint, durch die geringe Eigenbeteiligung sei nicht mehr ausreichend sichergestellt, dass die Bundesmittel wirtschaftlich und sparsam verwandt würden.

2. Das Bundesministerium ist gegenteiliger Ansicht und bewertet das neue Finanzierungsverfahren durchweg positiv, zumal der Wirtschaftsprüfer eine weitestgehend fehlerfreie Handhabung des Finanzierungsverfahrens 1998 bestätigt habe. Dies hält der Bundesrechnungshof wegen des kurzen Erfahrungszeitraums nicht für überzeugend. Er sieht das Ziel des neuen Finanzierungsverfahrens als gefährdet an. Typische Kostenrisiken und teure Großprojekte dürften nicht zu Lasten dringender Investitionen in das Schienennetz gehen.

3. Der Ausschuss hat nach eingehender Beratung folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Finanzierung der Investitionen in das Schienennetz zu überprüfen und den wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Bundesmittel unter Einbindung des Sachverstands des Eisenbahn-Bundesamtes sicherzustellen. Dabei sollte auch eine Verlagerung des Investitionsschwerpunktes von den Bedarfsplanvorhaben zum Bestandsnetz in Betracht gezogen werden.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Ergebnis der Prüfung bis zum 31. Dezember 2001.

Bemerkung Nummer 40

Vorhaltung von Schienenwegen des Bundes

1. Der Bund gewährt für Investitionen in die Schienenwege des Bundes Zuwendungen. Mit den Infrastrukturunternehmen hat er vereinbart, dass diese die Schienenwege betriebsbereit vorzuhalten und „angemessen“ instand zu

halten haben, bis die bilanzielle Nutzungsdauer abgelaufen sei. Werden die Anlagen während der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechenden Zuwendungszwecken vorgehalten, haben die Unternehmen den Bund zu unterrichten und die Zuwendungen anteilig sofort zurückzuzahlen. Der Bund finanziert Ersatzinvestitionen vor Ablauf der bilanziellen Nutzungsdauer nur in besonders begründeten Ausnahmefällen.

Das Prüfungsamt des Bundes hat festgestellt, dass dem Eisenbahnbundesamt, das für die Bewirtschaftung der Bundesmittel zuständig ist, keine verlässlichen Informationen über nicht betriebsbereite Anlagen vorliegen und dass das Bundesamt nicht immer geprüft hat, ob Zuwendungen zurückzufordern seien. Außerdem wird bei der Förderung vorzeitiger Ersatzinvestitionen nicht im Einzelnen untersucht, ob ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Deshalb hat der Bundesrechnungshof dem Bundesministerium empfohlen, die Vereinbarung darüber zu konkretisieren, wie vorzeitige Ersatzinvestitionen zu finanzieren seien. Er hat vorgeschlagen, die Unternehmen zu verpflichten, ihre Anträge im Einzelnen zu begründen und die ordnungsgemäße Instandhaltung mit Hilfe der Inspektionsergebnisse früherer Jahre nachzuweisen.

2. Das Bundesministerium hat zugesagt, alle nicht mehr betriebsbereit vorgehaltenen Anlagen zu erfassen. Die Bundesmittel würden anteilig zurückgefordert, was für Mittel in Höhe von ca. 16,7 Mio. DM bereits eingeleitet sei. Das Bundesministerium macht jedoch darauf aufmerksam, dass das Bundesamt nur bei Streckenstilllegungen automatisch Kenntnis erhalte. Nur mit unvertretbar hohem Aufwand oder durch Zufall sei es möglich, nicht mehr betriebsbereite Anlagen zu ermitteln, wenn die Unternehmen ihrer Anzeigepflicht nicht nachkämen. Das Bundesministerium hat zugesagt, das Problem der „angemessenen“ Instandhaltung durch ein Gutachten klären zu lassen, wobei allerdings das betriebswirtschaftliche Handeln der Unternehmen nicht Gegenstand sei. Auch aufgrund der neuen Finanzierungsvereinbarung müssten die Unternehmen nunmehr jede Ersatzinvestition vor Ablauf der bilanziellen Nutzungsdauer genau dokumentieren und begründen.

3. Im Ausschuss wurde die Auffassung vertreten, es müsse eine Übersicht über die Bereiche Stilllegung und Instandhaltung geschaffen werden. Intensiv diskutiert wurde die Frage, welche Möglichkeiten das Bundesministerium hat, auf die privatrechtlich organisierte Deutsche Bahn einzuwirken. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die mit Bundesmitteln finanzierten Eisenbahnanlagen angemessen instand gehalten, die nicht betriebsbereit vorgehaltenen Anlagen erfasst (Übersicht über Instandhaltungen und Stilllegungen) und die Zuwendungen insoweit anteilig zurückgefordert werden.

   c) Er fordert das Bundesministerium ferner auf, hinsichtlich der Finanzierung vorzeitiger Ersatzinvestitionen eine Regelung zu treffen, welche die Infrastrukturunternehmen verpflichtet, die Notwendigkeit der Investitionen im Einzelnen zu begründen und dabei die ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen in der Vergangenheit nachzuweisen.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2001.

Bemerkung Nummer 41

Zuwendungen an die Deutsche Bahn AG für die Berliner S-Bahn (Strecke von Berlin-Tegel bis Hennigsdorf)

1. Die unterbrochenen und stillgelegten S-Bahn-Strecken in Berlin und dem Umland werden seit der Vereinigung wieder aufgebaut. Der Bund gewährt für die Baumaßnahmen grundsätzlich Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in Höhe von bis zu 60 % der Gesamtkosten. Nur Maßnahmen zur Grunderneuerung finanziert der Bund ergänzend nach dem Deutsche-Bahn-Gründungsgesetz zu 100 %. Art und Umfang der Förderung müssen in Finanzierungsvereinbarungen geregelt werden. Eine solche Vereinbarung sieht für die S-Bahn Berlin vor, dass die Strecke Berlin-Tegel nach Hennigsdorf eingleisig wieder aufgebaut wird. Ein späterer zweigleisiger Ausbau ist ausdrücklich dem Neu- und Ausbau zugeordnet. Das Prüfungsamt des Bundes stellt fest, dass der Bund nicht nur die Grunderneuerung, sondern auch Neu- und Ausbaumaßnahmen zu 100 % finanzierte. Dabei handelte es sich vor allem um vorgezogene Maßnahmen für das zweite Gleis. Die Kosten beliefen sich auf rd. 17 Mio. DM. Außerdem wurden Teile der Maßnahmen als Provisorien geplant und durchgeführt. Diese Maßnahmen stuft das Prüfungsamt als verlorene Investitionen in Höhe von rd. 4 Mio. DM ein. Der Bundesrechnungshof hat die volle Finanzierung der Baumaßnahmen für den späteren zweigleisigen Ausbau entgegen der Festlegung der Sammelvereinbarung beanstandet.

2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, von der Sammelvereinbarung abgewichen zu sein. Die volle Finanzierung des Streckenabschnitts sei jedoch wegen der Besonderheiten dieses Lückenschlusses vertretbar gewesen. Das Eisenbahnbundesamt hat vorgetragen, auf Grund noch nicht abgeschlossener Planungen seien Provisorien unvermeidbar gewesen, um eine zeitnahe Inbetriebnahme der Strecke zu gewährleisten. Die Höhe der Kosten, die durch Provisorien entstanden seien, könne es nicht bestätigen.

   Demgegenüber hält es der Bundesrechnungshof für unabdingbar, dass geltende Finanzierungsvereinbarungen eingehalten werden. Verlorene Investitionen ließen sich weitgehend vermeiden, wenn vor der Entscheidung über die finanzielle Förderung von Baumaßnahmen die flankierenden Infrastrukturplanungen abschließend bestimmt seien.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst, nachdem vor allem die Probleme der Provisorien und Abwei-

chung von Vereinbarungen ausführlich diskutiert worden waren:

a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

b) Er fordert das Bundesministerium auf, künftig die in der Sammelvereinbarung zur Grunderneuerung der S-Bahn Berlin vereinbarten Finanzierungsregelungen einzuhalten.

c) Er fordert das Bundesministerium ferner auf, bei Investitionsentscheidungen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sicherzustellen und diese zu dokumentieren. Zur Vermeidung verlorener Investitionen sollte das Bundesministerium verstärkt auf abschließende Infrastrukturplanungen hinwirken.

Bemerkung Nummer 42

Mittelbewirtschaftung bei der Finanzierung des Schienenwegeausbaus durch den Bund

1. Der Schienenwegeausbau der Bundeseisenbahnen wird vom Bund in Form von zinslosen Darlehen und Baukostenzuschüssen finanziert. Die Haushaltsmittel werden als Zuwendungen über die Bundeskasse gewährt. In den Haushaltsjahren 1994 bis 1997 erhielt die Deutsche Bahn AG rd. 30 Mrd. DM. Das Eisenbahnbundesamt, das mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel beauftragt ist, erhielt für diesen Zeitraum nicht zweckentsprechend verwendete Mittel in Höhe von rd. 2,6 Mrd. DM zurück. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes verrechnete das Eisenbahnbundesamt den größten Teil der Rückzahlungen (1,53 Mrd. DM) in unzulässiger Weise mit neuen Mittelanforderungen der Deutschen Bahn AG, ohne die Bundeskasse zu beteiligen. Die zurückgeforderten Mittel wurden – soweit nicht auf dem Einnahmekonto des Bundes gebucht – nicht entsprechend ihrer Herkunft (als zinslose Darlehen oder Baukostenzuschüsse) auf die zugehörigen Konten der Haushaltstitel gebucht. Das Bundesamt unterrichtete die Bundeskasse nicht über die Umwandlung eines Darlehens von 426 Mio. DM in einen Baukostenzuschuss; das Darlehenskonto wurde erst nach über 15 Monaten entsprechend korrigiert.

   Im September 1999 wurde die Höhe der zinslosen Darlehen mit rd. 13,94 Mrd. DM festgestellt. Der Kontostand der Bundeskasse wurde um rd. 1,73 Mrd. DM vermindert; die Deutsche Bahn AG erhielt eine Nachzahlung in Höhe von 327 Mio. DM. Dabei hat das Bundesamt nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes nicht alle geleisteten Tilgungen berücksichtigt, so dass die Darlehenssumme noch zu hoch ist. Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, dass das Bundesministerium die Darlehenshöhe und die Nachzahlung an die Deutsche Bahn AG überprüft. Das Bundesministerium sollte gewährleisten, dass das Bruttoprinzip eingehalten und Rückforderungen zeitnah und titelgerecht bei der Bundeskasse gebucht würden. Die Bewirtschaftungsgrundsätze gegenüber dem Zuwendungsempfänger seien so zu verfeinern, dass Mittelzuweisungen und Rückforderungen projekt- und titelgerecht dargestellt würden.

2. Das Bundesministerium hat geltend gemacht, erst mit der Umstellung des Finanzierungsverfahrens im Juli 1998 für bereits im Bau befindliche Vorhaben habe die Finanzierungsart endgültig festgestellt werden können. Eine titelgenaue Zuscheidung der Rückforderungen sei vorher nicht möglich gewesen. Weiter hat das Bundesministerium die Auffassung vertreten, durch die in den Haushaltsplänen seit 1997 ausgebrachten Vermerke „Einnahmen fließen den Ausgaben zu“ seien Verrechnungen von Rückforderungen auch in folgenden Haushaltsjahren zulässig. Die Feststellung, dem Bund sei die Höhe seiner Forderungen gegen die Deutsche Bahn AG nicht bekannt, hat das Bundesministerium als nicht zutreffend bezeichnet. Die Umwandlung des Darlehens in Höhe von 426 Mio. DM in einen Baukostenzuschuss sei der Bundeskasse im November 1999 mitgeteilt worden. Davor sei die Forderung des Bundes gegenüber der Deutschen Bahn AG tatsächlich zu hoch ausgewiesen gewesen. Für das Bundesministerium seien die in der gemeinsamen Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG ermittelten Forderungen aus zinslosem Darlehen und der Nachzahlungsbetrag an die Deutsche Bahn AG korrekt.

   Der Bundesrechnungshof trägt vor, das Eisenbahnbundesamt habe inzwischen eine weitere Berichtigung des Darlehenskontos vorgenommen und die Verrechnung von Rückforderungen eingestellt. Die Rückforderungen würden jetzt titelgerecht gebucht. Buchungen und Nachzahlungen würden ausgeglichen erscheinen, soweit sie aus den Unterlagen nachvollziehbar seien.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Bemerkung Nummer 43

Gebühren, Abgaben und Entgelte im Bereich der Freizeitschifffahrt

1. Schifffahrtsabgaben werden ohne gesetzliche Grundlage erhoben, sodass es notwendig ist, eine solche Rechtsgrundlage zu schaffen. Der Aufwand, den der Bund für den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Infrastruktur für die Freizeitschifffahrt betreibt, ist vielfältig. Zwar werden die entsprechenden Kosten nicht ermittelt, es handelt sich jedoch nach Schätzung des Bundesrechnungshofes jährlich mindestens um einen zweistelligen Millionenbetrag. Allein der Betrieb der Lahn als Bundeswasserstraße ohne Güterverkehr verursacht Kosten von über 10 Mio. DM pro Jahr. Die Verbände der Sport- und Freizeitschifffahrt entrichten seit 1991 nur eine Pauschale von 100 000 DM pro Jahr. Die sieht der Bundesrechnungshof als versteckte Subventionierung an und fordert, dass die tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt werden.

   Außerdem weist der Bundesrechnungshof darauf hin, dass für Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsämter kostendeckende Gebühren gesetzlich vorgegeben seien. Diese Vorgabe werde nicht erfüllt, was der Bundesrechnungshof beanstandet habe.

In einem weiteren Punkt weist der Bundesrechnungshof darauf hin, dass Miet- und Pachtverträge von den Bundesbehörden grundsätzlich zu ortsüblichen Bedingungen abzuschließen seien. Der Bundesrechnungshof habe festgestellt, dass das Bundesministerium die Verwaltungsvorschrift, in der die Nutzungsentgelte festgelegt seien, seit mehr als zehn Jahren nicht mehr an die allgemeine Preis- und Kostenentwicklung angepasst habe.

2. Das Bundesministerium hat sich in seiner Stellungnahme nicht dazu geäußert, dass eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben fehlt. In Bezug auf die Kosten hat es zugesagt, mit den Verbänden zu verhandeln, um eine angemessene Beteiligung der Nutzer zu erreichen. Eine volle Kostendeckung sei aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht möglich. Angekündigt habe das Bundesministerium, die Gebühren für die Amtshandlungen der Wasser- und Schifffahrtsämter anzupassen. Außerdem wolle das Bundesministerium nunmehr die Entgelte für die Nutzung bundeseigener Flächen durch Dritte anheben.

3. Der Ausschuss hat die Angelegenheit eingehend erörtert und sich vor allem mit der Möglichkeit beschäftigt, die Kosten des Bundes für die Freizeitschifffahrt mit Hilfe einer Vignettenlösung zu senken. Er hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Schifffahrtsabgaben zu schaffen,

      – die Kosten, die dem Bund durch die Nutzung der Bundeswasserstraßen durch die Sport- und Freizeitschifffahrt entstehen, abzuschätzen und

      – die gesetzlich geforderten Gebühren und Entgelte durchzusetzen sowie

      – in diesem Zusammenhang eine Vignettenlösung weiter zu prüfen.

      Miet- und Pachtverträge sollten zu ortsüblichen Bedingungen abgeschlossen werden; Ausnahmen sind gesondert zu begründen.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 31. März 2002.

Bemerkung Nummer 44

„Task-Force“ im Luftfahrt-Bundesamt

1. Die zivile Luftfahrtverwaltung ist in Deutschland grundsätzlich Aufgabe des Bundes. Einen Teil der Aufgabe nehmen die Länder in Auftragsverwaltung wahr. Konkrete Aufgabe der Landesbehörden ist es u. a. die Luftverkehrssicherheit zu verbessern durch stichprobenweise Kontrollen von Luftfahrtpersonal und Luftfahrzeugen in- und ausländischer Gesellschaften (Ramp Checks) anhand einer vom Bund vorgegebenen Musterdienstanweisung. Auf den 17 deutschen Flughäfen mit internationalem Flugverkehr sind die Mitarbeiter der Luftaufsichtsbehörden immer präsent. Jährlich werden etwa 1 500 Ramp Checks durch die Luftaufsichtsbehörden der Länder durchgeführt.

   1996 hat das Bundesministerium zusätzlich eine „Task-Force“ im Luftfahrt-Bundesamt mit 18 Dienstposten für Spezialisten in den Bereichen Flugbetrieb und Flugzeugtechnik eingerichtet. Diese kontrollieren u. a. ebenfalls ausländische Flugzeuge auf deutschen Flughäfen mit dem Ziel, den Sicherheitsstandard der Luftfahrzeuge ausländischer Gesellschaften zu beurteilen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Task-Force liegt bis heute darin, diese Ramp Checks durchzuführen. Möglich ist dabei nur eine relativ kurze Inaugenscheinnahme, so dass die Spezialisten nicht qualifikationsgerecht eingesetzt werden können. Außerdem war ursprünglich vorgesehen, Mitarbeiter der Task-Force für Prüfungen von ausländischen Fluggesellschaften in deren Heimatland einzusetzen. Dies ist jedoch aus rechtlichen Gründen nur ausnahmsweise möglich.

   Der Bundesrechnungshof hat deshalb empfohlen, die Länder dafür zu gewinnen, Ramp Checks flächendeckend durchzuführen und eigenständige Ramp Checks der Task-Force aufzugeben. Wenn diese wegfielen, bekomme die Task-Force den notwendigen Spielraum, um die Mitarbeiter ihrer hohen Qualifikation entsprechend einzusetzen (Mitarbeit an internationalen Programmen, Beratung und Schulung der Luftaufsichten der Länder).

2. Das Bundesministerium hat den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen zugestimmt.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium die schon eingeleiteten Schritte – insbesondere die konsequente Einbindung der Luftaufsichten der Länder bei der Durchführung der Ramp Checks – zielgerichtet fortführt.

      Hierbei hat sich das Bundesministerium bei der Ausbildung des Aufsichtspersonals der Länder personell und durch angemessene Kostenbeteiligung zu engagieren.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Zwischenbericht über das Erreichte bis zum 31. Januar 2002.

Bemerkung Nummer 45

Erfolgskontrolle einer privaten Baugesellschaft des Bundes

1. Im Jahre 1993 gründete die Bundesregierung für die umzugsbedingten Baumaßnahmen des Parlaments und des Bundeskanzleramts eine private Baumanagementgesellschaft, die Bundesbaugesellschaft mbH Berlin (BBB). Hiervon versprach sie sich insbesondere mehr Kosten- und Terminsicherheit bei gleichzeitig niedrigen Baumanagementkosten. Ferner erhoffte sie sich Erkenntnisse für künftige Strukturen einer auf die so genannten Bauherrenaufgaben konzentrierten Bundesbauverwaltung.

2. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden die Erwartungen der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nicht erfüllt. Letzteres führte weder ein begleitendes Controlling durch, noch schaltete es ein unabhängiges Controllingunternehmen ein, so dass für eine abschließende Erfolgskontrolle noch keine ausreichenden Kennzahlen zur Verfügung stehen.

   Im Gegensatz zum Bundesministerium, das ein eigenes Controlling nicht für notwendig hält, fordert der Bundesrechnungshof auch bei Organisationsprivatisierungen Erfolgskontrollen anhand der Kriterien Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Auf der Basis dieser Daten sollte anschließend ein produktbezogener Vergleich mit zeitgleich in Berlin durchgeführten großen Baumaßnahmen des zuständigen Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) durchgeführt werden. Ein solcher Vergleich würde die bisherigen Berichte des Bundesministeriums an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die künftige Durchführung der Bauaufgaben des Bundes um konkrete Bewertungen der Vor- und Nachteile einer privatrechtlichen bzw. verwaltungsinternen Lösung ergänzen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium die Baugesellschaft einer Erfolgskontrolle unterzieht.

   c) Er erwartet weiterhin, dass das Bundesministerium die Kosten und Verfahren der Baugesellschaft mit denen des Bundesamtes vergleicht.

   d) Er erwartet, dass bei der Beurteilung der Tätigkeit der Baugesellschaft nach Ziffer 2 und 3 die Besonderheiten der Bauvorhaben im Hinblick auf laufende Änderungen am Nutzungskonzept während der Entwurfs-, Planungs- und Realisierungsphase durch parlamentarische Beschlüsse, Baugrundprobleme etc. berücksichtigt werden. Darüber hinaus erwartet er, dass ein bewertender Vergleich der notwendigen Abstimmungsprozesse vorgenommen wird.

   e) Er fordert das Bundesministerium auf, dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Untersuchungen bis zum 30. April 2002 zu berichten.

Bemerkung Nummer 46

Privat vorfinanzierte Straßenbaumaßnahmen des Bundes

1. Der Bundestag hat im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu den Bundeshaushalten der Jahre 1994 bis 1996 der privaten Vorfinanzierung von insgesamt 12 Projekten im Bundesfernstraßenbau zugestimmt. Die 12 Pilotprojekte waren von dem Bundesministerium mit dem erklärten Ziel ausgewiesen worden, Erfahrungen für die zukünftige Anwendung neuer privatwirtschaftlicher Finanzierungsformen zu sammeln. Das Bundesministerium hat aber bislang keinen Erfahrungsbericht vorgelegt.

   Das Bundesministerium hat dem Haushaltsausschuss 15 weitere Projekte vorgeschlagen, für die zu Beginn des Jahres 1999 mit Baukosten in Höhe von 452 Mio. DM gerechnet wurde. Für die private Vorfinanzierung waren zusätzlich Kosten in Höhe von rd. 270 Mio. DM eingeplant. Der Haushaltsausschuss hat den Vorschlag, nunmehr insgesamt 27 Projekte privat vorzufinanzieren, zur Kenntnis genommen.

   Der Bundesrechnungshof bemängelt im Wesentlichen, das Bundesministerium habe das Parlament nicht umfassend über die ausgewählten Projekte informiert. Bisherige Erfahrungen mit der privaten Vorfinanzierung seien nicht ausgewertet und keine Untersuchungen über Wirtschaftlichkeit und die Arbeitsmarkteffekte auf der Grundlage aktueller Daten durchgeführt worden. Der Bundesrechnungshof hat zu bedenken gegeben, dass die 15 Projekte wegen der vergleichsweise kleinen Jahresraten keinen nachweisbaren Einfluss auf den Arbeitsmarkt hätten. Außerdem widerspreche die Darstellung der Projekte dem Grundsatz der Haushaltsklarheit. So seien die Angaben an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans zum Teil widersprüchlich und würden kein klares Bild über die zeitliche und finanzielle Abwicklung der Projekte vermitteln.

   Der Bundesrechnungshof rät daher dem Bundesministerium, keine weiteren privat vorfinanzierten Straßenbauprojekte durchzuführen, bevor nicht genügend Erfahrungen mit diesem Finanzierungsmodell ausgewertet seien. Der Haushaltsgesetzgeber sei auf der Grundlage aktueller Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen umfassend darüber zu informieren, wie sich die private Vorfinanzierung auf künftige Haushaltsjahre auswirke. Zusätzlich sei die Darstellung der privat vorfinanzierten Projekte im Haushaltsplan grundsätzlich zu verbessern. Die Gesamtkosten sollten entsprechend der Zinsentwicklung jährlich neu berechnet und im Haushaltsplan dargestellt werden. Zu prüfen sei, ob durch eine vorzeitige Rückzahlung der Kredite Zinsausgaben eingespart werden könnten. Das Bundesministerium sollte sicherstellen, dass der Haushaltsplan insgesamt ein schlüssiges Bild von dem besonderen Finanzierungsinstrument „Private Vorfinanzierung“ vermittele.

2. Das Bundesministerium hat unter anderem vorgetragen, für einen Erfahrungsbericht hätten zum Zeitpunkt der Projektauswahl noch keine ausreichenden Erkenntnisse vorgelegen. Es hat außerdem die Auffassung vertreten, mit den 15 privat vorfinanzierten Straßenbauprojekten sei ein zusätzliches konjunkturell sofort wirksames Bauvolumen in Höhe von rd. 550 Mio. DM initiiert worden. Inklusive der Sekundäreffekte ergebe sich eine Investition von 1 Mrd. DM. Das Bundesministerium hat die Bau- und Finanzierungskosten der 15 privat vorfinanzierten Straßenbauprojekte im Haushaltsplan für das Jahr 1999 in einer Gesamtsumme ausgewiesen und dazu vorgetragen, dass es 1993 einen Vorschlag zur Darstellung des Kapitaldienstes und der Investitionskosten der privat vorfinanzierten Maßnahmen in zwei Titeln unterbreitet habe, dem das Bundesministerium der Finanzen nicht gefolgt sei. Weiter hat das Bundesministerium die Auffassung vertreten, eine jährliche Anpassung der Kos-

ten im Haushalt entsprechend der Zinsentwicklung komme nicht in Betracht, da die künftige Zinsentwicklung nicht bekannt sei und unter anderem ein nicht abschätzbarer Verwaltungsaufwand entstünde.

3. Der Ausschuss hat das Problem eingehend erörtert, wobei die Darstellung der Finanzierung im Haushaltsplan einen Schwerpunkt gebildet hat. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, für Transparenz im jeweiligen Haushaltsplan zu sorgen durch

      – getrennte Ausweisung der jährlichen Bau- und Finanzierungskosten,

      – jährliche Ausweisung der Gesamtkosten entsprechend der Zinsentwicklung,

      – Vermeidung von Zahlendifferenzen im Aufstellungsentwurf (Haushaltsplan selbst) und den Anlagen.

   c) Er erwartet vom Bundesministerium einen Bericht bis zum 1. März 2002 darüber,

      – welche Erfahrungen aus der privaten Vorfinanzierung bei der Realisierung von Straßenbauprojekten gewonnen werden können und

      – zu welchen Ergebnissen die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur vorzeitigen Rückzahlung der Kredite zwecks Vermeidung unnötiger Zinsausgaben bei den 15 Straßenbauprojekten geführt haben.

Bemerkung Nummer 47

Landschaftsbau an Bundesfernstraßen

1. Bei der Ausführung von Landschaftsbaumaßnahmen an Bundesfernstraßen haben Straßenbauverwaltungen häufig zu geringe Pflanzabstände vorgesehen und zu alte und zu große Gehölze eingeplant, die nicht den Vorgaben des Bundesministeriums entsprachen. Infolgedessen sind nach Berechnungen des Bundesrechnungshofes von 1992 bis 1998 mindestens 21 Mio. DM zuviel ausgegeben worden.

   Die Straßenbauverwaltungen haben größtenteils darauf verzichtet, die Pflanzflächen zu pflegen. Dafür seien ihren Angaben zufolge keine Haushaltsmittel ausgewiesen. Dadurch werden die ökologischen Ziele der mit hohem finanziellen Aufwand ausgeführten Pflanzungen gefährdet. Das Ministerium hat in Aussicht gestellt, Regelungen einzuführen, die den Ländern eine hinreichende Grundlage für die dauerhafte Pflege der Flächen bieten.

   Kritisiert wird außerdem, dass aufgrund mangelhafter Bauüberwachung Auftragnehmer von den Straßenbauverwaltungen in Millionenhöhe überzahlt worden seien. Deshalb ist der Bundesrechnungshof der Meinung, das Ministerium sollte die Ausführungen der Landschaftsbaumaßnahmen und die Bauüberwachung gelegentlich stichprobenartig überprüfen. Die Kontrolle der Bauüberwachung durch die Straßenbauverwaltungen sollte verbessert werden.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, die Ausführung der Landschaftsbaumaßnahmen und die Bauüberwachungen liege ausschließlich in der Zuständigkeit der Straßenbauverwaltungen. Diese seien gehalten, sich nach dem technischen Regelwerk zu richten. Ob dies geschehe, entziehe sich grundsätzlich der Kontrolle des Bundesministeriums. Nach dessen Ansicht schließt die Mittelzuweisung für die betriebliche Unterhaltung der Bundesfernstraßen grundsätzlich die Pflege von Landschaftsbaumaßnahmen ein. Das Bundesministerium hat in Aussicht gestellt, weitere Bestimmungen für die Pflege von Landschaftsbaumaßnahmen einzuführen. Der Kritik des Bundesrechnungshofs an der Praxis der Bauüberwachungen bei den Auftragsverwaltungen hat es zugestimmt. Für nicht berechtigt hält es die Kritik, dass es die Ausführung von Landschaftsbauarbeiten und deren Bauüberwachungen nicht ausreichend kontrolliert habe und seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sei. Ein wesentlicher Grund für das Fehlen einer kontinuierlichen Überwachung sei die mangelnde Unterrichtung.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, die bestehende Richtlinie hinsichtlich der Pflanzabstände zu ändern, Regelungen für die Pflege der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einzuführen und die dienst- und fachaufsichtliche Kontrolle der Bauüberwachung durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 1. März 2002.

Bemerkung Nummer 48

Abstufung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen nach Fertigstellung von Ortsumgehungen

1. Ortsdurchfahrten im Zug von Bundesstraßen sind aufgrund Gesetzes in eine neue Straßenklasse abzustufen, sobald sie durch die Verkehrsfreigabe einer Ortsumgehung für den weiträumigen Verkehr entbehrlich geworden sind. Mit der Abstufung entfällt die Straßenbaulast des Bundes. Den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zufolge stufen die Straßenbauverwaltungen der Länder in vielen Fällen zu spät ab. Von 1994 bis 1998 blieben nach der Verkehrsfreigabe von 200 neuen Ortsumgehungen 120 Ortsdurchfahrten weiterhin in der Straßenbaulast des Bundes, obwohl sie nicht mehr dem weiträumigen Verkehr dienten. Dies verursachte für den Bund Kosten in Höhe von 3 Mio. DM jährlich. Eine Ursache verspäteter Abstufungen hat der Bundesrechnungshof darin gesehen, dass Umstufungskonzepte oft zu spät erarbeitet wurden. Er hat Empfehlungen erarbeitet, mit deren Hilfe die Abstufungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden können.

2. Diese Empfehlungen hat das Bundesministerium mit den Straßenbauverwaltungen der Länder besprochen. Es

zeichnet sich ein Einvernehmen mit den Ländern ab, dem Vorschlag des Bundesrechnungshofes zu folgen. Danach sind die Planfeststellungsrichtlinien so zu ergänzen, dass die planaufstellende Behörde schon bei der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für die Ortsumgehung ein Umstufungskonzept in die Planunterlagen aufnimmt. Das Bundesministerium und die Straßenbauverwaltungen haben auch die Empfehlung des Bundesrechnungshofes aufgegriffen, bereits im Planfeststellungsbeschluss der Ortsumgehung zu ermöglichen, dass die Ortsdurchfahrt abgestuft werde, um so ein separates Abstufungsverfahren überflüssig zu machen. Mit der vorgeschlagenen Neufassung der Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes ist der Bundesrechnungshof einverstanden.

3. Der Ausschuss hat sich in seiner eingehenden Erörterung des Sachverhalts vor allem mit dem Problem der Information über die Abstufung beschäftigt und sodann folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine frühzeitige Durchführung des Abstufungsverfahrens bereits im Rahmen der Planfeststellung geschaffen werden und

      – in Zusammenarbeit mit den Ländern ein wirksames System zur kontinuierlichen Überwachung der Abstufungsverfahren zu erarbeiten.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht bis zum 1. März 2002.

Bemerkung Nummer 49

Neubau der Bundesstraße 502 zwischen Kiel und Brodersdorf

1. Diese Bundesstraße wird von der Straßenbauverwaltung im Auftrag des Bundes seit 1995 auf eine neue Trasse gebaut, um die vorhandenen Ortsdurchfahrten zu beseitigen. Mit Zustimmung des Ministeriums sind ein teilweise vierstreifiger Straßenquerschnitt und ausschließlich höhenungleiche Kreuzungen vorgesehen. Die Kosten für die rd. 9,2 km lange Neubaustrecke werden rd. 70 Mio. DM betragen. In dem vierstreifigen Streckenabschnitt werden die Kosten je Straßenkilometer um rd. 2 Mio. DM über den Kosten für den Neubau der Bundesautobahn A 20 in Höhe der Südumfahrung Wismar liegen, die um sechs Meter breiter ist. Der Bundesrechnungshof hält den Bau der Bundesstraße 502 für zu aufwändig und in Teilen für unnötig.

   Außerdem vertritt der Bundesrechnungshof die Auffassung, die nur rd. 19 km lange Bundesstraße 502 sei nicht als Bundesfernstraße einzustufen. Nach dem Bundesfernstraßengesetz müssen Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sein. Die Bundesstraße 502 gehe jedoch nahtlos in eine Landstraße über und diene ganz überwiegend der Anbindung der Kieler Vororte an die Landeshauptstadt.

2. Das Bundesministerium ist den Anregungen des Bundesrechnungshofes, auf höhenungleiche Kreuzungen teilweise zu verzichten, nicht gefolgt. Es hat dargelegt, die Straßenbauverwaltung habe schon dadurch eine Einsparung erzielt, dass sie bei dem vierstreifigen Straßenquerschnitt nur 23 Meter statt der üblichen 26 Meter gewählt habe. Der Bau zweier höhengleicher Kreuzungen sei aus verkehrlichen Gründen abgelehnt worden. Auch sei die Einstufung als Bundesfernstraße gerechtfertigt, obwohl der Fernverkehrsanteil mit 7 % weit unter dem Durchschnitt liege.

3. Der Ausschuss hat nach längerer Diskussion folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf darauf hinzuwirken, dass die Straßenbauverwaltung die Bundesstraße 502 in eine sich aus dem Landesrecht ergebende Straßenklasse abstuft.

   c) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Oktober 2001 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nummer 50

Abrechnung von Baumaßnahmen des Bundes

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben Mängel bei der Abrechnung von Baumaßnahmen des Bundes durch die Finanzbauverwaltungen der Länder zu Überzahlungen in Höhe von mehr als 20 Mio. DM geführt.

2. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat erst verspätet hierauf reagiert und mittlerweile bei den Finanzbauverwaltungen eine verstärkte Fachaufsicht und Qualitätskontrolle sowie Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen für die Mitarbeiter und die eingeschalteten freiberuflich Tätigen veranlasst. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass das Ministerium wesentlich früher hätte Maßnahmen ergreifen müssen, um die festgestellten Mängel zu vermeiden und damit – trotz Übertragung der Fachaufsicht über die Abrechnung der einzelnen Baumaßnahmen auf die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz – seiner nach wie vor bestehenden Gesamtverantwortung für die fehlerfreie Abrechnung seiner Baumaßnahmen nachzukommen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium im Rahmen seiner eigenen Fachaufsicht verfolgt, inwieweit die veranlassten Maßnahmen durchgeführt werden und zu verbesserter Abrechnung der Baumaßnahmen des Bundes führen.

Bemerkung Nummer 51

Wohngeldzahlungen des Bundes an die Länder

1. Wie der Bundesrechnungshof festgestellt hat, rufen einige Länder im Hinblick auf den vom Bund zu tragenden Wohngeldanteil Zahlungen aus dessen Haushalt ab, obwohl sie oftmals nicht hinreichend begründet sind. Auch machen sie Forderungen für Fälle geltend, in denen Wohngeld nicht oder nicht mehr gezahlt wird. Dem Bund entstehen hierdurch ungerechtfertigte finanzielle Belastungen und Zinsverluste. Der Bundesrechnungshof ist der Ansicht, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bislang keine ausreichenden Maßnahmen zum Ausgleich der entstandenen und zur Verhinderung weiterer Schäden getroffen hat.

2. Zwar hat es in Besprechungen gegenüber den Ländern auf Abhilfe gedrängt und will nunmehr auch seine Vorgaben an die Länder konkretisieren. Darüber hinaus müsste es jedoch – so der Bundesrechnungshof – sicherstellen, dass die Länder lediglich haushaltsrechtliche zulässige Abrechnungsverfahren einsetzen, so dass es zukünftig gar nicht mehr zu überhöhten Zahlungen zu Lasten des Bundes komme. Außerdem müssten in den Fällen, in denen Zahlungen aus dem Bundeshaushalt ohne hinreichenden Nachweis über Wohngeldleistungen – ohne Rechtsgrund – veranlasst worden sind, die Länder aufgefordert werden, die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Dies gelte sowohl für bereits vereinnahmte Bundesmittel als auch für künftige Zahlungen.

3. Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Angelegenheit befasst. Festgestellt wurde, dass die Abrechnungsverfahren in den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Einen Schwerpunkt der Diskussion bildete die Frage, ob Haftungsansprüche des Bundes gegen die Länder geltend gemacht werden könnten. Von Seiten des Bundesministeriums wurde vorgetragen, als einzige Rechtsgrundlage sei Artikel 104a Abs. 5 GG in Betracht zu ziehen, der aber gegenwärtig keine Chance eröffne, auf dem Klageweg gegen ein Land vorzugehen. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, sich über die haushaltsrechtliche Zulässigkeit der von den Ländern praktizierten Abrechnungsverfahren zu unterrichten und sicherzustellen, dass keine fehlerbehafteten Verfahren eingesetzt werden, die zu überhöhten Zahlungen zu Lasten des Bundes führen.

   c) Soweit Länder Zahlungen aus dem Bundeshaushalt ohne hinreichende Nachweise über Wohngeldleistungen und damit ohne Rechtsgrund veranlasst haben, hat das Bundesministerium sicherzustellen, dass die Länder die erforderlichen Nachweise erbringen. Dies gilt sowohl für bereits vereinnahmte Bundesmittel als auch für künftige Bundeszahlungen.

   d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 28. März 2002.

Bundesministerium der Verteidigung

Bemerkung Nummer 52

Neue Geschossfänge für Standortschießanlagen

1. Seit einigen Jahren werden in den 145 Standortschießanlagen der Bundeswehr die dort vorhandenen Sandgeschossfänge aus Umweltschutzgründen durch Geschossfänge mit Gummigranulat ersetzt. Für diese Maßnahme sind bislang 22 Mio. DM ausgegeben worden; weitere 100 Mio. DM sollen noch in die Umrüstung investiert werden.

   Nach Meinung des Bundesrechnungshofes ist der Umbau nicht erforderlich, da auch die bisherigen Sandgeschossfänge den Anforderungen des Umweltschutzes genügen. Stattdessen biete sich ein häufigerer Austausch des mit Schadstoffen belasteten Sandes als kostengünstigere und umweltgerechte Alternative an.

2. Das Bundesministerium hat unter anderem geltend gemacht, der kontaminierte Sandstaub führe zu gesundheitlichen Belastungen für das Schießstandpersonal bei Wartungs- und Pflegearbeiten. Die Soldaten seien vor allem in der versenkten Anzeigerdeckung unmittelbar vor dem Geschossfang dem Staub ausgesetzt. Die Umrüstung sei also im Interesse der Soldaten erfolgt. Vorgetragen wurde außerdem, entgegen der Auffassung des Bundesrechnungshofs sei der Betrieb der Geschossfänge, die auf Gummigranulat umgerüstet worden seien, nach inzwischen durchgeführten Kostenberechnungen in Unterhaltung und Wartung kostengünstiger.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Umrüstung der Geschossfänge auf Gummigranulat bis auf Weiteres einzustellen.

   c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über die Neukonzeption bis zum 31. Oktober 2001.

Bemerkung Nummer 53

Zusammenlegung der Wehrbereichsverwaltungen V (Stuttgart) und VI (München)

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist die Beibehaltung von zwei Wehrbereichsverwaltungen im süddeutschen Raum wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten. Deshalb sollen die Aufgaben der derzeitigen Wehrbereichsverwaltungen V und VI künftig bei der Wehrbereichsverwaltung VI konzentriert werden. Dies sei möglich, ohne dass dadurch die Aufgabenerfüllung beeinträchtigt werde. Auch die Behörden- und Bürgernähe könne weiterhin gewährleistet werden. Durch die Zusammenlegung könnten bei gleichzeitiger Optimierung der Geschäftsabläufe etwa 350 Dienstposten entfallen und damit jährlich ca. 30 Mio. DM eingespart werden. Ferner ließen sich die Sach- und Betriebsausgaben in erheblichem Umfang verringern.

2. Nachdem das Bundesministerium die Auflösung einer Wehrbereichsverwaltung zunächst abgelehnt hatte, hat es den Bundesrechnungshof mittlerweile darüber unterrichtet, dass entsprechend seinem Eckpfeilerpapier vom 1. Juni 2000 die Territoriale Wehrverwaltung im Gleichklang mit der Territorialen Wehrorganisation gestrafft und in diesem Rahmen die Zahl der Wehrbereichsverwaltungen von sieben auf vier verringert werden solle. Nach dem vom Januar 2001 datierenden „Entwurf des Ressortkonzeptes: Finanzplanung und Stationierung“ sollten u. a. die Wehrbereichsverwaltungen V und VI zur künftigen Wehrbereichsverwaltung Süd in Stuttgart zusammengeführt werden.

3. Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Angelegenheit (vor allem dem Problem der Wirtschaftlichkeit) beschäftigt und folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium die geplante Verringerung der Wehrbereichsverwaltungen zügig umsetzt und dabei die Anregungen des Bundesrechnungshofes angemessen berücksichtigt.

   c) Er erwartet einen mit dem Bundesrechnungshof abgestimmten Bericht des Bundesministeriums zur Wirtschaftlichkeit des Standortes Stuttgart bis zum 31. Mai 2001.

Bemerkung Nmmer 54

Entwicklung einer Ausstattung zur Dekontamination

1. Die Bundeswehr beabsichtigt, ihre Ausstattung zur Dekontamination von Personen und Material im Rahmen eines vierteiligen Rüstungsvorhabens mit einem Volumen von rd. einer halben Milliarde DM zu erneuern. Allerdings weist das Vorhaben am Ende einer bereits zwölf Jahre dauernden Entwicklung noch schwerwiegende Wirksamkeits- und Anwendbarkeitsprobleme auf, die zumindest bei zwei – kurz vor der Beschaffung stehenden – Teilvorhaben von einer Einführung abraten lassen. Bei den zwei anderen Teilvorhaben seien die weiteren Untersuchungsergebnisse des Bundesministeriums abzuwarten.

2. Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, die Lücken in den konzeptionellen Vorgaben, die genaue Bedarfsermittlungen verhindern und das Dekontaminieren von verwundeten gegenüber unverletzten Soldaten vernachlässigen, zu schließen. Hierzu plant die Bundeswehr eine Studie.

   Ansonsten hat das Bundesministerium die Wirksamkeits- und Verfahrensprobleme nur teilweise eingeräumt und beabsichtigt, das Vorhaben unverändert fortzuführen. Allerdings sollen logistische Lösungen zum Austausch kontaminierter Bekleidung als Alternative zu deren Dekontaminierung untersucht werden.

   Der Bundesrechnungshof empfiehlt dem Ausschuss, das Bundesministerium dazu aufzufordern, ihm bis zum 30. Juni 2002 einen Bericht über den Stand der Entwicklung und Beschaffung aller vier Teile des Rüstungsvorhabens sowie über die weiteren Planungen vorzulegen. Dabei solle auch auf die Ergebnisse der Bedarfsermittlung an benötigten Dekontaminationsausstattungen für unverletzte sowie verwundete Soldaten als auch die Untersuchungsergebnisse zu alternativen Verfahren zur Dekontamination der Bekleidung eingegangen werden.

3. Der Ausschuss hat die Beratung der Bemerkung auf Bitten des Berichterstatters verschoben.

Bemerkung Nummer 55

Bedarfsermittlung und Bewirtschaftung von mobilen Kränen

1. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes verfügte die Bundeswehr mit etwa 1 500 mobilen Kränen über einen überhöhten Bestand. Dabei waren die Kräne vielfach überaltert, kaum ausgelastet und entsprechend teuer im Betrieb. Der Bundesrechnungshof hat das jährliche Einsparpotenzial bei der Bewirtschaftung der Kräne mit rd. 30 Mio. DM beziffert. Seine Realisierung setze voraus, die Materialverantwortung für die Kräne in einer Hand zu konzentrieren und die Grundlagen und Verfahren zur Bedarfsermittlung und Bewirtschaftung entscheidend zu verbessern. Hierzu müsse das Bundesministerium der Verteidigung ein übergreifendes und aktuelles Konzept erarbeiten.

2. Die Bundeswehr hat die Beschaffung weiterer Kräne vorerst ausgesetzt, einen Bestandsabbau eingeleitet und begonnen, das vom Bundesrechnungshof aufgezeigte Einsparpotenzial zu erschließen. Auch der Erarbeitung eines neuen, auf die aktuellen Rahmenbedingungen abgestimmten Konzepts will sie sich nicht verschließen, dies jedoch erst dann in Angriff nehmen, wenn die Entscheidungen zur Strukturreform der Bundeswehr gefallen sind.

3. Der Ausschuss hat die Angelegenheit erörtert, wobei herausgestellt wurde, dass die vorhandenen Mittel auch von der Bundeswehr effektiv eingesetzt werden müssten. Folgender Beschluss wurde gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium umgehend ein Konzept für die Bedarfsermittlung und die Bewirtschaftung von Kränen bei der Bundeswehr erarbeitet und das zu erwartende Einsparungspotenzial so früh wie möglich ausschöpft.

   c) Er erwartet bis zum 31. Januar 2002 einen Bericht über das Veranlasste. Diesem Bericht ist eine Übersicht über die geplante Bestandsentwicklung der Kräne und die erzielbaren Einsparungen beizufügen.

Bemerkung Nummer 56

Entwicklung eines Kleinfluggerätes für Zielortung

1. Die Bundeswehr beabsichtigt, mittels eines unbemannten Kleinfluggerätes, sog. Drohnen, die Aufklärung für die Artillerie zu verbessern. Das seit 1980 betriebene Rüstungsvorhaben weist ein geplantes Finanzvolumen von rd. 1,13 Mrd. DM aus; davon sind rd. 490 Mio. DM

Entwicklungs- und rd. 640 Mio. DM Beschaffungskosten. 1998 wies das System – am Ende einer überlangen Entwicklungszeit und trotz einer Verdoppelung der Systemkosten – immer noch eine Reihe schwerwiegender technischer Mängel auf, die nach Ansicht des Bundesrechnungshofes bei der Beschaffung zu erheblichen finanziellen Risiken führen werden. Das Bundesministerium schloss (obwohl der Vergleich mit einer ähnlich leistungsfähigen, aber wesentlich kostengünstigeren Lösung, die zur Zeit im Kosovo eingesetzt wird, noch nicht beendet war) 1998 einen Vertrag zur Serienvorbereitung ab und traf damit im Grunde auch eine Vorentscheidung zur Beschaffung der Serie.

Der Bundesrechnungshof hat auf die beim Inkrafttreten des Vertrages entstehenden Risiken hingewiesen und empfohlen, sich anstelle der Beschaffung zweier gleichartiger Aufklärungssysteme für ein System zu entscheiden. Dies würde auch außenpolitisch keine Irritationen auslösen, da Frankreich – mit dem zusammen das Bundesministerium der Verteidigung die Entwicklung der „Drohnen“ betrieben hat – ohnehin entschieden hat, die Zusammenarbeit nach der Entwicklung einzustellen und das System nicht zu beschaffen.

2. Das Bundesministerium hat Fehleinschätzungen eingeräumt, folgt den Bewertungen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes jedoch nur teilweise. Es meint, den militärischen Forderungen insgesamt könne nur ein Mix der beiden Drohnentypen entsprechen.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss nach eingehender Diskussion gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet vom Bundesministerium bis zum 31. Oktober 2001 eine Bewertung des Einsatzes der Drohne im Kosovo sowie eine Gegenüberstellung der Fähigkeiten und Kosten dieser Drohne und des neuen Fluggerätes. Falls das Bundesministerium weiter an der Einführung beider Aufklärungssysteme in einem Systemmix festhält, bittet er, dies zu begründen.

   c) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium dem Haushaltsausschuss erst dann den Vertragsentwurf zur Serienbeschaffung vorlegt, wenn die Ergebnisse der Entwicklung und der Serienvorbereitung eine Beschaffungsentscheidung sicher tragen.

Bemerkung Nummer 57

Lagerwirtschaft in der mittleren Versorgungsebene des Heeres

1. In der mittleren der drei Versorgungsebenen verfügt das Heer über insgesamt 50 „Unterstützende Einheiten“, die aus Nachschub- und Versorgungskompanien sowie Geräteausgabestellen bestehen und eigene Lager unterhalten. Ihre primäre Funktion besteht in Friedenszeiten darin, die Dienststellen des Heeres mit Material zu versorgen. Hierfür werden in den Lagern mehrere Tausend verschiedene Artikel im Wert von rd. 430 Mio. DM vorrätig gehalten.

   Durch eine Anpassung der Versorgungsreichweite des Materials an die geänderte sicherheitspolitische Lage und an die beschleunigten Abläufe in der Logistikkette der Bundeswehr ließen sich – so der Bundesrechnungshof – einmalig rd. 230 Mio. DM und laufend 12 bis 18 Mio. DM pro Jahr einsparen, ohne dass die Versorgung des Heeres gefährdet würde. Durch verbesserte Lagerverfahren und eine verbesserte Auslastung der Einheiten ließen sich weitere Einsparungen erzielen; längerfristig sei an einen gänzlichen Verzicht auf Lager in der mittleren Versorgungsebene zu denken.

2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen zur überhöhten Vorratshaltung in der mittleren Versorgungsebene im Wesentlichen anerkannt und will die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zur Verringerung der Bevorratungsreichweite aufgreifen. Im Rahmen einer Truppenerprobung will das Heer zunächst bei sechs Einheiten schrittweise erproben, inwieweit sich die Bevorratungshöhe ohne Gefährdung der Versorgung senken lässt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, den angekündigten Truppenversuch zeitlich zu befristen, ihn straff durchzuführen und für eine schnelle Übertragung der Ergebnisse auf die Vorratshaltung in der gesamten mittleren Versorgungsebene zu sorgen.

   c) Er erwartet bis zum 30. November 2001 einen Bericht über die Ergebnisse und die erzielten Einsparungen.

Bundesministerium für Gesundheit

Bemerkung Nummer 58

Regelungen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen

1. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat es das Bundesministerium vielfach unterlassen, mit geeigneten Regelungen sowohl die rechtzeitige und vollständige als auch angemessene Erhebung von Gebühren und Auslagen in seinen nachgeordneten Bundesinstituten sicherzustellen. Hinzu komme, dass gleiche Amtshandlungen von Institut zu Institut unterschiedlich bzw. teilweise überhaupt nicht geregelt seien.

   Als wesentliche Ursache hierfür sieht der Bundesrechnungshof fehlende Instrumente und Verfahren für die Erhebung von Gebühren und Auslagen. Deshalb hat er neben der Einführung ergebnisorientierter Kontroll- und Steuerungselemente (wie beispielsweise Ziel- und Zeitvorgaben) insbesondere empfohlen, eine regelmäßige und systematische, das gesamte Ressort umfassende Berichterstattung über Vollständigkeit und Wirksamkeit der Gebühren- und Auslagenregelungen einzuführen.

2. Das Bundesministerium hat die zentrale Kritik grundsätzlich akzeptiert und erklärt, dass es zahlreiche Abhilfemaßnahmen eingeleitet, im Einzelfall auch bereits durchgeführt habe. Nunmehr werde die Schaffung geeig-

neter Instrumente zur Abhilfe auf der Leitungsebene erläutert.

Der Bundesrechnungshof begrüßt dies, erwartet jedoch, dass die Erörterungen in absehbarer Zeit unter Berücksichtigung der von ihm unterbreiteten Empfehlungen zu konkreten Ergebnissen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den Organisationsveränderungen in der Bundesregierung die Ressortzuständigkeit nicht mehr allein beim Bundesministerium, sondern teilweise auch beim Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft liegt.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium und das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft geeignete Instrumente und Verfahren erarbeiten, die eine ordnungsgemäße und sachgerechte Gebührenerhebung innerhalb ihrer Geschäftsbereiche sicherstellen. Hierbei sollen auch Kosten- und Leistungsrechnungen einbezogen werden.

   c) Weiterhin erwartet er einen gemeinsamen Bericht der beiden Bundesministerien über das Veranlasste bis zum 15. September 2001.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bemerkung Nummer 59

Fließgewässersimulationsanlage des Umweltbundesamtes

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Umweltbundesamt eine 1993 vom Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene begonnene Baumaßnahme – die Errichtung einer Fließgewässersimulationsanlage zur Erforschung von Umwelteinwirkungen auf Gewässer – fortgesetzt hat, ohne zu prüfen, inwieweit im Rahmen seiner Amtsaufgaben ein ausreichender Bedarf für eine solche Anlage bestand.

   Obwohl die Anlage bei Fertigstellung rd. 35 Mio. DM gekostet haben wird, liegt bisher kein konkretes Nutzungskonzept vor. Hinzu kommt, dass das Umweltbundesamt die Anlage mit seinen personellen Ressourcen überhaupt nicht auslasten kann und die Kosten des Anlagenbetriebs gegenwärtig nur unzulänglich bekannt sind. Aufgrund dessen sieht der Bundesrechnungshof erhebliche finanzielle Risiken für den Bundeshaushalt.

2. Das Umweltbundesamt schätzt die laufenden Kosten des Unterhalts auf rd. 1,6 Mio. DM jährlich, die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln kann es gegenwärtig jedoch nicht beziffern. Es will die Anlage zunächst drei Jahre erproben und erst danach konkrete Forschungsvorhaben definieren. Es hat eingeräumt, dass es die Anlage mit seinen personellen Ressourcen nicht auslasten kann und sich heute nicht mehr für eine Realisierung der Anlage entscheiden würde.

3. Der Ausschuss hat nach eingehender Erörterung folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er hält es für sachgerecht, zunächst eine zweijährige Einfahrphase zur Ermittlung wissenschaftlicher Kenndaten durchzuführen und auf dieser Basis über den dauerhaften Betrieb – unter Berücksichtigung der Hinweise des Bundesrechnungshofes – endgültig zu entscheiden.

   c) Das Umweltbundesamt soll die Fließgewässeranlage bei freien Kapazitäten Dritten gegen Entgelt zur Nutzung überlassen.

   d) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium um Zuleitung eines Zwischenberichts zum 28. Februar 2002.

   e) Ferner bittet er das Bundesministerium in Abstimmung mit dem Bundesrechnungshof bis zum 28. Februar 2003 um einen Abschlussbericht, der beinhaltet:

      – eine Aufstellung der Kosten für die Jahre 2001 und 2002,

      – inhaltliche Ergebnisse der Arbeit in den Jahren 2001 und 2002,

      – eine inhaltliche Konzeption für die weitere Arbeit,

      – die Kosten, die pro Jahr bei Weiterbetrieb der Anlage entstehen, und ihre geplante Deckung.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bemerkung Nummer 60

Einsatz der Informationstechnik im Bundesamt für den Zivildienst

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Informationstechnik (IT) des Bundesamtes für den Zivildienst um mindestens 15 Jahre hinter dem Stand der Technik zurückgeblieben war. Dies hatte zur Folge, dass die Arbeitsabläufe der Behörde nur sehr unzureichend durch IT unterstützt wurden, was wiederum einen erhöhten Personalbedarf und vermeidbare Kosten für externe Dienstleistungen nach sich zog. Dieses hat das für die Aufsicht zuständige Bundesministerium über einen zu langen Zeitraum hingenommen.

   Der Bundesrechnungshof sieht hierin einen Hinweis darauf, dass das Bundesministerium seine Aufsichtspflicht mangelhaft wahrgenommen habe. Dies müsse künftig verbessert werden, damit gravierende Fehlentwicklungen beim Einsatz von IT frühzeitig erkannt und abgewendet werden könnten.

   Außerdem sollte das Bundesamt für den Zivildienst – auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung und Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe – eine zeitgemäße IT einführen. Hiebei sollte es sich nach Möglichkeit um Standard-Software handeln, die die Effi-

zienz und Effektivität der Arbeitsabläufe im Bundesamt insbesondere bei den „Massenverfahren“ sicherstellen könne.

2. Das Bundesamt hat zunächst darauf verwiesen, es habe seine Kräfte zu lange auf ein einziges, sehr großes Projekt zur Neugestaltung seiner Informationstechnik konzentriert. Ein nunmehr angelaufenes neues Projekt sehe neben einer verbesserten Koordination im IT-Referat eine stufenweise Weiterentwicklung der IT in überschaubaren Teilprojekten vor. Oberstes Ziel des neuen Projekts sei es, eine dialoggestützte Datenverarbeitung einzuführen und so die Informationstechnik des Bundesamtes auf ein leistungsfähiges Niveau zu bringen. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, es sei durch mündliche Informationen auf Referatsebene über die laufenden Aktivitäten des Bundesamtes informiert worden. Ab Ende 1997 habe es verstärkt eingegriffen und sich auch in Verhandlungen zwischen dem Bundesamt und dem Hauptauftragnehmer des zwischenzeitlich gescheiterten Projektes eingeschaltet.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesamt auf, auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung und Optimierung der Organisation und der Arbeitsabläufe – insbesondere bei den „Massenverfahren“ – eine zeitgemäße IT einzuführen. Hierbei sollte nach Möglichkeit Standard-Software verwendet werden.

   c) Er fordert das Bundesministerium auf, seine Aufsichtspflicht künftig so wahrzunehmen, dass gravierende Fehlentwicklungen beim Einsatz von Informationstechnik frühzeitig erkannt und abgewendet werden können.

   d) Er bittet das Bundesministerium, über die unternommenen Schritte und erste Ergebnisse einen Zwischenbericht bis zum 1. Juli 2001 vorzulegen.

Bemerkung Nummer 61

Aufwändungen für die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft nach dem Gräbergesetz

1. Die Länder erhalten vom Bund auf der Grundlage des Gräbergesetzes, das sie in dessen Auftrag ausführen, u. a. Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber. Aufgrund unzutreffender Angaben der Länder im Hinblick auf den Bestand an Kriegsgräbern hat der Bund mehrere Mio. DM an die Länder zu viel gezahlt. Hinzu kommt, dass die Länder aus nicht verbrauchten Bundesmitteln in ihren Haushalten Ausgabereste gebildet und diese nicht verzinst haben. Schließlich haben sie die für die Instandsetzung und Pflege der Gräber vorgesehenen Pauschbeträge in erheblichem Umfang zweckwidrig für andere Maßnahmen ausgegeben. Der Bundesrechnungshof hat dies beanstandet und das Bundesministerium dazu aufgefordert, zukünftig die zweckwidrige Verwendung von Mitteln zu unterbinden und dafür zu sorgen, dass die Ausgabereste und die nicht zweckentsprechend verwendeten Bundesmittel dem Bundeshaushalt wieder zugeführt werden. Von der ab 1999 vorgesehenen Erhöhung der Pauschsätze solle Abstand genommen werden.

2. Mittlerweile haben sich das Bundesministerium, das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof darauf verständigt, dass der gesamte Komplex in Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium und den Ländern einer Regelung zugeführt werden soll. Dieser zufolge würden die Leistungen des Bundes für Kriegsgräber in den alten Ländern bis auf weiteres auf dem gegenwärtigen Stand festgeschrieben und die bislang verschobene Erhöhung der Pauschsätze nicht nachgeholt. In den neuen Ländern hingegen würden die Leistungen jeweils im Abstand einiger Jahre aktualisiert, da hier immer noch Kriegstote gefunden würden. Festgeschrieben werden solle das Recht des Bundesministeriums und des Bundesrechnungshofs, die ordnungsgemäße Verwendung der Bundesmittel sowohl bei den Ländern als auch bei denjenigen Stellen, an die die Bundesmittel weitergeleitet werden, zu prüfen. Der Bundesrechnungshof würde eine solche Lösung begrüßen, da sie Rechts- und Planungssicherheit für Bund und Länder sowie eine Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Durchführung des Gräbergesetzes mit sich bringe und den Bund nicht teurer zu stehen komme als die bestehende Regelung.

3. Den folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er begrüßt die von den Beteiligten angestrebte Lösung.

   c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über die Ergebnisse bis zum 31. Oktober 2001.

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Bemerkung Nummer 62

Auslandsvorbereitung von deutschen Fachkräften

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Vorbereitungsstätten für Auslandseinsätze von Mitarbeitern der Deutschen Stiftung für internationale Entwicklung einerseits und des Deutschen Entwicklungsdienstes andererseits weitestgehend identische Arbeit leisten, und vorgeschlagen, die beiden Einrichtungen zusammenzulegen. Hierdurch könnten jährliche Einsparungen in Millionenhöhe erzielt werden.

2. Das Bundesministerium beabsichtigt, der Empfehlung zu folgen, und hat deshalb eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der betroffenen Institutionen mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Kooperation der beiden Ausbildungsstätten beauftragt. Die ursprünglich beabsichtigte Gründung einer neuen Gesellschaft wird nicht mehr favorisiert.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt von der Bemerkung zustimmend Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium die beiden Ausbildungsstätten zügig zusammenlegt und dadurch künftig sowohl unter fachlich-inhaltlichen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten (Verringerung der Personal- und Sachkosten) Synergieeffekte erzielt werden.

   c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 1. Juli 2001 über die von ihm eingeleiteten Maßnahmen und die zu erwartenden Synergieeffekte zu berichten.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bemerkung Nummer 63

Errichtung und Betrieb des Fraunhofer-Instituts für Siliziumtechnologie

1. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt: Die Fraunhofer-Gesellschaft wird aus dem Haushalt des Ministeriums mit gegenwärtig knapp 500 Mio. DM institutionell gefördert. Sie hatte beschlossen, ein Institut für Siliziumtechnologie zu errichten; das Ministerium hat dieser Maßnahme Anfang 1992 zugestimmt und sich an den Errichtungskosten mit 125 Mio. DM beteiligt. Es zeichnete sich ab, dass das Institut weder durch Forschungsaufträge noch mit Hilfe der Ansiedlung einer Betreibergesellschaft mit mehreren europäischen Halbleiterfirmen auszulasten war. Deshalb schloss die Fraunhofer-Gesellschaft 1996 einen Kooperationsvertrag mit einem Unternehmen, das zu einem deutschen Großkonzern gehörte, inzwischen allerdings an einen ausländischen Konzern veräußert worden ist. Das Ministerium hat dem Vertrag zugestimmt. Seit 1997 nutzt das Unternehmen den weit überwiegenden Teil der Kapazitäten des Instituts zur Serienproduktion mikroelektronischer Bauelemente.

2. Das Ministerium hält es für gerechtfertigt, dass das Institut errichtet worden ist: 1992 hätten hinreichende Erkenntnisse über die wachsende Bedeutung der Mikroelektronik und die hohen Wachstumsraten der Halbleitermärkte vorgelegen. Der Bundesrechnungshof kritisiert, allgemeine Annahmen über die Zukunft der Mikroelektronik könnten keine tragfähige Grundlage für eine Investition des Bundes in Höhe von 125 Mio. DM bilden. Das Ministerium habe Bedenken eines internen Gremiums der Fraunhofer-Gesellschaft nicht beachtet; Gutachten, die das Ministerium eingeholt habe, würden sich nicht mit der Frage der Kapazitätsauslastung auseinander setzen. Der Kooperationsvertrag sei so ungünstig, dass der Fraunhofer-Gesellschaft jährlich Einnahmen in Höhe von über 2,3 Mio. DM entgingen. Das Ministerium habe eingeräumt, es seien Zugeständnisse gemacht worden, um den Vertragsabschluss nicht zu gefährden.

   Der Bundesrechnungshof beanstandet außerdem, dass die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung bestehe, denn der Vertrag sei für das Unternehmen günstig, es könne produzieren, ohne eine eigene Produktionsstätte errichten zu müssen und verfüge aufgrund der Verlängerungsoptionen über unternehmerische Flexibilität.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Mai 2002 ein tragfähiges Konzept über die weitere Nutzung des Instituts nach Ablauf der Vertragsdauer vorzulegen.

   c) Er fordert das Bundesministerium außerdem auf, Entscheidungen über die Errichtung von Forschungsinstituten, die aus dem Bundeshaushalt (mit-)finanziert werden sollen, nur auf der Grundlage hinreichend gesicherter Erkenntnisse – insbesondere zur beabsichtigten Nutzung und Auslastung – zu treffen.

Bemerkung Nummer 64

Finanzierungszuständigkeit des Bundes bei Projektförderungen

1. Zu den Aufgaben der Länder gehört es grundsätzlich, Maßnahmen im Bildungswesen und in der Forschungsförderung vorzunehmen (Artikel 30 GG). Bund und Länder können aber aufgrund von Vereinbarungen zusammenwirken sowohl bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung (Artikel 91b GG). In der Vereinbarung ist zu regeln, wie die Kosten aufzuteilen sind. Eine alleinige Förderkompetenz des Bundes kann sich ergeben aus den ungeschriebenen Bundeszuständigkeiten „Kraft Natur der Sache“ und „Kraft Sachzusammenhangs“.

   Das Bundesministerium hat u. a. folgende Maßnahmen alleine oder zumindest ohne gesondert ausgewiesene Beteiligung der Länder finanziert:

   – ein Programm zur Förderung von angewandter Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen mit einem Volumen von rd. 80 Mio. DM seit 1992,

   – ein Demonstrationsprogramm international ausgerichteter Studiengänge mit einem Volumen von rd. 36 Mio. DM seit 1998,

   – einen Austausch mit anderen Staaten im Bereich der beruflichen Bildung sowie Stipendien (1999 rd. 13 Mio. DM) und Fördermaßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung (1999 rd. 25 Mio. DM) sowie

   – Projekte des Denkmalschutzes (mit einem Volumen von rd. 400 Mio. DM in den Jahren 1985 bis 1997).

2. Das Ministerium hält alle Finanzierungen für zulässig. Arikelt 91b GG eröffne allgemein die Möglichkeit zum partnerschaftlichen Zusammenwirken zwischen Bund und Ländern und gehe auch von eigenen Bundeskompetenzen aus. Der Bundesrechnungshof verweist demgegenüber darauf, dass nach Artikel 91b GG Bund und

Länder aufgrund von Vereinbarungen zusammenwirken könnten, eine alleinige Finanzierung durch den Bund danach nicht zulässig sei. Sollte im Einzelfall eine Förderung gemäß Artikel 91b GG möglich sein, könne nicht darauf verzichtet werden, die erforderlichen Anforderungen zu erfüllen. Vor allem sei eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, die die Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern eindeutig regele.

3. Der Ausschuss hat das Problem intensiv erörtert und folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bei der Förderung von Maßnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich künftig sorgfältiger auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zu achten.

Allgemeine Finanzverwaltung

Bemerkung Nummer 65

Die Steuerfahndung in den alten Bundesländern

1. Der Bundesrechnungshof legt dar, dass die Finanzbehörden verschiedene Außendienste einsetzen, um Steuersachverhalte zu ermitteln. Er hat Stand, Arbeitsweise und Wirksamkeit der Steuerfahndung in den alten Ländern geprüft und wesentliche Mängel festgestellt. Maßstäbe und Verfahren, um Personalbedarf und Personalverteilung für die Steuerfahndung zu ermitteln, hätten die obersten Finanzbehörden der Länder durch eine Arbeitsgruppe entwickeln lassen. Nur ein Teil der Länder habe die Ergebnisse der Arbeitsgruppe übernommen. Personalbestände und Personalverteilung in der Steuerfahndung seien deshalb in den alten Ländern ungleichgewichtig. Die Arbeitsgruppe habe ein Soll von 1 813 Fahndungsprüfern gesetzt, der Bestand habe sich aber zum Stichtag 1. Januar 1996 nur auf 1 403 und damit 77 % belaufen. Obwohl der Bestand an Fahndungsprüfern ausgeweitet worden sei, gebe es immer noch zu wenig Prüfer.

   Weiterhin wird bemängelt, dass zahlreiche Steuerfahndungsstellen unter hohen Arbeitsrückständen leiden würden, obwohl die Fallerledigungen gestiegen seien. Beispielsweise hätten die Eingänge bei den Fahndungsstellen von vier Oberfinanzdirektionen 1993 rd. 10 800 und im Jahre 1997 rd. 19 100 Fälle betragen. Dies entspreche einer Zunahme von 78 %. Die Rückstände betrügen durchschnittlich mehr als 20 Monate je Stelle. Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass sie sich in gewissem Umfang durch innerdienstliche Maßnahmen mindern ließen. Beispielsweise sei es möglich, Fahndungsprüfer von zeitraubenden Tätigkeiten wie der Dateneingabe zu entlasten durch den Einsatz von niedriger bezahlten Fahndungshelfern.

   Die Steueraufsicht, d. h. die Aufdeckung und Ermittlung unbekannter Steuerfälle, ist den Ausführungen des Bundesrechnungshofes zufolge der zweite Aufgabenbereich der Steuerfahndung neben der Verfolgung von Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten. Neue Kommunikationsmöglichkeiten ließen den elektronischen Geschäftsverkehr in den weltweiten Datennetzen sprunghaft wachsen, was eine gesteigerte Steueraufsicht erfordere. Es stehe im Belieben der Händler im Internet, ob sie sich beim Finanzamt anmelden würden. Es gebe Werbung mit dem Slogan: „Ihr Büro liegt im CyberSpace, wo Sie keine Steuerbehörde je finden wird“. Die Steuerfahndung sei kaum in der Lage, solche Steuerfälle aufzudecken. Das liege an ihrer Arbeitsbelastung, ungenügender Fortbildung in der Informationstechnik und technisch rückständiger Ausrüstung. Im Zeitpunkt der örtlichen Erhebung habe nur eine der geprüften Steuerfahndungsstellen einen Internet-Zugang besessen.

   Unter der Überschrift „Unterstützung der Steuerfahndung durch Informationstechnik“ geht der Bundesrechnungshof auf folgende Kritikpunkte ein: Finanzämter würden sich oft weigern, der Steuerfahndung elektronisch gespeicherte Daten von Steuerpflichtigen zu übermitteln, obwohl dies rechtlich zulässig sei. Ein noch größeres Hemmnis für den Zugriff der Steuerfahndung auf elektronisch gespeicherte Daten bilde der unbefriedigende Stand der Informationstechnik der Finanzverwaltungen der Länder. Steuerpflichtige würden heute regelmäßig Rechner- und Speichersysteme für ihre Geschäftsdaten nutzen. Steuerfahnder seien nicht in der Lage, solche Beweismittel sicherzustellen und auszuwerten. Der Einsatz von Fachleuten der Informationstechnik könnte hier außer verstärkter Fortbildung Abhilfe schaffen.

   Der Bundesrechnungshof spricht sodann die grenzüberschreitende Amtshilfe an. Er stellt fest, dass Steuerstraftäter in wachsendem Umfang grenzüberschreitend tätig würden. In diesen Fällen sei die Steuerfahndung auf die Amtshilfe der Finanzverwaltungen anderer Staaten angewiesen. Der Bundesrechnungshof macht darauf aufmerksam, dass Amtshilfeverfahren grundsätzlich über das Bundesministerium abzuwickeln seien. Er meint, Amtshilfeersuchen sollten schon im Inland beschleunigt bearbeitet werden, der Dienstweg sei abzukürzen und mit benachbarten EU-Staaten eine Zusammenarbeit auf unterer Ebene zu vereinbaren.

   Außerdem betont der Bundesrechnungshof, dass Steuerstraftäter planmäßig die bundesstaatliche Gliederung der Finanzverwaltung (aufgeteilt in Zuständigkeiten, eingeschränkte Zusammenarbeit) für ihre Zwecke ausnutzen würden. 1997 habe es beispielsweise 28 Steuerfahndungsstellen gegeben, die sich mit 70 Fällen des Umsatzsteuerbetrugs im Kfz-Bereich befasst hätten, ohne dass hierüber ein nennenswerter Austausch zwischen den Dienststellen stattgefunden habe. Um dem entgegen zu wirken, sollte beim Bundesamt für Finanzen nach Auffassung des Bundesrechnungshofes eine Informationszentrale für die Steuerfahndung mit einer elektronischen Datenbank eingerichtet werden. Die Datenbank zur Erkennung von Schwerpunkten der Hinterziehung von Umsatzsteuer könnte hierzu erweitert werden.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, eine endgültige Stellungnahme könne es erst nach Abschluss der umfangreichen Beteiligung der Länder abgeben. Bislang betont es, die Organisations- und Personalhoheit über die Steuerfahndung liege ausschließlich bei den Ländern. Das Bundesministerium nehme seine Verantwortung für eine gleichmäßige zutreffende Besteuerung im Bundesgebiet vor allem durch die Koordinierung länderübergreifender Verwaltungsvorschriften und durch jährlich turnusmäßig unter seiner Federführung stattfindende Besprechungen mit den Ländern wahr. Im Hinblick auf die Steueraufsicht über den elektronischen Geschäftsverkehr verweist es auf die Praxisseminare „E-Commerce“ der Bundesfinanzakademie und zur Frage der Durchsuchung sowie Beschlagnahme von Datenträgern und gespeicherten Daten auf die dort seit mehreren Jahren stattfindenden Lehrgänge.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2001 zu berichten, welche Maßnahmen es ergriffen hat und noch ergreifen will, um die festgestellten Mängel zu beseitigen.

Bemerkung Nummer 66

Entwicklung von steuerlichen DV-Programmen

1. Der Bundesrechnungshof schildert die Ausgangssituation, die seiner Bemerkung zugrunde liegt, wie folgt: Den Ländern obliege es als Auftragsverwaltung, die Besteuerung durchzuführen. Hierfür werde seit langer Zeit Informationstechnik eingesetzt; der Bund habe lediglich Koordinierungsaufgaben. Die Informationstechnik in der Steuerverwaltung sei schon Ende der 80er Jahre überholt gewesen. 1995 hätten deshalb die Finanzminister des Bundes und der Länder ein Verwaltungsabkommen abgeschlossen, das die bestehenden Besteuerungsverfahren auf der Basis eines bundeseinheitlichen Datenmodells neu konzipieren sollte. Dieses Projekt (FISCUS) sei bei weitem das größte IT-Vorhaben, das die Steuerverwaltung je in Angriff genommen habe. Der Bund führe die Projektorganisation in Form einer Koordinierungsstelle durch. Nach den ursprünglichen Planungen sollte FISCUS bis 2003 entwickelt und bis 2006 flächendeckend eingesetzt werden. Der Aufwand des Bundes für die Koordinierungsstelle sei mit 50 Mio. DM angesetzt, die Gesamtkosten für FISCUS mit 330 Mio. DM. Diese Kosten würden sich deutlich erhöhen aufgrund eines erheblichen Personalmehrbedarfs und längerer Entwicklungszeit.

   Der Bundesrechnungshof erinnert daran, dass er bereits zwei IT-Projekte der Steuerverwaltung geprüft habe: Das Beratungssystem Außensteuerrecht und ein Programm zur Überwachung von Rechtsbehelfen. Beide Projekte seien nach Entwicklungszeiten von 10 bzw. 15 Jahren gescheitert. Als wesentliche Ursache nennt der Bundesrechnungshof eine mangelnde Kooperation zwischen Bund und Ländern, eine unzureichende personelle Unterstützung durch die Länder und eine unzureichende Projektsteuerung durch den Bund. FISCUS baue im Wesentlichen auf der gleichen Struktur auf, wie die gescheiterten Projekte. Komplizierte Entscheidungswege hätten zu Verzögerungen geführt. Projektmitarbeiter müssten sich aufgrund von Neuerungen zusätzlich einarbeiten, was den Fortschritt behindere. Den Ländern gelinge es nicht, das Personal gemäß den Vorgaben des Verwaltungsabkommens zur Verfügung zu stellen. FISCUS weise nach einer Laufzeit von mehr als acht Jahren bereits einen erheblichen Entwicklungsrückstand auf, die personelle Unterstützung sei unzureichend und die vorgesehenen Kosten würden deutlich überschritten. Es bestehe deshalb ein hohes Risiko, dass FISCUS abgebrochen werde.

   Der Bundesrechnungshof habe deshalb bereits in seinen Bemerkungen 1997 empfohlen, die Datenverarbeitungs-Projekte der Steuerverwaltung zu beschleunigen. Die Länder müssten das nötige und qualifizierte Personal zur Verfügung stellen. Eine Alternative bestehe nur darin, Externe zu beauftragen oder Bereiche auszulagern (Outsourcing).

2. Ursprünglich habe das Ministerium die Entscheidungsstrukturen gerechtfertigt und Mängel bestritten. Inzwischen habe es seine ablehnende Haltung aufgegeben und zum 1. Januar 2001 eine FISCUS GmbH gegründet, die eine projektorientierte zielgerichtete Steuerung der Arbeiten ermöglichen solle.

3. Der Ausschuss hat die Angelegenheit diskutiert, wobei die Gefahr, dass das FISCUS-Projekt scheitert, einen Schwerpunkt bildete. Folgenden Beschluss hat er gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, nach der Neuordnung des Projekts nachhaltig auf klare Organisationsstrukturen für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf dem Gebiet der Informationstechnik zu achten. Parallel dazu sind die organisatorischen und fachlichen Arbeitsabläufe der Steuerverwaltung auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen (z. B. zur Verringerung der Länderbesonderheiten).

   c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2001 sowie einen Zwischenbericht bis zum 30. Juni 2001.

Bemerkung Nummer 67

Verzögerungen bei der Erhebung von Anmeldesteuern

1. Steuerpflichtige müssen einzelne Steuern, die innerhalb eines Besteuerungszeitraums einbehalten worden sind, bis zum 10. Tag des folgenden Monats dem Finanzamt anmelden oder abführen. Dazu gehören die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Kapitalertragssteuer (Zinsabschlagsteuer). Das Aufkommen betrug 1999 an Umsatzsteuer 268 Mrd. DM, an Lohnsteuer 262 Mrd. DM und an Zinsabschlagsteuer 22 Mrd. DM. Werden 100 Mrd. DM nur um einen Tag verspätet erhoben, erleidet der Fiskus bei einem angenommenen Zinssatz

von 5 % einen Zinsnachteil von 14 Mio. DM. Die rechtzeitige Erhebung hat also sehr große Bedeutung.

Die Steuerverwaltung der Länder erhebt zwischen 30 und 50 % der Anmeldesteuern im Lastschrifteinzugsverfahren. Dabei treten erhebliche Verzögerungen auf. Nach einer bundeseinheitlichen Verwaltungsregelung wird ein Verspätungszuschlag nicht festgesetzt, wenn die Anmeldungen zwischen 1 Tag und 5 Tagen verspätet abgegeben werden (sog. Abgabeschonfrist). Aufgrund von Sonn- und Feiertagen werden die Anmeldungen in der Praxis häufig nicht mehr am 10., sondern erst am 18. bzw. 19. des Monats abgegeben. Bei der Zinsabschlagsteuer sei die Abgabeschonfrist in Anspruch genommen worden, obwohl es hierzu gar keine Regelung gebe. Die Abgabeschonfrist werde heute regelmäßig nur noch dazu genutzt, Zinsvorteile zu erzielen. Die gleichen Steuerpflichtigen seien aber in der Lage, Umsatzsteuer-Erstattungsbeträge rechtzeitig anzumelden.

Verzögerungen seien auch durch die Dauer des verwaltungsinternen Ablaufs bedingt. Vor allem an Hauptlasttagen seien weder die Poststellen noch die Datenerfassungsstellen in der Lage, die Eingänge mit der gebotenen Schnelligkeit abzuarbeiten. Es gebe programmgesteuerte Fehlerhinweise, die zunächst eine endgültige Erfassung und Sollstellung verhindern würden. Millionenbeträge würden nicht eingezogen, weil Kleinbeträge überprüft werden müssten. So habe in einem Fall eine Abweichung von 665 DM dazu geführt, dass ein Steuerbetrag von über 45 Mio. DM mit einer 13-tägigen Verspätung eingezogen worden sei, was einen Zinsnachteil von 80 000 DM bedeute.

Der Bundesrechnungshof zieht das Fazit, dass die Kumulation aus Abgabeschonfrist und Verfahrensverzögerungen einen Zinsnachteil von über 100 Mio. DM pro Jahr ausmache.

2. Das Ministerium habe wegen Abstimmungsproblemen mit den Ländern keine Stellungnahme abgegeben.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf,

      – im Zusammenwirken mit den Ländern die Verwaltungsregelungen zur Abgabeschonfrist abzuschaffen sowie

      – bei den Ländern auf verbesserte Verwaltungsabläufe und ausreichenden Personaleinsatz an Hauptlasttagen sowie den Einsatz der erforderlichen Informationstechnik hinzuwirken.

   c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2001.

Bemerkung Nummer 68

Innergemeinschaftlicher Umsatzsteuerbetrug

1. Der Bundesrechnungshof trägt vor, seit der Grenzöffnung innerhalb der EU habe sich die Zahl der Umsatzsteuerbetrugsfälle ständig erhöht. Die Umsatzsteuer sei aufgrund ihrer Systematik und ihrer Besonderheiten sehr betrugsanfällig. Deshalb und wegen ihres hohen Aufkommens, das 1999 268 Mrd. DM betragen habe, würden aufgrund krimineller Handlungen von Steuerpflichtigen viele Milliarden DM an Umsatzsteuer nicht an den Fiskus abgeführt. Der Bundesrechnungshof weist besonders auf sog. Karussellgeschäfte hin, die grenzüberschreitende Lieferketten vortäuschen würden, ohne dass die in der Lieferkette entstandene Umsatzsteuer entrichtet werde. Daraus ergäben sich steuerfinanzierte Handelsspannen von knapp 30 % und für die Täter u. a. erhebliche Wettbewerbsvorteile.

   Der Bundesrechnungshof habe es bereits 1997 für dringend geboten gehalten, unverzüglich die Voraussetzungen für einen zeitnahen und intensiven Informationsaustausch mit einer zentralen Stelle für die EU bei der Erfassung und Auswertung der Betrugshandlungen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer zu schaffen sowie gleichzeitig zusammen mit den Ländern eine effiziente Erfassung der nationalen Umsatzsteuerbetrugsfälle sicherzustellen. Der Ausschuss habe dies zustimmend zur Kenntnis genommen. Er habe sich noch dreimal mit der Angelegenheit beschäftigt und u. a. im Januar 2000 gefordert, eine zentrale Datenerfassungsstelle einzurichten; im Juli 2000 habe er die Erwartung ausgesprochen, dass spätestens mit dem Abschluss des Aufbaus der zentralen Koordinierungsstelle beim Bundesamt für Finanzen die seit langem ausstehende Änderung des § 1 Abs. 2 EG-Amtshilfegesetzes erfolge.

2. Das Bundesministerium hat in verschiedenen Berichten umfangreiche Maßnahmen der Verwaltung und des Gesetzgebers angekündigt. Dem Bundesamt für Finanzen wurde mittlerweile die Aufgabe übertragen, die Informationen über Umsatzsteuerbetrugsfälle, die die Finanzbehörden der Länder übermitteln, zentral zu sammeln und auszuwerten. Die zentrale Datenbank beim Bundesamt für Finanzen sei zum Dezember 2000 eingerichtet worden, im Januar 2001 hätten aber wegen technischer Schwierigkeiten bei den Ländern weder Meldungen an die Datenbank erfolgen noch Online-Anfragen an die Datenbank gestellt werden können. Weitere Fragen in Bezug auf die Datenbank seien noch offen.

   Der Bundesrechnungshof sieht die Finanzverwaltung derzeit nicht in der Lage, grenzüberschreitende Umsatzsteuerkarusselle wirksam zu bekämpfen. Als ersten Schritt hält er es unbedingt für erforderlich, dass die Daten beim Bundesamt für Finanzen zentral gesammelt und ausgewertet und dass Risikoprofile entwickelt werden. Weitere Maßnahmen der Verwaltung und der Gesetzgeber von Bund und Ländern seien zwingend nötig. Alle Maßnahmen müssten mit Hochdruck umgesetzt werden. Ergänzend sei zu überlegen, ob und inwieweit es in Betracht komme, das Umsatzsteuerrecht zu ändern, damit es weniger betrugsanfällig werde. Außerdem seien auch Rechtsänderungen in Bezug auf die EU zu erwägen (Zusammenarbeit mit der Kommission; Befugnisse des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung).

3. Der Ausschuss hat sich eingehend mit dem Problem (vor allem den so genannten Karussellgeschäften) beschäftigt, das seit längerem bekannt sei. Diskutiert wurde un-

ter anderem, dass es notwendig sei, Datenbanken effektiv zu nutzen und die Steuerfahndung zu intensivieren, um den Betrug wirksam bekämpfen zu können. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

b) Er nimmt die Berichte des Bundesministeriums – A-Drs. 216 und 237 sowie die HHA-Drs. 2406 zur Kenntnis.

c) Der Ausschuss empfiehlt dem Haushaltsausschuss zur HHA-Drs. 2406 folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Ausschuss nimmt den Bericht des Bundesministeriums in HHA-Drs. 2406 zur Kenntnis.

Der Ausschuss erwartet den zügigen Aufbau und die konsequente Nutzung der zentralen Datensammlung beim Bundesamt für Finanzen unter Einbeziehung der bundesweit bereits vorhandenen Datensammlungen.

Außerdem erwartet er die umgehende Koordinierung der Programmierung und Auswertung geeigneter Risiko-Management-Systeme in den Ländern mit den dort gespeicherten Daten durch das Bundesministerium.

Weiterhin erwartet er ohne weitere zeitliche Verzögerungen die Umsetzung der zur effektiven Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs geeigneten verwaltungsmäßigen und gesetzgeberischen Maßnahmen in Bund und Ländern. Dabei sollten verwaltungsseitig gesetzte Zeithorizonte eingehalten werden. Maßnahmen ohne Terminierung sollten bis zum 31. März 2002 umgesetzt sein.

In geeigneten Fällen sollte das Bundesministerium entsprechend dem Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner 19. Sitzung vom 8. Dezember 2000 (RPA-A-Drs. 153) bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsrechte in der Steuerauftragsverwaltung von den Rechten und Pflichten Gebrauch machen, die in dem Gutachten von Prof. Dr. Löwer (RPA-A-Drs. 182 NEU) aufgezeigt sind. Dies beinhaltet auch die Nutzung und Durchsetzung des Instruments der korrigierenden Bundesaufsicht nach Artikel 85 Abs. 4 GG.“

d) Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet einen weiteren Bericht des Bundesministeriums an den Rechnungsprüfungsausschuss über den Stand und die Entwicklung der zur Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung erforderlichen Maßnahmen, in den auch die Wirksamkeit der Nutzung der zentralen Datensammlung und der in den Ländern durchzuführenden Risiko-Management-Systeme einfließen sollten, bis zum 30. September 2001.

In dem Bericht sollte insbesondere auch zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

Welche vorhandenen Datensammlungen des Bundes und der Länder werden welche Zeiträume betreffend in die zentrale Datensammlung einbezogen?

Wird eine zentrale Koordinierungsstelle mit oder ohne Weisungskompetenz beim Bund eingerichtet?

Wenn ja: Wann und mit welcher Personalstärke?

Wird eine zentrale Fahndungseinheit beim Bundesamt für Finanzen eingerichtet?

Wenn ja: Wann und mit welcher Personalstärke?

Welche organisatorischen, personellen und automationsgestützten Maßnahmen – insbesondere das Risikomanagement anhand der Erklärungsdaten – zur effektiven Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs sind bereits bzw. werden noch in den Ländern umgesetzt?

Wie ist der Stand im Zusammenhang mit der Umsetzung von gesetzgeberischen Maßnahmen zur Zusammenarbeit mit der EU-Kommission?

Bemerkung Nummer 69

Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und anderer Staaten der EU, insbesondere der Republik Österreich

1. Der Bundesrechnungshof trägt vor, auch bei den zunehmenden Auslandsbeziehungen müsse die Besteuerung gesetzmäßig durchgeführt werden. Die Tätigkeit der Finanzbehörden sei aber auf das eigene Hoheitsgebiet beschränkt. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit, grenzüberschreitend zusammen zu arbeiten.

   Der Bundesrechnungshof habe zusammen mit dem österreichischen Rechnungshof geprüft, wie das 1954 völkerrechtlich vereinbarte bilaterale Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe umgesetzt worden sei. Dieses Abkommen zeichne sich u. a. dadurch aus, dass es unter gewissen Voraussetzungen den unmittelbaren Kontakt zwischen den betroffenen Finanzämtern der beiden Staaten gestatte. Die Umsetzung werde erleichtert, weil es in beiden Staaten ein ähnliches Rechtssystem gebe und eine gemeinsame Sprache gesprochen werde. Die Prüfung habe u. a. ergeben, dass die Verwaltung eine Zielerreichungskontrolle nicht durchgeführt habe und dass das Abkommen nicht mehr allen aktuellen Belangen Rechnung trage. Die Inhalte des Abkommens seien den Bediensteten nicht hinreichend bekannt, so dass das Abkommen nicht in vollem Umfang genutzt worden sei. Der Bundesrechnungshof spricht sich dafür aus, das Amtshilfeabkommen über die Regelungen hinaus zu verbessern, die in den im Jahr 2000 paraphierten Abkommen enthalten seien. Ein entsprechend angepasster bilateraler Vertrag mit Österreich sollte Grundlage für weitere bilaterale und multilaterale Vereinbarungen sein.

   Der Bundesrechnungshof meint, das Ministerium müsse vor allem mit solchen EU-Mitgliedstaaten verhandeln, mit denen bisher nur eingeschränkte Amtshilfe vereinbart sei. Beispielsweise bestünden für die direkten Steuern mit Großbritannien, Irland, den Niederlanden,

Spanien und Portugal keine bilateralen Vereinbarungen über eine Amtshilfe.

2. Das Bundesministerium teilt im Wesentlichen die Auffassung des Bundesrechnungshofes. Es habe sich bei den dafür zuständigen Landesfinanzverwaltungen dafür eingesetzt, dass die fremdsprachliche Aus- und Fortbildung intensiviert werde, damit die Amtshilfeverträge von den Bediensteten umgesetzt werden können.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf

      – in den Amtshilfevertrag mit Österreich praxisgerechte Regelungen – insbesondere zur Durchführung von Steuerprüfungen im jeweiligen Staat – aufzunehmen,

      – sich intensiv um den Abschluss von heutigen Bedürfnissen entsprechenden Amtshilfeverträgen mit den übrigen Staaten, vor allem der EU, zu bemühen.

   c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2001.

Bemerkung Nummer 70

Sonderausgabenabzug bei den Finanzämtern in den neuen Ländern

1. Der Bundesrechnungshof trägt vor, er habe in allen neuen Ländern den Sonderausgabenabzug untersucht. Es habe sich ergeben, dass die für eine vollständige und gleichmäßige Steuererhebung notwendigen Ermittlungsarbeiten der Finanzämter unzureichend seien. Über 90 % der untersuchten Fälle seien zu beanstanden gewesen. Steuerausfälle in dreistelliger Millionenhöhe seien zu befürchten, weil ungerechtfertigt ein zu hoher Vorwegabzug gewährt worden sei. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes sind die Fehler zurückzuführen zu einem großen Teil auf mangelnde Fachkenntnisse, häufig auch auf fehlende Unterlagen und den unzulänglichen Austausch von Informationen der Veranlagungsstellen.

2. Der Bundesrechnungshof bemerkt weiter, das Ministerium habe zu seinen Beanstandungen bisher nicht Stellung genommen, sondern nur mitgeteilt, es beabsichtige, die Feststellungen mit den obersten Finanzbehörden der fünf neuen Länder zu erörtern.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst, nachdem in der Beratung herausgestellt worden war, dass die Beanstandungsquote wesentlich zu hoch sei:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2001 zu berichten, inwieweit die Länder den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt sind.

Bemerkung Nummer 71

Steuervergünstigungen für Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

1. Zweigeteilt ist das Verfahren, um beantragte Vergünstigungen für Baudenkmale sowie Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen steuerlich zu behandeln: Es gibt das Bescheinigungsverfahren durch die zuständige Fachbehörde sowie die steuerliche Auswertung der Bescheinigung und Entscheidung über die Steuervergünstigung durch die Finanzbehörde. Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die von den Fachbehörden zu erstellenden Bescheinigungen unzulänglich seien. In mehr als 70 % hätten sie nicht die vom Gesetzgeber geforderten Angaben enthalten. Die Finanzämter würden regelmäßig fehlerhafte bzw. unvollständige Bescheinigungen nicht beanstanden. Beantragte Vergünstigungen ließen sie selbst dann zu, wenn eine Bescheinigung vollständig fehle. In 75 % der geprüften Fälle hätten sich Hinweise auf unberechtigte Steuervergünstigungen ergeben.

   Der Bundesrechnungshof hat diese Bearbeitungsweise gerügt. Er verkenne nicht, dass die Aufsicht über die Fachbehörden ausschließlich bei den Fachministerien der Länder liege und es dem Ministerium verwehrt sei, unmittelbar auf eine verbesserte Arbeitsweise der Fachbehörden hinzuwirken. Trotzdem sei die inkorrekte Anwendung der gesetzlichen Vorgaben sowie der bundeseinheitlichen Bearbeitungsgrundsätze in Bescheinigungsverfahren so nicht hinnehmbar. Er betont, aus der fehlerhaften Arbeitsweise der Fachbehörden und der Finanzämter ergäben sich für Bund und Länder Steuerausfälle in Millionenhöhe.

2. Das Bundesministerium hat aufgrund der Feststellungen des Bundesrechnungshofes die obersten Finanzbehörden der Länder gebeten, darauf zu achten, dass die Bescheinigungsrichtlinien einheitlich umgesetzt würden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen sowie darauf zu drängen, dass bei den Landesministerien, die für die Fachbehörden zuständig seien, die Bescheinigungsrichtlinien verbessert umgesetzt würden. Das Ministerium hat im Oktober 2000 eine Übersicht über die Fundstellen der landesspezifischen Bescheinigungsrichtlinien im Bundessteuerblatt veröffentlicht und Hinweise darauf ins Einkommensteuerhandbuch aufgenommen.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2001 zu berichten, inwieweit die Länder den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes und den Aufforderungen des Bundesministeriums gefolgt sind.

Bemerkung Nummer 72

Stand des Aufbaus und der Arbeitsweise der steuerlichen Betriebsprüfung in den neuen Ländern

1. Den Feststellungen des Bundesrechnungshofes aus dem Jahre 1996 zufolge, hat der Aufbau der Betriebsprüfung in den neuen Ländern überwiegend zu spät begonnen. Der Bundesrechnungshof befürchtete, dass der personelle Endausbau häufig erst nach dem Jahr 2000 verwirklicht sein würde. Viele Großbetriebe seien aufgrund fehlender eigener Prüfung und unzureichender Arbeitshilfe der alten Länder ungeprüft geblieben. Hohe Steuerausfälle seien die Folge gewesen. Der Ausschuss habe daraufhin 1997 das Ministerium aufgefordert, alle Anstrengungen zu unternehmen, um auf eine ordnungsgemäße und hinreichend wirksame Betriebsprüfung in den neuen Ländern hinzuwirken. 1999 habe der Bundesrechnungshof feststellen müssen, dass die genannten Befürchtungen größtenteils eingetroffen seien: Die Betriebsprüfungen seien nach wie vor unzureichend personell ausgestattet. Der personelle Endausbau der Betriebsprüfungsstellen werde in mehreren neuen Ländern frühestens im Jahre 2003 verwirklicht sein. Eine zeit- und bedarfsgerechte Betriebsprüfung werde verhindert durch die unzureichende Personalzuführung der neuen Länder und die mangelhafte Verwaltungshilfe durch die alten Länder. Die zu geringe Zahl von Betriebsprüfungen habe in allen neuen Ländern wiederum zu Steuerausfällen in Millionenhöhe sowie zu prüfungsfreien Räumen geführt.

2. Eine Stellungnahme des Ministeriums liegt noch nicht vor. Im September 2000 hat jedoch ein neues Bundesland vorgetragen, die vom Bundesrechnungshof angewandte Berechnungsmethode, um die Zahl der notwendigen Betriebsprüfer zu ermitteln, sei unzutreffend. Ein altes Bundesland habe geltend gemacht, es habe entgegen den Feststellungen des Bundesrechnungshofs ausreichend Aufbauhelfer in das von ihm betreute neue Bundesland entsandt. Der Bundesrechnungshof merkt hierzu an, er habe die Zahl der notwendigen Betriebsprüfer nach einer einheitlichen Berechnungsmethode ermittelt, die auch vier der fünf neuen Bundesländer anwenden würden. Nur das erwähnte neue Bundesland sei von dieser Berechnungsmethode abgewichen. In Bezug auf die Aufbauhelfer sei zu sagen, dass das betreute neue Bundesland selbst die Zahl der fehlenden Aufbauhelfer ermittelt habe.

3. Folgenden Beschluss hat der Ausschuss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet, dass das Bundesministerium alle Länder dazu anhält, entsprechende Anstrengungen zu unternehmen, um so schnell wie möglich eine ordnungsgemäße und hinreichend wirksame Betriebsprüfung in den neuen Ländern zu gewährleisten.

   c) In diesem Zusammenhang spricht sich der Ausschuss auch für eine weitere Gewährung von Verwaltungshilfe, insbesondere im Großbetriebsprüfungsbereich durch die alten Länder aus, sowie für eine einheitliche, zügige und ausreichende Ausbildung der Betriebsprüfer.

   d) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2001.

Bemerkung Nummer 73

Überprüfung und Überwachung des Vorsteuerabzuges durch Finanzämter der neuen Länder

1. Errichtet ein Unternehmer in seinem Unternehmen ein Gebäude und verwendet Teile davon, um Umsätze auszuführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so darf er die Vorsteuerbeträge aus Bauleistungen nicht abziehen, die sich auf diese Gebäudeteile beziehen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind grundsätzlich in zwei Schritten festzustellen. In dem ersten Schritt sind die Vorsteuerbeträge aus den Bauleistungen zu ermitteln, die sich direkt den Gebäudeteilen zuordnen lassen, mit denen entweder zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze oder nicht zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze ausgeführt werden sollen. In dem zweiten Schritt müssen die Vorsteuerbeträge, die sich keiner der beiden Gruppen ausschließlich zuordnen lassen, regelmäßig nach dem Verhältnis der den verschiedenen Zwecken dienenden Nutzfläche aufgeteilt werden. Die Zuordnung und Aufteilung der Vorsteuerbeträge richtet sich zunächst nach der Verwendung, die der Unternehmer vor und während der Bauphase beabsichtigt. Für die endgültige Zuordnung der Vorsteuerbeträge in dem ersten Ermittlungsschritt ist die tatsächliche Verwendung des Gebäudes im ersten Kalenderjahr entscheidend. Wenn sich bis zum Ablauf des zehnten Jahres die Verwendung ändert, ist der Vorsteuerabzug in den betreffenden Jahren zu berichtigen, in dem Vorsteuerbeträge nachträglich abgezogen oder an das Finanzamt zurückgezahlt werden.

   Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes würden es die Finanzämter überwiegend nicht beanstanden, wenn Steuerpflichtige die Vorsteuerbeträge nur nach dem Verhältnis der den verschiedenen Zwecken dienenden Grundflächen oder Rauminhalten aufgeteilt hätten. In bestimmten Fällen führe dies zu einem zu hohen Vorsteuerabzug. Den Finanzämtern hätten darüber hinaus detaillierte Angaben über die Berechnung und Zuordnung von Flächen oder Rauminhalten nicht vorgelegen, auf deren Grundlage Steuerpflichtige die Vorsteueraufteilung vorgenommen hätten. Es sei auch nicht beanstandet worden, wenn Steuerpflichtige geschätzte oder Flächengrößen zugrunde gelegt hätten, die von der Berechnung des Architekten erheblich abgewichen seien. Erneut habe der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die erforderliche Überwachung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend seien, in vier der fünf Finanzämter nicht gewährleistet gewesen sei.

   Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, bei den obersten Finanzbehörden der Länder darauf hinzuwirken, dass geeignete Maßnahmen eingeleitet würden, um die Defizite bei der Überwachung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse zu beseitigen. Ferner hat er das Bundesministerium

gebeten, in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder genauer als bisher festzulegen, welche Berechnungen von Flächen- oder Rauminhalten der Vorsteueraufteilung zugrunde zu legen sei. Zwei neue Länder hätten inzwischen die Finanzämter angewiesen, entsprechend den Hinweisen und Vorschlägen des Bundesrechnungshofes zu verfahren.

2. Das Bundesministerium hat zu den Feststellungen des Bundesrechnungshofes bisher nicht Stellung genommen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er begrüßt, dass zwei neue Länder den Hinweisen und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt sind.
   c) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2001 zu berichten, ob und inwieweit die anderen drei neuen Länder die Hinweise und Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen haben.

Bundeseisenbahnvermögen

Bemerkung Nummer 74

Sportflächen des Bundeseisenbahnvermögens

1. Die vom Bundeseisenbahnvermögen (BEV) weitergeführten Eisenbahner-Sportvereine der früheren Bundeseisenbahnen werden von der DB AG durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sowie vom Bundeseisenbahnvermögen durch die kostenlose Bereitstellung von Grundstücken, Gebäuden und Sportanlagen unterstützt. Dabei sind dem Bundeseisenbahnvermögen nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes bei der Verwaltung und Verwertung der Sportflächen durch sachlich nicht gerechtfertigte Fördermaßnahmen finanzielle Nachteile entstanden.
2. Das Bundeseisenbahnvermögen hat die Sportförderrichtlinien nicht immer beachtet und ihre Einhaltung unzureichend überwacht. Außerdem hat es die bereits 1995 in Aussicht gestellten Konzepte über die Nutzung und eventuelle Verwertung der Sportflächen bis heute nicht vorgelegt. Dies hat insbesondere für die optimale Verwertung entbehrlicher Sportflächen negative Konsequenzen.
3. Der Ausschuss hat das Problem diskutiert und ist dabei auf die Prüfungsmöglichkeiten für die Vereine eingegangen. Folgender Beschluss wurde gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er erwartet, dass die Konzepte über die künftige Nutzung und eventuelle Verwertung der Sportflächen baldmöglichst erarbeitet und als Grundlage für die weitere Nutzung verwendet werden.
   c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über die für das Geschäftsjahr 2000 durchgeführten Revisionen.

Bemerkung Nummer 75

Unterbringung des Bundeseisenbahnvermögens und der Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamtes

1. Aufgrund der Rahmenvereinbarung über die Verwertung von Eisenbahnliegenschaften aus dem Jahre 1996 ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, die Beschäftigten der Außenstellen des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) dauerhaft und die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und ihrer Sozialeinrichtungen bis längstens zum Jahresende 2005 mietzinsfrei in angemessenen Büroräumen unterzubringen. Das hierfür von der DB AG zur Verfügung gestellte Budget ist auf 455 Mio. DM begrenzt. Gleichwohl wurde bei der Auswahl der Objekte – so die Beanstandung des Bundesrechnungshofes – das Prinzip der Wirtschaftlichkeit nicht immer beachtet. Die Entscheidungen über die Auswahl der Objekte übertrug das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen einer Arbeitsgruppe der Vertreter der Deutschen Bahn AG, des Eisenbahn-Bundesamtes, des Bundeseisenbahnvermögens und des Bundesministeriums angehörten. Außerdem seien weder das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen noch das EBA und Bundeseisenbahnvermögen stets darüber informiert gewesen, wie viel der 455 Mio. DM bereits verbraucht waren.
2. Das Bundesministerium hat im Wesentlichen vorgetragen, die Mitglieder der Arbeitsgruppe handelten immer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Bundesrechnungshof macht geltend, letztlich trage das Bundesministerium die Verantwortung dafür, dass das Budget für alle unterzubringenden Stellen für den gesamten Unterbringungszeitraum ausreiche.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
   b) Er fordert das Bundesministerium auf, dafür zu sorgen, dass das von der Deutschen Bahn AG für die Unterbringung des Eisenbahnbundesamtes und des Bundeseisenbahnvermögens zur Verfügung gestellte Budget wirtschaftlich und sparsam verwendet wird, und dem Ausschuss die Mittelverwendung mitzuteilen.
   c) Er weist das Bundesministerium darauf hin, dass eventuelle Budgetüberschreitungen keinesfalls den Bundeshaushalt belasten dürfen.
   d) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 1. Oktober 2001 zu berichten, wie viel des 455-Mio.-DM-Budgets bisher verbraucht ist und ob es für den gesamten Unterbringungszeitraum ausreicht.

Bemerkung Nummer 76

Jahresabschluss 1999 des Bundeseisenbahnvermögens

1. Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) benötigte 1999 erneut höhere Leistungen aus dem Bundeshaushalt – rd. 4,4 Mrd. DM mehr – als geplant, da der Verkauf seiner Anteile an den Eisenbahnwohnungsgesellschaften zum

Jahresende 1999 nicht mehr zustande kam. Auch bestehe – so der Bundesrechnungshof – das Risiko, dass die Aufwändungen für die den Eisenbahnern gewährten Fahrvergünstigungen in Höhe von rd. 190 Mio. DM ab dem Jahre 2000 aus dem Bundeshaushalt bezahlt werden müssen.

Lobend erwähnt der Bundesrechnungshof dagegen, dass das Bundeseisenbahnvermögen 1999 die Erfassung seines Immobilienbestandes in der Buchhaltung weitgehend abgeschlossen hat. Dies bedeute auch, dass es bei Immobilienverkäufen nunmehr die tatsächlich erzielten mit den erwarteten Erlösen vergleichen könne. Gleichfalls einer Empfehlung des Bundesrechnungshofes folgend, hat das Bundeseisenbahnvermögen im Geschäftsjahr 2000 die von der Verwertungsgesellschaft der Paketimmobilien geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von rd. 2,4 Mrd. DM auf der Passivseite seiner Vermögensrechnung als Verbindlichkeit ausgewiesen.

Als Letztes weist der Bundesrechnungshof noch darauf hin, dass ein Personalabbau durch Zurruhesetzungen bei den bei der DB AG beschäftigten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens aufgrund deren Altersstruktur in Zukunft nicht mehr im bisherigen Umfang möglich sein dürfte. Sollten sich die Pläne der DB AG zum Personalabbau auch auf die dort beschäftigten Beamten des Bundeseisenbahnvermögens auswirken, müssten erst noch durch gesetzgeberische Maßnahmen die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.

2. Dies sehe auch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen so und plädiere deshalb für eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. März 2002 darzulegen, welcher Personalabbau durch eine Verlängerung der Vorruhestandsregelung erreicht werden kann, und ob diese Zahl mit den Planungen der DB AG übereinstimmt.

Bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bundesanstalt für Arbeit

Bemerkung Nummer 77

Sonderprogramm der Bundesregierung Beteiligung Dritter an der Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern

1. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) gewährt seit dem 1. Januar 1998 beauftragten Dritten im Rahmen eines Sonderprogramms der Bundesregierung eine Vergütung für die erfolgreiche Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern. Nachdem das Programm zunächst bis zum Jahresende 1999 befristet war, ist es zunächst bis Ende 2001, mittlerweile bis Ende 2003 verlängert worden.

   Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass insbesondere in der Anfangszeit die Arbeitsämter das Sonderprogramm deutlich weniger als erwartet nutzten, die Vermittlungserfolge der beauftragten Dritten gering waren und die Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Letzteren verbesserungsbedürftig. Inzwischen hat es gewisse Verbesserungen gegeben – so stieg beispielsweise die Zahl der Vermittlungen im Jahr 2000 gegenüber dem Vorjahr um rd. 16 % auf über 2 000 an. Dies hängt insbesondere auch damit zusammen, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesanstalt für Arbeit den Vorschlägen des Bundesrechnungshofes für eine erfolgreichere Umsetzung des Sonderprogramms im Wesentlichen gefolgt sind. Insbesondere hat man – neben einer höheren Vergütung für die beauftragten Dritten – Auflagen eingeführt, die eine stärkere Ausrichtung der Arbeitsvermittlung auf die besonderen Probleme der Zielgruppe sicherstellen sollen.

2. Gleichwohl sieht die Bundesanstalt für Arbeit, dass teilweise von den Beauftragten nach wie vor nicht bewerberorientiert akquiriert wird und noch immer nicht alle Arbeitsämter das Sonderprogramm umsetzen. Auch sie selbst hält deshalb weitere Anstrengungen der Arbeitsämter für notwendig.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er erwartet vom Bundesministerium und der Bundesanstalt bis zum 1. November 2001 einen Bericht über die mit der Verlängerung des Sonderprogramms „Beteiligung Dritter an der Vermittlung von Arbeitslosenhilfebeziehern“ erzielten Ergebnisse.

Bemerkung Nummer 78

Besserstellung der Nachwuchskräfte der Bundesanstalt für Arbeit

1. Die Bundesanstalt für Arbeit (BA) gewährt ihren Nachwuchskräften finanzielle Vergünstigungen, die nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes unwirtschaftlich und überwiegend rechtlich unzulässig sind. Dies gilt insbesondere für die Gewährung von Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung bei Abordnung zur Fachhochschule auch an ledige Studierende ohne eigenen Hausstand, für die steuerfreie Gewährung von Teilen des Trennungsgelds, die volle Anrechnung der Ausbildungszeiten bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von angestellten Arbeits- und Berufsberatern, die in das Beamtenverhältnis wechseln, sowie im Hinblick darauf, dass die Bundesanstalt für Arbeit in Mannheim in einem angemieteten Gebäude Apartments und Garagenplätze für Studierende verwaltet und Letztere unentgeltlich zur Verfügung stellt.

2. In allen vier genannten Bereichen hält die Bundesanstalt für Arbeit trotz der Beanstandungen des Bundesrechnungshof an ihrer Verfahrensweise fest, obwohl sie hierdurch ihre Nachwuchskräfte besser als andere Dienstherren des Bundes behandelt. Sie scheint lediglich dazu

bereit zu sein, die Anregungen des Bundesrechnungshofes in einzelnen Punkten aufzugreifen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

   a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

   b) Er fordert die Bundesanstalt auf, ihre Leistungen an die Nachwuchskräfte nach den geltenden Rechtsnormen zu gewähren und die Besserstellung ihrer Nachwuchskräfte gegenüber denjenigen in den übrigen Bundesverwaltungen zu beenden.

   c) Er erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 1. September 2001.

Berlin, den 27. Juni 2001

Adolf Roth (Gießen)	**Uta Titze-Stecher**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333